

DOKUMENTATION

**DER REGIONALKONFERENZ SÜD-OST
SOZIALE ARBEIT UND STRAFRECHT
NÜRNBERG 10. MÄRZ 1989**

D B H MATERIALIEN NR. 2

© D B H
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D 5300 Bonn 2
0228 - 35 37 26

Bonn - Bad Godesberg 1990

Schutzgebühr DM 5,-,-

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

INHALT

	Seite
Programm der Konferenz	3
Eröffnungsansprache <i>Wolfgang Held</i>	5
Rolle und Tätigkeit der Sozialarbeit in der Justiz <i>Dr. Heinz Stöckel</i>	22
Rolle und Tätigkeit der Sozialarbeit in der Justiz, auch aus der Sicht anderer Justizbediensteter - Gerichtshilfe - <i>Hans Österreicher</i>	39
Rolle und Tätigkeit der Sozialarbeit in der Justiz aus der Sicht des Bewährungshelfers <i>Klaus Pfeiffer</i>	47
Rolle und Tätigkeit der Sozialarbeit in der Justiz, auch aus der Sicht anderer Justizbediensteter <i>Gwenny Rossberg</i>	53
Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 <i>Heinz Beckmann</i>	56
Opferhilfe; Täterhilfe; Täter-Opfer-Ausgleich <i>Dr. Wolfram Schädler</i>	58
Statement zum Thema "Täterhilfe im Strafvollzug" <i>Bernhard Moninger</i>	70
Schuldnerberatung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe - Ein Überblick - <i>Dr. Harald Freytag</i>	76

	Seite
Ausführungen zum Thema Schuldnerberatung in Bewährungshilfe und Strafvollzug <i>Manfred Drosta</i>	88
Gemeinwesenarbeit - Notwendigkeit und Chance in der Bewährungshilfe <i>Rudolf Waldmann</i>	96
Chancen und Notwendigkeit einer gemeinwesenorientierten Bewährungs- und Straffälligenhilfe <i>Franz Teirich</i>	99
Bericht über Beratungen der Arbeitsgruppe 4 <i>Jürgen Mutz</i>	102
Ehrenamtliche Helfer in Bewährungshilfe und Strafvollzug <i>Eberhard Helmsing</i>	104
Ehrenamtliche Helfer in der Bewährungshilfe <i>Wolf Mirus</i>	108
Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bewährungshilfe <i>Christl Oelmann</i>	115

- 9.30 Uhr Begrüßung
- 9.45 Uhr Eröffnungsansprache des Ministerialdirektors im Bayerischen Justizministerium,
Wolfgang Held
- 10.30–12.30 Uhr Arbeitsgruppen
- AG 1: Rolle und Tätigkeit der Sozialarbeit in der Justiz, auch aus der Sicht anderer Justizbediensteter**
- Moderation: Heinz Beckmann, Bewährungshelfer, Berlin
Referent: Dr. Heinz Stöckel, Leitender Oberstaatsanwalt, Nürnberg
Statements: Hans Österreicher, Gerichtshelfer, Nürnberg
Klaus Pfeiffer, Bewährungshelfer, Nürnberg
Gweny Rossberg, Sozialarbeiterin in der JVA Stadelheim
N.N., Rechtspflegerin
- AG 2: Opferhilfe – Täterhilfe – Täter-Opfer-Ausgleich**
- Moderation: Dr. Klaus Meyer, Ministerialrat im Bundesministerium der
Justiz, Bonn
Referenten: Dr. Wolfram Schädler, Sprecher des Arbeitskreises der Opfer-
hilfen in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden
Bernhard Moninger, Sozialarbeiter in der JVA Stadelheim
Dr. Jürgen Schreckling, Begleitforscher des Projektes
„Die Waage“, Köln
- AG 3: Schuldnerberatung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe**
- Moderation: Otto Kästner, Präsident des Landgerichts Hanau
Referenten: Dr. Harald Freytag, Universität Gießen
Manfred Drosta, Geschäftsführer des Bayerischen Landes-
verbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.,
München
- AG 4: Chancen und Notwendigkeit einer gemeinwesenorientierten
Bewährungs- und Straffälligenhilfe**
- Moderation: Christian Dertinger, Präsident des Justizvollzugsamtes Hamm
Referenten: Prof. Roland Ensinger, Evangelische Fachhochschule für
Sozialwesen, Reutlingen
Franz Teirich, Bewährungshelfer, München
- AG 5: Ehrenamtliche Helfer in Bewährungshilfe und Strafvollzug**
- Moderation: Ulrich Staets, Bewährungshelfer, Langenfeld
Referenten: Eberhard Helmsing, Leiter der JVA Nürnberg
Wolf Mirus, Regierungsdirektor beim Oberlandesgericht
München
Christl Oelmann, ehrenamtliche Bewährungshelferin, München
- 12.30–14.00 Uhr Mittagspause
- 14.00–15.30 Uhr Fortsetzung der Beratungen in den Arbeitsgruppen
- 16.00–17.30 Uhr Berichte der Arbeitsgruppen im Plenum
- 17.00–17.45 Uhr Schlußvortrag
Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner

REGIONALKONFERENZ SÜD – OST

SOZIALE ARBEIT UND STRAFRECHT

Termin: Freitag, 10. März 1989

Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus
Königstraße 64
8500 Nürnberg
09 11/2 34 60

Veranstalter: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH)
Friedrich-Ebert-Straße 11 b
5300 Bonn 2
02 28/35 37 26

in Zusammenarbeit

- mit dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.
- mit der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer (ABB)

ERÖFFNUNGSANSPRACHE

Wolfgang Held

Ich freue mich, zur Eröffnung der Regionalkonferenz Süd-Ost der Deutschen Bewährungshilfe zu Ihnen sprechen zu können. Ich überbringe Ihnen die besten Wünsche unserer Ministerin, Frau Dr. Berghofer-Weichner, der es wegen einer Auslandsreise, die seit langem geplant war, leider nicht möglich war, selbst zu Ihnen zu kommen.

Eingrenzung des Themas

Gerne habe ich Ihre Anregung aufgegriffen, über "Grundfragen der Kriminalpolitik in Gegenwart und Zukunft" zu sprechen. Das Thema ist umfassend und weist viele Facetten auf. Der eine mag dabei an das neue Phänomen der organisierten Kriminalität denken, der andere an die Aufgaben des Umweltstrafrechts, der dritte an die Diversion, ein vierter an den Daten- und Persönlichkeitsschutz im Strafprozeß. Inspiziert durch das sehr grundsätzlich klingende Motto Ihrer Regionalkonferenz - "Soziale Arbeit und Strafrecht" - will ich in einem ersten Teil etwas zu den grundsätzlichen Perspektiven des Strafrechts sagen, so wie ich sie sehe. Ich gehe dabei davon aus, daß es auch in Zukunft Strafrecht geben wird und mit der Notwendigkeit von Strafrecht, die im Bereich der Sozialarbeit manchmal sehr kritisch gesehen wird, werde ich mich zunächst beschäftigen. Anschließend will ich einige Perspektiven für die Entwicklung unseres Sanktionensystems aufzeigen. Dabei werde ich auch auf den "Täter-Opfer-Ausgleich" eingehen, der wie in einer Linse in sich einige Strömungen modernen kriminalpolitischen Denkens bündelt. In einem zweiten Teil werde ich Fragen aufgreifen, die konkret Ihren Tätigkeitsbereich betreffen.

Grundsätzliche Kritik am Strafrecht

In der rechts- und sozialwissenschaftlichen Diskussion wird das Strafrecht immer wieder radikal kritisiert und seine Legitimität bezweifelt. "Friedensordnung statt Strafrecht" forderte Arno Plack in seinem "Plä-

doyer für die Abschaffung des Strafrechts" im Jahre 1974, und 15 Jahre später stellt der Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie in Wien, der Soziologe Steinert, apodiktisch fest: "Staatliches Strafen ist wirkungslos und gefährlich. Eine demokratische Gesellschaft braucht dieses Strafen nicht".

Grundrecht auf Sicherheit

Ist dies zutreffend? Ausgangspunkt der Überlegungen ist für mich, daß ein Bürger ein Recht darauf hat, durch den Staat vor Kriminalität geschützt zu werden. Isensee hat in diesem Zusammenhang von einem Grundrecht auf Sicherheit gesprochen. Die Pflicht des Staates, seine Bürger vor Übergriffen der Mitbürger zu schützen, findet im Wortlaut des Grundgesetzes nur unvollkommen Ausdruck. Einen zaghaften Ansatz enthält Artikel 1 Abs. 1 GG, wenn er davon spricht, daß die Menschenwürde durch den Staat nicht nur zu achten, sondern auch **zu schützen** ist. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in einer ganzen Reihe von Entscheidungen diese Schutzpflicht des Staates auf andere Rechtsgüter der Bürger erweitert, so daß es heute als gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung gelten kann, daß der Staat von Rechts wegen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und zum Schutz der Bürger vor Straftaten gehalten ist. Das kann auch nicht anders sein. Von Zeidler, dem viel zu früh verstorbenen früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, stammt das folgende Zitat: "Ein Staat, der in Mißachtung des vom Rechtsstaatsprinzip ihm gestellten Auftrags seinen Bürgern auferlegt, in Furcht vor aggressiver Kriminalität als dauernder Begleiterscheinung zu leben, ist nach den Maßstäben von Rechtskultur und politischer Zivilisation nicht höher zu bewerten als ein Staat, der seiner Polizei und den Sicherheitsorganen gestattet, willkürlich zu verhaften, zu prügeln und zu foltern und die Andersdenkenden in Irrenanstalten lebendig zu begraben." In neueren verfassungsgeschichtlichen Arbeiten ist herausgearbeitet worden, warum der Text des Grundgesetzes diese grundlegende Schutzpflicht des Staates nicht präziser anspricht. In älteren Verfassungstexten findet sie ausdrückliche Anerkennung. Insofern ist es Rückbesinnung auf die Wurzeln des modernen Staates, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Kontaktsperregesetz ausgeführt hat, ich zitiere, "die Sicherheit des

Staates als verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind unverzichtbare Verfassungswerte, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet."

Sicherheitserwartung der Bürger

Tatsächlich wird der Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität in allen Staaten der Welt und in der internationalen Staatengemeinschaft als zentrales Anliegen gesehen. Auch in unserem Land messen die Bürger dem Schutz vor Straftaten, wie wir aus Umfragen wissen, hohe Priorität bei. Dies kann nicht überraschen, wenn man die Entwicklung der Kriminalität betrachtet.

Spielraum des Staates

Selbstverständlich hat der Staat einen weiten Spielraum, wenn es darum geht, wie er einer Schutzpflicht genügt. Nur, und dies war der Kern der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 StGB: Der Staat muß nach unserer Verfassung das Instrument des Strafrechts einsetzen, wenn nur auf diesem Weg ein wirksamer Rechtsgüterschutz möglich ist.

Unverzichtbarkeit des Strafrechts

Und tatsächlich zeigt die Erfahrung täglich, daß es ohne das Strafrecht offenbar nicht geht. Es gibt unterschiedliche Auffassungen dazu, in welchen Fällen die Anwendung des Strafrechts besonders dringlich ist. Betonen die einen die Strafwürdigkeit von Raub und Einbruch, steht für die anderen die Wirtschafts- und Umweltkriminalität im Vordergrund oder die Gewalt in der Familie. Der Bundesinnenminister kann wahrscheinlich auf allgemeine Zustimmung rechnen, wenn er kürzlich die strafrechtliche Verfolgung der organisierten Kriminalität als überragendes Anliegen bezeichnet hat. Auch wenn solchermaßen unterschiedliche Akzente gesetzt werden, es gibt keine politische Kraft, die letztlich auf das Strafrecht verzichten will. Und wenn wir betrachten, was dem Strafrecht in der jüngeren Vergangenheit alles an Aufgaben-

feldern zugewachsen ist und weiter wächst - denken Sie an die stark expandierenden Gebiete des Wirtschafts- und Umweltstrafrechts, an das Arznei- und Tierarzneimittelrecht, an das Lebensmittelrecht, an das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht, an die neuen Gebiete der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie - so scheint die Wertschätzung des Strafrechts als Instrument der sozialen Ächtung und der Prävention gefährlicher und unerwünschter Verhaltensweisen eher zuzunehmen als zurückzugehen.

Strafrecht als ultima ratio

Gerade der Strafrechtspraktiker weiß jedoch, daß man das Strafrecht als Steuerungsmittel nicht überfordern darf. Aus vielen Gründen ist Bescheidenheit angebracht. Es scheint mir eine erfreuliche Entwicklung des letzten Jahrzehnts zu sein, daß dies inzwischen zum oftmals ausgesprochenen Leitsatz offizieller Politik geworden ist. Damit geht einher, daß dringender als früher nach Prävention im Vorfeld gerufen und zugleich betont wird, daß das Strafrecht immer nur letztes Mittel sein kann. Ich meine, da kann es gar keinen Zweifel geben: Die beste Straftat ist die, zu der es nicht kommt.

Prävention als Alternative?

Man darf freilich nicht verschweigen, daß es effektive Präventionskonzepte in vielen Lebensbereichen gibt. So wäre es auch illusionär zu glauben, daß Kriminalität allein mit den Mitteln der Sozialarbeit ausreichend verhütet werden kann. Andererseits sind die Möglichkeiten der Prävention noch nicht genügend ausgelotet. Es ist dringend notwendig, sich mit der Verbrechensverhütung in der Vielfalt ihrer Ansätze näher zu beschäftigen. Ein erfreuliches Beispiel dafür, daß man Maßnahmen der Prävention und der Repression gleichermaßen bedenkt, erscheint mir die Gewaltkommission zu sein, die die Bundesregierung eingesetzt hat und die ihren Bericht Anfang 1990 vorlegen soll. Diese interdisziplinär, insbesondere auch mit Sozialwissenschaftlern besetzte Kommission, in der auch der Vorsitzende der Deutschen Bewährungshilfe mitwirkt, soll ausgehend von der Untersuchung der Ursachen politisch motivierter Gewalt, der Gewalt auf Straßen und Plätzen, in Stadien, in

Schulen und Familien, ein Gesamtkonzept vorlegen, das praxisnah und handlungsorientiert möglichst kurzfristig umgesetzt werden kann. Wir sehen ihren Ergebnissen mit Interesse entgegen. Ziemlich sicher können wir allerdings sein, daß auch diese Ergebnisse nichts an der Richtigkeit des nachfolgenden Zitats von Schall ändern wird, der bei der Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe im vergangenen Jahr gesagt hat: "Eine Alternative zum Strafrecht ... ist, wenn nicht utopisch, so doch zur Zeit jedenfalls nicht in Sicht."

Strafzwecke

Auch in Zukunft werden wir nicht darauf verzichten können, sozial-schädlichem Verhalten auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken und durch staatliches Strafen die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung als Lebensgrundlage unserer Gesellschaft jedermann vor Augen zu führen. Neben dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten muß sich Strafrecht an dem Strafzweck des Schuldausgleichs orientieren. Das gilt auch für den Strafvollzug. Er ist für uns **untrennbarer Bestandteil der staatlichen Strafrechtspflege**. Er folgt nicht losgelöst vom materiellen Strafrecht und vom Strafverfahren eigenen Bewertungen und Zielen. Deshalb können auch die allgemeinen Strafzwecke des Schuldausgleichs, der Sühne für begangenes Unrecht, der Verteidigung der Rechtsordnung und der Abschreckung in den Strafvollzug hineinwirken. Von herausragend wichtiger Bedeutung ist selbstverständlich die Eingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Dies wird insbesondere im Rahmen der Bewährungshilfe und im Rahmen des Strafvollzugs mit sachgerechter und individueller Behandlung versucht und gelingt auch vielfach. Der Strafzweck der Resozialisierung darf, das wissen wir inzwischen, nicht verabsolutiert werden. Dagegen sprechen auch nicht zuletzt die begrenzten Möglichkeiten, die für die Behandlung Erwachsener außerhalb und innerhalb des Strafvollzugs zu Gebote stehen. Einer euphorischen Einschätzung - vor allem in den 60er Jahren - ist weltweit Ernüchterung gefolgt. Allerdings darf man jetzt nicht in das umgekehrte Extrem verfallen. Wir in Bayern haben die Möglichkeiten der Resozialisierung seit jeher realistisch und mit Augenmaß beurteilt. Wir haben deshalb auch keinen Grund zu einer Kurs-

korrektur, sondern sehen in der Straffälligenhilfe weiterhin ein wichtiges kriminalpolitisches und humanitäres Anliegen.

Entwicklung des Sanktionensystems

Lassen Sie mich zum Sanktionensystem kommen. Müssen wir das System staatlicher Reaktion auf strafbares Unrecht grundsätzlich umgestalten, bedarf es radikaler Änderungen?

Zunächst ein Blick zurück auf die Nachkriegszeit:

- Das Grundgesetz hat die Todesstrafe beseitigt.
- Die Zuchthausstrafe ist abgeschafft worden.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe hat ihre scharfe Abgrenzung zur zeitigen Freiheitsstrafe verloren.
- Die zeitige Freiheitsstrafe ist durch die Geldstrafe weitgehend zurückgedrängt worden. Der Anteil der Verurteilungen zu Geldstrafe an den gesamten Verurteilungen hat im Jahre 1987 über 80 % betragen.
- Freiheitsstrafen werden häufig zur Bewährung ausgesetzt. Bei ca. zwei Drittel der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ist 1987 die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden, bei den Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren lag der Anteil immer noch bei ca. 50 %.
- Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat aufgrund der zahlreich möglichen Lockerungen seinen Charakter verändert.
- Seit einigen Jahren wird die Geldstrafe bei der Kleinkriminalität zunehmend durch die Geldbuße ohne Strafcharakter ersetzt.
- Die Ersatzfreiheitsstrafe wird in Teilbereichen durch die gemeinnützige Arbeit verdrängt.

Dieser Überblick zeigt, wie sich unser Sanktionensystem in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verändert hat. Sozialarbeit und Sozialpädagogik spielen eine größere Rolle als früher. Der Gesetzgeber hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß er in die Straffälligenhilfe in allen ihren Ausprägungen großes Vertrauen setzt. Unübersehbar ist aber auch eine Entwicklung zu milderer Maßnahmen. Zu dieser Entwicklung hat vieles beigetragen. Im großen und ganzen vollzog sie sich in einem allgemeinen Konsens von Gesetzgebung, Rechtspraxis und Wissenschaft.

Überforderung der Bürger

Ich bin freilich auch der Meinung, daß mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986, das unter anderem die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung noch einmal erweitert hat, ein Punkt erreicht ist, bei dem wir uns ernsthaft fragen müssen, ob die Bürger nicht überfordert werden, zumal die Milderungen im Sanktionensystem nicht von positiven Auswirkungen auf die Kriminalstatistik begleitet wurden. Im Gegenteil: 1987 sind in der Bundesrepublik Deutschland mit fast 4,5 Millionen erfaßten Fällen mehr Straftaten polizeilich registriert worden als je zuvor. Von 1964 bis 1987 sind die Fallzahlen damit um 150 % gestiegen. Gleichzeitig hat die Aufklärungsquote mit 44,2 % einen Tiefstand erreicht. Auch wenn sich die Situation in Bayern wesentlich günstiger darstellt, haben wir auch hier einen substantiellen Anstieg der registrierten Kriminalität zu verzeichnen. Zu dem Anstieg der von der Polizei erfaßten Gesamtzahlen kommt die besorgniserregende Zunahme in bestimmten schweren Kriminalitätsbereichen. Ich nenne die Stichworte Gewalt und Rauschgift. Wir dürfen in der Kriminalpolitik die Erwartungen der Bevölkerung an das Strafrecht nicht unbeachtet lassen. Die Strafrechtspflege lebt vom Vertrauen der Bürger, und zwar auch der Bürger, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Keine weiteren gesetzlichen Milderungen

Die Kriminologen sagen uns, daß es für die präventive Wirkung des Strafrechts weniger auf die Strafhöhe als auf das Entdeckungsrisiko ankomme. Aber ganz abgesehen von den methodischen Problemen solcher Aussagen: Unsere Bürger verlangen mit Recht, daß die Schwere des Unrechts auch in der Sanktion Ausdruck findet, wie dies das geltende Strafrecht ja auch vorschreibt. Vielleicht kann man davon ausgehen, daß die allgemeine Verbesserung der Lebensumstände und Lebensperspektiven auch zu einer größeren Strafempfindlichkeit geführt hat. Trotzdem haben wir einen Punkt erreicht, in dem gesetzgeberische Schritte zur weiteren Absenkung des Strafniveaus nicht angezeigt sind. In einzelnen Kriminalitätsbereichen ist das Gegenteil notwendig. Die Bundesregierung hat 1986 einen Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vorgelegt und dabei auch zu den in Wis-

senschaft und Praxis geäußerten Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Die Bundesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich unser Sanktionensystem im wesentlichen bewährt hat. Das ist grundsätzlich auch unsere Auffassung.

Vermögensstrafe

In einem Punkt möchte ich allerdings deutlicher als dies im Bericht der Bundesregierung geschehen ist die Notwendigkeit einer Änderung bejahen: Wir werden nicht umhin können, für Fälle der schweren Kriminalität, die aus purer Gewinnsucht begangen wurden, ich denke hier beispielsweise an den Rauschgifthändler großen Stils, eine Vermögensstrafe einzuführen, die mit unserem Tagessatz-System bricht und den Wert des ganzen Vermögens erreichen kann. Dies hat Folgewirkungen für das Strafverfahrensrecht. Dieses muß so ausgestaltet sein, daß das Vermögen beim ersten Zugriff mit Beschlag belegt und dann bis zur Rechtskraft des Urteils gesichert werden kann.

Verfall

Gleichzeitig werden wir prüfen müssen, ob für bestimmte Kriminalitätsbereiche, wie die organisierte Kriminalität, die Vorschriften über den Verfall so umgestaltet werden können, daß es leichter möglich ist, unrechtmäßig erlangten Gewinn abzuschöpfen. Beim letzten Juristentag ist überdies erörtert worden, ob es geboten ist, für Fälle der Umweltkriminalität die Abschöpfung ersparter Aufwendungen für Maßnahmen des Umweltschutzes zu ermöglichen.

Flexibilität unseres Sanktionensystems

Einer der Hauptvorteile unseres Sanktionensystems ist seine Flexibilität, die es ihm ermöglicht, ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen neue Ideen und Entwicklungen aufzufangen und in die Praxis umzusetzen. Die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit habe ich bereits erwähnt.

Diversion

Noch deutlicher wird dies im Jugendstrafrecht. Dieses hat sich seit jeher als besonders offen gegenüber neuen Strömungen erwiesen. Der Idealismus der Jugend hat immer schon auf diejenigen abgefärbt, die sich von Berufs wegen, und meist auch aus Neigung, mit ihr befassen. Im Jugendstrafrecht haben wir seit einigen Jahren eine breite Entwicklung von der formellen zur informellen Verfahrenserledigung, fachlich Diversion genannt. Natürlich finden wir hier auch den Trend von der "härteren" zur milderen Maßnahme, wie er sich im Erwachsenenstrafrecht zeigt. Die sogenannte Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, auch Jugendstrafrechtsreform von unten genannt, ist ein Faktum. Die zuständigen Jugend- und Justizverwaltungen haben jüngst in der von ihnen eingesetzten ad-hoc-Kommission "Diversion" eine Art Bilanz gezogen. Die Empfehlungen der Kommission zu

- Umfang und Grenzen der Diversion im Ermittlungsverfahren nach § 45 JGG und der nichtförmlichen Erledigung von Jugendstrafverfahren nach § 47 JGG,
- Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren,
- Möglichkeiten der Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und
- Entwicklung und Ausbau von ambulanten gruppenpädagogischen Angeboten mit dem Ziel der Vermeidung stationärer Maßnahmen haben in weitreichendem Konsens Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts aufgezeigt, die nun, soweit nicht bereits geschehen, in die Praxis umzusetzen sind. Dabei eröffnen sich der Sozialarbeit eine Fülle interessanter Aufgaben.

Änderung des JGG

Es ist unter diesen Umständen nicht erstaunlich, daß sich die praktische Bedeutung der meisten **gesetzgeberischen** Vorschläge zur Änderung des JGG, die derzeit diskutiert werden, in Grenzen hält. Es wäre sicher zu begrüßen, wenn beispielsweise

- die Betreuungsweise im Gesetz verankert werden würde,
- die Ableistung gemeinnütziger Arbeit noch ausgeweitet werden könnte,

- eine verbesserte Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren gesetzlich sichergestellt würde,
- rechtliche Hemmnisse bei der Heimeinweisung als Alternative zur Untersuchungshaft abgebaut werden könnten und
- die Rechtsgrundlagen für die Verfahrensbeendigung ohne Urteil modernisiert würden.

Die Praxis kommt aber anscheinend weithin auch ohne Unterstützung des Gesetzgebers zurecht. Weit wichtiger als Gesetzesänderungen ist jedenfalls der Ausbau der personellen Ressourcen in der Jugendgerichtshilfe einschließlich der freien Träger der Jugendhilfe, auch in der Bewährungshilfe, und die flächendeckende Umsetzung der in den Modellversuchen erfolgreich erprobten Konzepte. Auf der anderen Seite darf der Gesetzgeber die Notwendigkeiten der Praxis nicht aus den Augen verlieren. Dies wäre beispielsweise der Fall bei einer völligen Abschaffung der Untersuchungshaft für Jugendliche unter 16 Jahren. Natürlich sind auch wir entschieden der Meinung, daß die Untersuchungshaft in diesen Fällen nur das letzte Mittel, wirklich nur das allerletzte Mittel, sein darf. Wir wären auch bereit, zur Sicherung dieses Grundsatzes zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherungen, wie erweiterte Begründungspflichten usw. mitzutragen. Wir können aber nicht die Augen vor den Erfahrungen der Praxis verschließen, daß es immer wieder Jugendliche gibt, die beim besten Willen nicht in einem Heim gehalten werden können, es sei denn, das Heim ist so ausgestaltet und geführt, daß es sich von einer Untersuchungshaftanstalt nicht unterscheidet. Ein solches Heim müßte in Bayern aber erst noch geschaffen werden. Ein solches Heim scheint uns auch nicht wünschenswert.

Täter-Opfer-Ausgleich

Ein Paradeferd der Diversion ist der Täter-Opfer-Ausgleich. In ihm bündeln sich aber zugleich weitere Grundströmungen heutigen kriminalpolitischen Denkens:

- Der Blick auf das Opfer und seine Einbeziehung in das Verfahren nicht nur als Beweismittel, sondern als Träger des verletzten Rechtsgutes,
- die Tendenz zur einvernehmlichen Konfliktlösung mit Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Täters.

Der Opferschutzgedanke

Am 1. April 1987 ist das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber eine kriminalpolitische Kurskorrektur vorgenommen und erstmals seit langem den Blick auf das Opfer von Straftaten gerichtet und seine Sorgen und Nöte anerkannt. Für Richter und Staatsanwälte werden durch das Gesetz zusätzliche Aufgaben begründet: Neben der Verantwortung für Wahrheit und Gerechtigkeit und die Fürsorge für den Angeklagten tritt nunmehr verstärkt auch die Fürsorge für das Opfer. Auch im Bewährungsverfahren wird der Opferschutz zunehmend Bedeutung gewinnen. Nach allem, was wir hören, ist die Praxis für das Anliegen des Opferschutzes sehr aufgeschlossen. Trotzdem muß man naturgemäß mit längeren Zeiträumen rechnen, bis eine derartige Kurskorrektur in vollem Umfang umgesetzt ist.

Das Opferschutzgesetz versteht sich selbst nur als ersten Schritt auf dem Weg, die Opferinteressen im Strafverfahren stärker zu berücksichtigen. Als weiterer Schritt kommt insbesondere eine Intensivierung des sogenannten Adhäsionsverfahrens in Betracht. Es muß erreicht werden, daß den Opfern von Straftaten häufiger als bisher bereits im Strafverfahren die ihnen zustehenden Ersatzleistungen zuerkannt werden. Daß dies möglich ist, zeigen die Erfahrungen in anderen Staaten, z. B. in Frankreich. Auch wenn wir hier im Zuge der europäischen Strafrechtsangleichung vorankommen, wird dies dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs, bei dem es ja nicht nur um Schadensersatz geht, sondern im besten Fall um eine Versöhnung und jedenfalls auch um Entschuldigung und Bedauern beim Täter und deren Annahme durch das Opfer, kaum etwas von einer Bedeutung nehmen. Nicht nur im Rahmen der Diversion, auch für die Bewährungshilfe und selbst für den Strafvollzug bleibt der Täter-Opfer-Ausgleich ein Thema und für die Sozialarbeit eine neue und reizvolle Aufgabe.

Einvernehmliche Konfliktlösung

Der Gedanke einer positiven Einbindung des Täters in den Sanktionierungsprozeß findet sich seit mehr als 15 Jahren im Strafgesetzbuch

und im Jugendgerichtsgesetz. Ich erinnere hier insbesondere an die Anerbieten und Zusagen der § 56b Abs. 3, § 56c Abs. 4 StGB, § 23 Abs. 2 JGG. Im Strafverfahren ist die Regelung des § 153a StPO zu nennen, die weit größere Bedeutung erlangt hat als ursprünglich vorherzusehen war. An diese Gedanken knüpft der Täter-Opfer-Ausgleich an. Ganz allgemein beobachten wir im übrigen, daß es im Strafverfahren über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus immer häufiger zu einer Verständigung der Verfahrensbeteiligten kommt. Voraussetzung und Grenzen entsprechender Absprachen werden intensiv diskutiert. Das Phänomen zeigt jedenfalls, daß der Gedanke der Kooperation im Strafverfahren nicht nur in den Bereichen eine Rolle spielt, die zum Arbeitsfeld der Sozialarbeit gehören.

Gesetzliche Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs

In § 46 StGB hat der Täter-Opfer-Ausgleich eine erste gesetzliche Verankerung erfahren. Weitere Regelungen werden wohl folgen. Konkret ins Auge gefaßt ist schon eine Regelung im Strafvollzugsgesetz, für die wir uns nachdrücklich einsetzen.

Gefahr für Rechtsstaatlichkeit

Für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vorverfahren muß wie für den sonstigen Bereich der Diversion allerdings eine Gefahr gesehen werden, die auch schon offen diskutiert wird, die Gefahr des Verlustes an Rechtsstaatlichkeit. Die Förmlichkeiten des staatlichen Strafverfahrens sind nicht Selbstzweck, sondern Barrieren gegen Übermacht und Garantien dafür, daß die Wahrheit, soweit dies Menschen überhaupt möglich ist, aufgeklärt und ein gerechtes Ergebnis gefunden wird. Man muß sorgfältig prüfen, inwieweit man das förmliche Verfahren durch formlose, auf Kooperation beruhende Verfahrensgestaltungen ersetzen kann. Ich komme zum zweiten Teil, in dem ich einige aktuelle Fragen der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und des Strafvollzugs ansprechen will.

Vertrauen in die Bewährungshilfe und den Strafvollzug

Wenn heute von 100 Verurteilten nur ca. 16 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden und davon in 10 Fällen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, so ist das auch ein Ausdruck des Vertrauens in die Leistungen der Straffälligenhilfe. Zwei Drittel aller Bewährungsfälle enden mit dem Erlaß der Strafe. Ebenso läßt sich die große Zahl von Reststrafenaussetzungen als Vertrauensbeweis in die Arbeit der Bediensteten des Strafvollzugs werten. Wir wissen, mit welcher Einsatzfreude und mit welchem Verantwortungsbewußtsein unsere Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und die Bediensteten im Strafvollzug ihre wichtigen Aufgaben wahrnehmen. Hierfür möchte ich allen auch von dieser Stelle aus sehr herzlich danken. In diesen Dank schließe ich die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe und im Strafvollzug und die Freien Wohlfahrtsverbände mit ein, die vielfach mit dazu beigetragen haben, daß die Wiedereingliederung von Straftätern gelingt.

Belastung der Bewährungshilfe und der Sozialarbeit im Strafvollzug

Wir kennen selbstverständlich die Belastung der Bewährungshilfe und der Sozialarbeiter im Strafvollzug. Ich freue mich deshalb, Ihnen mitteilen zu können, daß es in schwierigen Haushaltsverhandlungen wiederum gelungen ist, für den Doppelhaushalt 1989/1990 weitere fünf Stellen für Bewährungshelfer zu erhalten. Wir können damit auf dem Weg fortfahren, den wir bereits im vergangenen Doppelhaushalt 1987/1988, in dem acht zusätzliche Bewährungshelferstellen ausgewiesen waren, begonnen haben. Für viele mag dies bei der hohen Belastung nur der berühmte "Tropfen auf dem heißen Stein" sein. Wir müssen jedoch realistisch sein zu erkennen, daß höhere Personalforderungen in diesem Bereich bei der angespannten Haushalts- und Finanzlage nicht durchzusetzen waren. Von den fünf neuen Stellen werden drei in diesem Jahr und zwei im nächsten Jahr besetzbar sein. Auch für die Sozialarbeit im Strafvollzug konnten im Doppelhaushalt 1989/90 sieben zusätzliche Stellen bewilligt werden. Davon sind eine im Jahre 1989 und sechs im Jahre 1990 besetzbar.

Fortbildung

Gute Arbeit in der Bewährungshilfe erfordert menschliches Einfühlungsvermögen, großes Engagement, vollen Einsatz und nicht zuletzt fachliches Können. Wir bieten den Bewährungshelfern ein reichhaltiges Fortbildungsangebot auf hohem Niveau. Das Staatsministerium der Justiz hat im Jahre 1988 für Fortbildungsveranstaltungen in der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe insgesamt nahezu DM 100.000,- ausgegeben. Die angebotenen Veranstaltungen wurden von den Bewährungshelfern zahlreich und rege besucht. Trotz der angespannten Haushaltslage werden wir das Angebot an Fortbildungsveranstaltungen auch in Zukunft in gleicher Weise beibehalten.

Handlungskonzept

Wir dürfen uns mit dem Erreichten nicht zufriedengeben, sondern müssen um ständige Verbesserung der Fachlichkeit in der Bewährungshilfe bemüht sein. Diesem Ziel soll auch die Einführung eines Handlungskonzepts dienen, das wir in diesem Jahr den Bewährungshelfern bei Fortbildungsveranstaltungen vorstellen wollen. Ziel ist, das bei den Bewährungshelfern vorhandene Fachwissen in der Umsetzung auf den Einzelfall noch besser nutzbar zu machen. Dies soll mit Hilfe eines Leitfadens erfolgen, der den Bewährungshelfern Denkanstöße für die Erstellung eines Handlungskonzepts anbietet. Er geht von den wichtigsten, schon in der bisherigen Praxis bewährten Kriterien und Überlegungen aus, faßt diese zusammen und systematisiert sie. Dagegen ist kein schematisches Abfragen des Probanden vorgesehen oder ein Ausfüllen von überflüssigen Fragebogen. Auch wird die im Einzelfall durch den Bewährungshelfer angewandte sozialpädagogische Methode durch die Erstellung eines Handlungskonzepts nicht berührt. Wir sind überzeugt, daß dieses Handlungskonzept, für dessen Einführung wir zusätzliche Mittel ausgeben werden, zu einer Verbesserung der Arbeit der Bewährungshelfer führt.

"Risikoprobanden"

Sehr viel Aufsehen hat unsere Verwaltungsvorschrift vom 7. April 1987

über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen, früher "Risikoprobanden" genannt, hervorgerufen. Die Zeitschrift Bewährungshilfe hat die Verwaltungsvorschrift in ihrem Heft 3 des Jahres 1988 zu einem Schwerpunktthema gemacht, mit überwiegend kritischer Tendenz. Kritisiert wurde, daß der Schutz der Allgemeinheit zu sehr in den Vordergrund gerückt worden sei.

Lassen Sie mich heute nur soviel sagen:

Wir hören mit Sorge, gerade von Bewährungshelfern, daß in die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht zunehmend "schwierige" Probanden kommen, bei denen ein erneuter Rückfall in die Straffälligkeit und damit verbunden erhebliche Gefahren für Leib oder Leben anderer nicht ausgeschlossen werden können. Diese Entwicklung mag nicht zuletzt mit der Zurückdrängung des Vollzugs von Freiheitsstrafen zusammenhängen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht müssen sich auf die Aufgaben der Betreuung und Überwachung dieses schwierigen Personenkreises einstellen. Dazu bedarf es neben den speziellen Fortbildungsmaßnahmen auch organisatorischer Vorkehrungen. Betreuung und Überwachung stehen nach dem Gesetz gleichrangig nebeneinander. Wenn ein Proband die Betreuungsangebote annimmt und aktiv an seiner Rehabilitation arbeitet, können Überwachungsmaßnahmen natürlich in den Hintergrund treten. Das wird in der Verwaltungsvorschrift auch hervorgehoben. Wir müssen aber zur Kenntnis nehmen, daß es eine Reihe gefährlicher Probanden gibt, die einer Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer ablehnend gegenüberstehen. Hier können wir uns nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die Dinge mögen ihren Lauf nehmen und neue schwere Straftaten seien schicksalhaft bedingt. Wir haben gerade in den letzten Jahren einige spektakuläre Verbrechen von Probanden erlebt. Es muß alles daran gesetzt werden, daß es nicht soweit kommt. Dabei wird es in erster Linie auf den Einsatz des Bewährungshelfers ankommen. Darüber hinaus aber müssen auch alle gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Mittel eingesetzt werden.

Kernstück unserer Verwaltungsvorschrift ist die Regelung über das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen und die Zuweisung der verschiedenen Verantwortlichkeiten. Bisher lastete aufgrund der faktischen

Verhältnisse die Verantwortlichkeit fast allein auf dem Bewährungshelfer, weil er derjenige war, der mit dem Probanden arbeitete und ihn am besten kannte. Die Verwaltungsvorschrift zeigt nun auf, daß auch die anderen Stellen, die Vollstreckungsbehörde, das Gericht, die Führungsaufsichtsstelle, der Präsident des Landgerichts, Mitverantwortung haben und tragen müssen. Patentrezepte gibt es nicht. Auch die Anweisungen in der Verwaltungsvorschrift werden nicht verhindern können, daß Rückfälle vorkommen. Ich bin aber überzeugt, daß durch die Verwaltungsvorschrift die Zusammenarbeit der mit der Betreuung und Überwachung gefährlicher Probanden befaßten Stellen und Bediensteten verbessert und die Gefahr für die Bürger, Opfer einer schweren Straftat zu werden, verringert werden.

Neugestaltung der Führungsaufsicht

Um die Sicherheit der Bürger, eine Entlastung der Bewährungshelfer und um Verwaltungsvereinfachung geht es auch bei der Neugestaltung der Führungsaufsicht. Gleichzeitig müssen die Hilfen und die Betreuung für den Probandenkreis der Führungsaufsicht erhalten bleiben. Wer die Führungsaufsicht ersatzlos streichen und lediglich freiwillige Hilfsangebote aufrechterhalten will, entzieht staatliche Hilfe einem Personenkreis, der wie kaum ein anderer auf solche Hilfe angewiesen ist. Denn jeder Fachkundige weiß, daß von den Führungsaufsichtsprobanden nur die wenigsten eine kontinuierliche und fachlich gebotene Betreuung freiwillig in Anspruch nehmen würden. Unsere Vorschläge für eine Neugestaltung der Führungsaufsicht liegen schon seit zwei Jahren dem Bundesminister der Justiz vor. Wir haben vorgeschlagen, die Führungsaufsicht auf Straftäter mit negativer Prognose zu beschränken, die Sanktion eines Fehlverhaltens wirksamer auszugestalten, die organisatorische Ausgestaltung zu verbessern und die Befugnisse der mit der Vollstreckung der Führungsaufsicht befaßten Stellen zu verstärken.

Perspektiven der Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe führt neben der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht noch ein vergleichsweise bescheidenes Dasein. Wir würden gerne eine Gerichtshilfestelle auch im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ein-

richten, jedoch waren bisher personelle Verbesserungen im Bewährungshilfedienst vordringlicher. Freilich werden wir das Ziel der Errichtung weiterer Gerichtshilfestellen in Bayern nicht aus dem Auge verlieren. Der Schwerpunkt der Gerichtshilfe liegt, wenn ich die Auftragsentwicklung beobachte, eindeutig im Vollstreckungsverfahren. Das war vom Gesetzgeber nicht so gewollt, hat sich aber im Laufe der Zeit in dieser Weise entwickelt. Offensichtlich sind die Bedürfnisse der Praxis so gestaltet, daß im Vollstreckungsverfahren die Leistungen der Gerichtshilfe besonders gefragt sind. An diesen Bedürfnissen kann man nicht vorbeigehen. Da hilft auch eine Gegensteuerung von oben - wir haben es versucht - nicht viel. Wir werden jetzt prüfen, ob die Gerichtshilfe auch für den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs in Anspruch genommen werden kann. Ein entsprechender Modellversuch soll noch in diesem Jahr in München starten. Ich muß zum Ende kommen. Sie haben sich für diese Tagung ein anspruchsvolles Programm vorgenommen. Die Schuldnerberatung ist seit langem ein wichtiges Thema für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe, das auch bei Fortbildungsveranstaltungen erörtert wird. Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und der Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe haben sich darum besondere Verdienste erworben, indem sie eine sehr instruktive Broschüre für die Praxis der Bewährungshilfe herausgebracht haben. Daß wir den Täter-Opfer-Ausgleich als Zukunftsthema ansehen, ist aus meinen Ausführungen sicher deutlich geworden. An den Ergebnissen Ihrer Beratungen zu diesem Punkt sind wir naturgemäß besonders interessiert und werden sie sehr aufgeschlossen prüfen. Über die Bedeutung, die wir der ehrenamtlichen Mitarbeit in Bewährungshilfe und Strafvollzug beimessen, haben wir nie einen Zweifel aufkommen lassen. Wir sehen darin ein Mittel, dem Gedanken der Straffälligenhilfe in der Bevölkerung die Resonanz zu verschaffen, ohne die die Arbeit der Fachleute nicht zum Erfolg führen kann. Ich wünsche Ihren Beratungen einen guten Verlauf. Wir freuen uns, daß Sie diese Tagung in unserer fränkischen Metropole durchführen. Ich darf schließen mit dem Ausdruck meines Respekts vor der Arbeit der Deutschen Bewährungshilfe und mit einem nochmaligen Dank für die engagierte Arbeit unserer Bayerischen Bewährungs- und Gerichtshelfer und Vollzugsbediensteten.

ROLLE UND TÄTIGKEIT DER SOZIALARBEIT IN DER JUSTIZ, AUCH AUS DER SICHT ANDERER JUSTIZBEDIENTETER

Heinz Stöckel

Stichpunkte

1. Gerichtshilfe für Erwachsene ist in Bayern eine Entwicklung fast ohne geschichtliche Vorbilder; sie ist bis heute nicht flächendeckend eingeführt und muß vor allem im ländlichen Bereich durch Bewährungshilfe und Polizei ergänzt werden.
2. Gerichtshilfe ist überwiegend den Staatsanwaltschaften zugeordnet; Rolle und Tätigkeit der Gerichtshilfe könnten auch für ihre Zuordnung zum Landgericht sprechen.
3. Gerichtshilfe ist in der Justizpraxis Vollstreckungshilfe geworden.
4. Bewährungshilfe ist die wichtigste Form staatlicher Straffälligenhilfe mit den Mitteln der Sozialarbeit.
5. Der Schlüssel für den kriminalpolitischen Erfolg der Bewährungshilfe liegt in der richtigen Auswahl der Probanden. Die zugrundeliegende richterliche Prognose bedarf besserer tatsächlicher Grundlagen und sicherer Prognosehilfen.
6. Hilfe und Betreuung für den Probanden und Überwachung des Probanden stehen nach dem Gesetz gleichrangig nebeneinander. Der Bewährungshelfer darf sich nicht ausschließlich als Sozialhelfer verstehen.
7. Bewährungshilfe ist erfolgreich.
8. Führungsaufsicht ist staatliche Straffälligenhilfe für besonders gefährliche oder gefährdete Täter.
9. Der Schlüssel für den kriminalpolitischen Erfolg der Führungsaufsicht liegt im nahtlosen, gut vorbereiteten Übergang der Betreuung für die zumeist kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht stehenden Probanden; Aufsicht und Betreuung erst Monate nach der Entlassung des Probanden ist vergeudete Sozialarbeit an einem Probanden mit überwiegend schlechter Prognose.
10. Führungsaufsicht leidet in besonderem Maße unter unwilligen und von vornherein ungeeigneten Probanden, die einen gesteigerten Ar-

beitseinsatz des Sozialarbeiters verlangen, ohne daß mit Mitteln der Sozialarbeit wirkliche Kriminalitätsverhütung erreicht werden kann.

Vor mehr als 35 Jahren trat die Sozialarbeit in der Justiz erstmals ins Rampenlicht des Strafrechts, wurde durch das 3. StRÄG vom 04.08.1953 in das System des deutschen Strafrechts die bislang unbekannte **Rolle des Bewährungshelfers** eingefügt (§ 24 Abs. 1 Nr. 6, § 24 a StGB a.F.). Der meist haupt-, aber auch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer war mit dem damals nach angelsächsischen Vorbild übernommenen Institut der **Strafaussetzung zur Bewährung** verbunden (§§ 23, 26 StGB a.F.), einer außerordentlich weittragenden kriminalpolitischen Reform, vielleicht der bedeutsamsten im Strafrechtssystem der Bundesrepublik überhaupt; wie sich seither erwiesen hat, werden doch etwa 67 % aller nach Erwachsenenrecht und 62 % aller nach Jugendrecht verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Eine der bei Strafaussetzung zur Bewährung nach der damaligen Konzeption des Gesetzgebers "insbesondere" möglichen **Auflagen** konnte lauten, "sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen" (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 StGB a.F.). Dieser war dann gehalten, während der Bewährungszeit nach Anweisung des Gerichts die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der anderen Auflagen zu überwachen (§ 29a S. 2 StGB a.F.). Von Anfang an kam ihm aber auch schon von seiner Bezeichnung als "Helfer" her die Rolle der sozialfürsorgerischen Betreuung des Verurteilten zu. Die Reform als solche und die neue Rolle der Sozialarbeit wurden auch von der Strafrechtswissenschaft kritisch, aber durchaus wohlwollend begleitet. Kritisch vor allem deshalb, weil die neue Möglichkeit, im Rahmen einer "sozialtherapeutischen Generalklausel" gesetzlich nicht gebundene Auflagen zu verhängen, als "dritte Spur" strafrechtlicher Reaktion neben Strafe und Maßregel an strafrechtlichen Grundpositionen rüttelte, der gesetzlichen Grundlage und der Bestimmtheit jeder strafrechtlichen Sanktion. Dementsprechend wurde das rechtliche Instrumentarium im Laufe der seither vergangenen Zeit rechtsstaatlich verbessert und noch Auflagen und Weisungen differenziert ausgebaut.

Daß mit der Einführung der Bewährungshilfe aber zugleich das Fundament für einen **neuen, sozialen Zweig der Strafrechtspflege** gelegt

wurde, der in den folgenden Jahren rechtlich erweitert, organisatorisch ausgebaut und gegenüber den "klassischen" Zweigen **Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafvollzug** in eine immer selbständigere Rolle hineingestellt werden sollte, war damals noch kaum vorhersehbar. Diese Entwicklung wurde dann im Rahmen der sog. "großen Strafrechtsreform" entscheidend vorangetrieben, dadurch daß zur inzwischen bereits "volljährig" gewordenen Bewährungshilfe mit der **Führungsaufsicht** (§ 68 a StGB) und der auf eine gesetzliche Grundlage gestellten **Gerichtshilfe** (§ 160 Abs. 3 S. 2, § 463d StPO) am 01.01.1975 zwei weitere Rollen (im Spiel) staatlicher Straffälligenhilfe neu geschaffen und ebenfalls der Justiz zugeordnet wurden (Art. 294, 259 Abs. 1 EGStGB). Das Saarland hat als erstes Bundesland bereits am 06.07.1976 dieser neuen Lage Rechnung getragen und den mit allen drei Bereichen vorhandenen Einsatz hauptamtlicher Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege erstmals in einem Gesetz über den Sozialdienst der Justiz gemeinsam geregelt und damit schlagartig auf eine Entwicklung aufmerksam gemacht, deren rechtspolitische Bedeutung noch kaum genügend gewürdigt ist.

Die folgenden Ausführungen wollen aus der Sicht eines seit langem und in vielfältiger Form mit der Sozialarbeit in der Justiz befaßten Juristen den Blick auf die Tätigkeit dieser, immer mehr eine tragende Rolle spielenden, **vierten Säule der Strafrechtspflege** richten. Die dabei wiedergegebenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie das verwendete Zahlenmaterial beschränken sich zwar vom Arbeitsbereich des Referenten her - Vorsitzender einer großen Strafvollstreckungskammer, Leiter einer Führungsaufsichtsstelle, Fach- und Personalreferent für Fragen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe im Justizministerium und Leiter einer mit zwei Gerichtshelfern bescheiden bestückten Staatsanwaltschaft - in erster Linie auf bayerische Verhältnisse, dürfen aber doch weithin Rückschlüsse auf ähnliche Entwicklungen und Erkenntnisse in anderen Ländern erlauben. Die langjährige Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern in der Justiz hat im übrigen bei mir die häufig anzutreffende **Skepsis des Juristen gegenüber aller Sozialarbeit** in seinem Bereich im Laufe der Zeit wesentlich abgebaut, wenn auch - wie ich gerne zugebe - noch nicht ganz beseitigt. Diese Skepsis beruht wohl einmal auf der immer wieder neuen Erfahrung des **Umgangs mit**

Sozialarbeitern als einem ganz anderen "Menschenschlag", der vielfach völlig anders denkt und argumentiert als es der Jurist gewohnt ist, zum anderen auf dem in der Sozialarbeit häufig anzutreffenden **Glauben an die Machbarkeit** von Straffälligenhilfe auf dem Hintergrund moderner sozialpsychologischer und psychoanalytischer Denksysteme, der mir nach wie vor fremd, ja etwas unheimlich ist.

I. Gerichtshilfe

Lassen Sie mich meinen Streifzug durch die Rolle der Sozialarbeit in der Justiz beim jüngsten und kleinsten Sproß beginnen, **der Gerichtshilfe**, die zwar aus der Sicht des Verfahrensablaufs in der Regel zuerst eingesetzt werden sollte, leider aber in der Praxis, jedenfalls in Bayern, viel zu spät mit der Sache befaßt wird, wenn überhaupt, also um im Bild zu bleiben, eher eine Nebenrolle spielt oder gar nur Statist ist.

1. Gerichtshilfe für Erwachsene war für Bayern eine Entwicklung fast ohne geschichtliche Vorbilder, als sie am 01.01.1975 ihren Platz in der Strafprozeßordnung gefunden hatte (§ 160 Abs. 2 S. 2, § 463d StPO). In anderen Ländern, vor allem in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, war demgegenüber die Gerichtshilfe länger verwurzelt. Bereits 1926 hat sie eine Verfügung der Hamburgischen Justizverwaltung dort eingeführt und zur Erläuterung und Rechtfertigung dieser damals neuen Einrichtung auf folgende durchaus noch aktuellen Gesichtspunkte verwiesen:

"In der neuen Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege hat sich mehr und mehr die Überzeugung durchgesetzt, daß bei der Bemessung der Strafe die Tat nicht an sich als objektives Geschehnis, sondern als Handlung eines bestimmten Täters verurteilt werden muß. Neben der Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verlangt daher die Persönlichkeit des Täters das volle Interesse der Staatsanwaltschaft und des erkennenden Gerichts, und schon vor der Fällung des Urteils muß das Gericht deshalb über alle Umstände unterrichtet sein, die für die Beurteilung der Persönlichkeit von Bedeutung sind".

Allerdings arbeitete auch in Bayern, und zwar im Bereich der Stadt Nürnberg, seit längerer Zeit bereits außerhalb der Strafrechtspflege

eine **Gerichtshilfe für Erwachsene als Zweig der Sozialverwaltung**, die in einer Art besonderer Amtshilfe Ermittlungen auf Ersuchen von Staatsanwaltschaft oder Gericht vornahm und in der täglichen Praxis sehr erfolgreich und resozialisierungsfördernd im Strafverfahren, und zwar auch damals schon in erster Linie im Vollstreckungsverfahren (§ 463 d StPO), als Ermittlungsgehilfe mitwirkte, ohne daß ihre Tätigkeit je eine gesetzliche Grundlage hatte. Ähnlich strukturiert war und ist bis heute die **Jugendgerichtshilfe** (§ 38 JGG) bei den Jugendämtern, also ebenfalls im Bereich der Sozialverwaltung, angesiedelt; sie hatte demgegenüber sowohl eine klare gesetzliche Aufgabe als auch seit 1923 in Bayern eine lange Tradition im jugendgerichtlichen Verfahren.

Auch im **Erwachsenenstrafverfahren** erschien seit langem zusätzliche Ermittlungsarbeit ähnlichen Inhalts wie im Jugendstrafverfahren erforderlich, etwa zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3 StPO), auch für die Anwendung des § 153a StPO schon im Ermittlungsverfahren, ferner zur Vorbereitung der nachträglich im Rahmen der Strafvollstreckung zu treffenden Entscheidungen für Gerichte und Vollstreckungsbehörden (§ 463d StPO). Soweit nicht die Sozialverwaltung - wie erwähnt in Nürnberg - allgemein oder im Einzelfall tätig wurde, mußte diese **Ermittlungsarbeit**, etwa auch in Gnadensachen, meist **durch die Polizei** geleistet werden, mit durchaus gutem Erfolg, vor allem im ländlichen Bereich, aber doch ohne die so wichtigen speziellen sozialwissenschaftlichen und sozialfürsorge-rischen Kenntnisse. In Bayern konnte und kann deshalb nach Nr. 6.1.1.1 der Beh. über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 31.07.1986 (JMBl, S. 162) auch der Bewährungshelfer für solche Ermittlungsarbeit eingesetzt werden. Da Gerichtshilfe in Bayern heute noch nicht flächendeckend eingerichtet ist, besteht eine solche Notwendigkeit auch weiterhin und auf nicht absehbare Zeit.

These 1

Gerichtshilfe für Erwachsene ist für Bayern eine Entwicklung ohne geschichtliche Vorbilder; sie ist bis heute nicht flächendeckend einge-

führt und muß vor allem im ländlichen Bereich durch Bewährungshilfe und Polizei ergänzt werden.

1. Umstritten war lange die **Zuordnung der Gerichtshilfe** im Justizbereich (Art. 294 EGStGB), soweit sie nicht, wie früher in Berlin, ganz der Sozialverwaltung angegliedert war. Das Saarland und Bremen haben sie im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als selbständige Stelle dem Landgericht, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein der Staatsanwaltschaft und damit der Dienstaufsicht deren Behördenleitern zugeordnet. Auch Bayern hat sich nach mehrjähriger Erprobung für diese Lösung entschieden (Nr. 4.1.1 der Beh. vom 31.07.1986).

These 2

Gerichtshilfe ist überwiegend den Staatsanwaltschaften zugeordnet; Rolle und Tätigkeit der Gerichtshilfe könnte auch für eine Zuordnung zum Landgericht sprechen.

1. Für diese **Zuordnung der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft** läßt sich anführen, daß die Gerichtshilfe ihrem Wesen nach Ermittlungshilfe ist. Der Gerichtshelfer soll nicht als "Milieu-Sachverständiger", sondern als sachkundiger Ermittler eingesetzt werden. Bei einer Eingliederung in die Staatsanwaltschaft dürfte sich dieses Ziel besser und leichter verwirklichen lassen. Auch der anzustrebende Einsatz der Gerichtshilfe bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens ist durch die Zuordnung zur Staatsanwaltschaft erleichtert. Von Vorteil ist auch die persönliche Verbindung zu den Staatsanwälten sowie die Möglichkeit für den Gerichtshelfer, ohne Umweg Akten oder sonstige Unterlagen (etwa die Beschuldigtenkartei) einsehen zu können. Bei Zuordnung zur Staatsanwaltschaft läßt sich auch eine Regulierung der Arbeitsbelastung der Gerichtshelfer, bei denen Aufträge von zahlreichen Stellen eingehen, eher erreichen.

2. Demgegenüber hätte allerdings die **Angliederung der Gerichtshilfe bei den Landgerichten** nicht nur den Vorzug, daß die Organisationsform der Einrichtung ihrer Bezeichnung als **Gerichtshilfe** entspräche. Ge-

richtshilfe berührt sich sehr stark mit Bewährungshilfe und Führungsaufsicht; die Bewährungshelfer sind seit jeher, die Aufsichtsstellen der Führungsaufsicht sind in Bayern seit Anlaufen der neuen Maßregel im Jahre 1975 den Landgerichten zugeordnet. Nicht selten müssen sich der Gerichtshelfer und der Bewährungshelfer nacheinander mit demselben Probanden befassen. Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Gruppen der Sozialarbeiter im Justizdienst würde wohl erleichtert, einer Isolierung der Gerichtshelfer von den übrigen Sozialarbeitern würde entgegengewirkt.

Auch vom Einsatz der Gerichtshilfe her sprechen durchaus gewichtige Argumente für eine Anlehnung an die Landgerichte. In der Praxis der staatsanwaltschaftlichen Arbeit wird die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage oder Verfahrenseinstellung kaum je von der Stellungnahme der Gerichtshilfe abhängig sein, wie auch die Jugendgerichtshilfe regelmäßig erst mit der Anklageerhebung eingeschaltet wird. Der Einsatz der Gerichtshilfe vor Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts wäre wenig sinnvoll. Da sich ihre Ermittlungstätigkeit nur auf den Rechtsfolgenausspruch bezieht und dieser (abgesehen von § 153a StPO) vom Gericht gefällt wird, liegt auch aus dieser Sicht eine Zuordnung zu den Landgerichten näher. Die Funktion des Gerichtshelfers als Ermittler steht dem nicht entgegen; denn auch das Gericht hat von Amts wegen umfassend zu ermitteln (§ 264 Abs. 2 StPO). Im übrigen könnte es bei der Ermittlungstätigkeit des Gerichtshelfers sogar von Vorteil sein, wenn sie als "Gerichtshelfer bei dem Landgericht ..." firmieren können und nicht der Staatsanwaltschaft zugeordnet sind. Schließlich liegt sicher ein Schwerpunkt der Aufgabe der Gerichtshilfe darin, den im konkreten Fall immer wieder erkennbar nutzlosen Einsatz hauptamtlicher Kräfte in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht teilweise vermeidbar zu machen. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen eine genauere Sozialprognose, die vom Richter sonst in der Kürze einer Hauptverhandlung oder der Anhörung im Vollstreckungsverfahren oft nur schwer zu erstellen ist, eine Strafaussetzung zur Bewährung jedenfalls zur Zeit sinnlos erscheinen läßt. Die Frage aber, ob Strafaussetzung zur Bewährung und der Einsatz eines Bewährungshelfers überhaupt in Betracht kommen, läßt

sich wohl nur aus der Sicht des Gerichts, aber praktisch nie im voraus seitens der Staatsanwaltschaft beantworten.

Nach etwa achtjähriger Erprobungszeit ist die Frage der Angliederung in Bayern nunmehr durch Nr. 4.1.1 der Beh. vom 31.07.1986 zugunsten der Staatsanwaltschaft entschieden. Das sollte aber nicht daran hindern, weiter darüber nachzudenken, ob man zu späterer Zeit gegebenenfalls auch noch eine andere Lösung wählen könnte.

3. Die zahlenmäßige Entwicklung der Gerichtshilfe, und hier muß ich mich auf die Nürnberger Zahlen beschränken, war und ist rasant; waren es 1980, nach Beginn der Tätigkeit in Nürnberg, noch 395 Fälle, standen 1987 schon 885 Eingänge zur Bearbeitung an. In ganz Bayern waren es 2615 Eingänge, davon allerdings, und das kennzeichnet die Entwicklung von der Gerichtshilfe zur **Vollstreckungsaufsicht**, nur 187 Fälle (7,1 %) im Ermittlungsverfahren. Die Gründe dafür sind vielfältig und offenbar kaum zu beeinflussen (Arbeitsdruck, Statistik, Unkenntnis der Möglichkeiten, Übersehen); alle Versuchen gegenzusteuern, haben nur kurzzeitig Abhilfe gebracht. Dabei wäre es aus der Sicht der Justiz insgesamt besonders wichtig, verfahrensrelevante Sozialdaten so früh und so umfangreich wie möglich auch im Erwachsenenrecht dem Verfahren zugrunde zu legen. Allerdings wüßte ich auch nicht, wie meine beiden, ohnehin stark belasteten, Gerichtshelfer weitere Aufträge aus dem Ermittlungsverfahren noch bewältigen sollten.

These 3

Gerichtshilfe ist in der Justizpraxis zur Vollstreckungshilfe geworden.

II. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist der im zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens nächste, in seiner Bedeutung aber ungleich wichtigere Zweig institutionalisierter Straffälligenhilfe. Im Jahre 1988 konnte sie in Bayern, wie in den meisten anderen Ländern, auf 35 Jahre Tätigkeit zurückblicken. Zwar kannte schon das JGG von 1923 eine Strafaussetzung zur Probe, Erwachsene konnten im Wege der Gnade aus der Strafhaft bedingt entlassen werden. In beiden Fällen sollte sich der Verurteilte aber aus

eigener Kraft durch gute Führung Strafbefreiung verdienen. Ohne fremde Hilfe sich selbst überlassen, gelang dies dann häufig nicht. Der Verein Bewährungshilfe e.V. versuchte deshalb mit ersten hauptamtlichen Kräften nach dem Kriege, solche Hilfe anzubieten und im Rahmen einer Versuchsreihe erste Erfahrungen zu sammeln. Auf diesen Erfahrungen, aber auch auf ausländischen Vorbildern, beruhte dann die Einführung der Bewährungshilfe im Jahre 1953 sowohl im JGG wie im StGB, wobei, wie auch heute noch, die Unterstellung des zur Bewährung entlassenen Verurteilten im Jugendrecht obligatorisch ist, im Erwachsenenrecht dagegen nach pflichtgemäßem Ermessen des Richters anzuordnen, wohl im Rahmen eines besonderen Strafzumessungsakts.

These 4

Bewährungshilfe ist die wichtigste Form staatlicher Straffälligenhilfe mit den Mitteln der Sozialarbeit.

1. In den vergangenen 35 Jahren hat das Institut Bewährungshilfe einen enormen Aufschwung genommen. Im April 1953 begannen in Bayern zunächst zwei Bewährungshelfer des Vereins Bewährungshilfe ihre Tätigkeit. Seit 1955 wird Bewährungshilfe vom Staat, von der Justiz, mit angestellten oder als Beamten tätigen Bewährungshelfern geleistet. Im Jahre 1960, am Ende der Aufbauphase des Instituts, waren 3626 Probanden zu betreuen. Im Gefolge der Strafrechtsreform stiegen die Probandenzahlen seit 1969 rapide an, in Bayern von 3655 Ende 1968 auf 15796 Ende 1987, also um weit mehr als das Vierfache. 261 hauptamtliche Bewährungshelfer haben diese Verurteilten sowie die Probanden der Führungsaufsicht (2581 am 31. Dezember 1987) Ende 1987 betreut, im Durchschnitt entfallen derzeit 63,7 Probanden auf jeden hauptamtlichen Bewährungshelfer. Die Zahl der von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden ist - entgegen den Erwartungen bei Einführung des Instituts und anders als etwa in Österreich - recht gering geblieben, eher noch zurückgegangen. In Bayern werden wohl kaum mehr als 300 Probanden von ehrenamtlichen Helfern betreut und beaufsichtigt, vielleicht mit weniger wissenschaftlich fundierter Sachkunde, aber oft mit außerordentlichem persönlichen Einsatz und mit erfreulichen Erfolgen.

Lange Zeit waren von der Zusammensetzung der Probanden her gesehen mehr Probanden (etwa drei Fünftel) nach Jugendstrafrecht verurteilt (z. B. 1975: 5338), nur etwa zwei Fünftel nach Erwachsenenstrafrecht (1975: 3207); der Anteil der Erwachsenen hat seither stetig und deutlich zugenommen, am 31.12.1987 waren 8938 Probanden nach Erwachsenenrecht (56,6 %), 6858 Probanden nach Jugendrecht (43,4 %) unterstellt.

These 5

Der Schlüssel für den kriminalpolitischen Erfolg der Bewährungshilfe liegt in der richterlichen Auswahl der Probanden. Die zugrundeliegende richterliche Prognose bedarf besserer tatsächlicher Grundlagen und sicherer Prognosehilfen.

1. Persönliche Voraussetzung ist in allen Fällen der Strafaussetzung eine günstige Täterprognose. Auch ohne Strafverbüßung (§ 56 Abs. 1 StGB) muß zu erwarten sein, der Verurteilte werde sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine Straftaten mehr begehen, oder es muß verantwortet werden können zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Daß in dieser Sozialprognose aufgrund kurzer Hauptverhandlung oder noch kürzerer Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer (§ 45 Abs. 1 S. 3 StPO) ein Kernproblem des Instituts Bewährungshilfe zu suchen ist, liegt auf der Hand. Die Anhaltspunkte, die das Gesetz für die Entscheidung gibt - zu berücksichtigen sind die Täterpersönlichkeit, das Vorleben, die Tatumstände, das Verhalten nach der Tat, etwa im Vollzug, die Lebensverhältnisse des Täters und die von der Aussetzung zu erwartenden Wirkungen (§§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 StGB, § 21 Abs. 1 JGG) -, diese Anhaltspunkte festzustellen und richtig zu bewerten, ist für den Richter eine schwierige Aufgabe. Denn das Schwergewicht der staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Ermittlungen liegt im Bereich des Tatnachweises, und ergänzende Ermittlungshilfen in geeigneten Fällen, etwa durch Einschaltung der Gerichtshilfe, sind selten. Hinzu kommt, daß das Feststellen der sachlichen Voraussetzungen, die Anwendung von Rechtssätzen auf einen Sachver-

halt zum täglichen Brot des Juristen gehört, Prognoseentscheidungen dagegen im allgemeinen nicht.

Jedenfalls, bejaht der Richter die objektiven Voraussetzungen einer Strafaussetzung und kommt er zu einer günstigen Sozialprognose, dann kann er im Erwachsenenrecht, dann muß er im Jugendrecht das Institut Bewährungshilfe als institutionalisierte Form der Straffälligenhilfe heranziehen (§§ 56d, 57 StGB, §§ 24, 88 JGG). Im Erwachsenenstrafrecht wird dabei die weitere Prognose erwartet, daß die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers angezeigt ist, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Diese zweite Prognose wird gar nicht so oft gestellt, wie man annehmen würde. 1987 wurde in Bayern zum Beispiel Strafaussetzung zur Bewährung in 13844 Fällen angeordnet.

These 6

Hilfe und Betreuung für den Probanden und Überwachung des Probanden stehen nach dem Gesetz gleichrangig nebeneinander. Der Bewährungshelfer darf sich nicht ausschließlich als Sozialhelfer verstehen.

1. Im konkreten Fall wird der Sozialdienst "Bewährungshilfe" dadurch eingeschaltet, daß das Gericht den Verurteilten in Form einer Weisung (§ 56d Abs. 2 StGB) der Aufsicht und Leitung eines bestimmten oder - in der Praxis häufig - des zuständigen Bewährungshelfers unterstellt (§ 56d Abs. 4 StGB). Seine Aufgaben sind in § 56d Abs. 3 StGB näher umschrieben. Daß Hilfe und Betreuung einerseits und Überwachung andererseits jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut gleichrangig nebeneinanderstehen, ist heute nicht mehr umstritten. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sehen sich zunehmend mit Bewährungshelfern befaßt, die der Überwachung keine oder jedenfalls nur eine sehr nachrangige, der Hilfe untergeordnete Bedeutung beimessen, die sich ausschließlich als Sozialhelfer verstehen. Vollstreckungsbehörden und beteiligte Gerichte werden, wenn Bewährungshilfe ein Sozialdienst in der Justiz bleiben soll, nachdrücklich auf der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben bestehen und gegebenenfalls durch geeignete Anweisungen (§ 56d Abs. 4 S. 2 StGB) die Mitwirkung bei der Überwachung im öffentlichen Interesse sicherstellen müssen.

Wie der Bewährungshelfer allerdings bei seiner Probandenbelastung allen seinen Aufgaben im Einzelfall gerecht wird, ist eine Frage des fachlichen Könnens, der Persönlichkeit, der Intuition, der Menschenkenntnis, der Kunst zu improvisieren, der Fähigkeit, begrenzte Arbeitskraft optimal zu verteilen und vieler anderer guter Eigenschaften, und entzieht sich jedenfalls sowohl der gesetzlichen Regelung als auch der allgemeinen theoretischen Umschreibung. Jedenfalls sollte das Miteinander von Aufsicht und Betreuung auch in Zukunft nicht aufgegeben werden; es entspricht einer bewußten kriminalpolitischen Entscheidung des Gesetzgebers im Sinne wirksamer Kriminalitätsverhütung.

2. Der Erfolg der Bewährungshilfe, ihre Wirksamkeit für die Verhinderung der Rückfälligkeit des Probanden, ist ein bisher noch wenig erörtertes kriminologisches Problem, erst recht sind sichere Kriterien für Erfolg oder Mißerfolg noch nicht herausgearbeitet. Während über den Erfolg der Strafaussetzung im allgemeinen, wie erwähnt, nicht einmal eine zahlenmäßige Erfassung vorliegt, gibt über den Erfolg der Strafaussetzung mit Bewährungshilfe die Bewährungshilfestatistik Auskunft. Und danach ist Bewährungshilfe erfolgreich; die reinen Zahlen für Bayern im Jahre 1987 sind eindrucksvoll:

Von 5074 insgesamt beendeten Bewährungshilfefällen wurden 3422 durch Erlaß (67,4 %), 1652 durch Widerruf (32,6 %) abgeschlossen; aufgeschlüsselt führten im Jugendrecht 72,5 %, im Erwachsenenrecht 60,9 % der Bewährungshilfefälle zu einem erfolgreichen Abschluß, bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) sind es 60,5 %, bei Aussetzung des Strafrests (§ 57 StGB). Absolut und relativ gesehen scheint sich also die Bewährungshilfe, wenn die aus den Zahlen ersichtliche Entwicklung anhält, zu "bewähren". Die Erfolgsquote der meist erheblich schwieriger gelagerten Fälle, in denen Bewährungshilfe angeordnet wird, nähert sich der Erfolgsquote der Strafaussetzung zur Bewährung allgemein. Und das, obwohl die Durchschnittsbelastung der Bewährungshelfer durch neue Stellen in den letzten Jahren kaum konstant zu halten war - etwa in Bayern von 63,8 Probanden im Jahr 1971 auf 63,7 im Jahr 1987 -; sicherlich Zahlen, die optimalen Arbeitsverhältnissen in der Sozialarbeit nicht entsprechen.

Andererseits ist ein Mißerfolg der Bewährungshilfe bei 32,6 % aller Probanden immer noch relativ hoch. Wesentlich dürfte sich die fehlende

Eignung vieler Probanden ausgewirkt haben, auf deren Feststellung in der gerichtlichen Praxis noch mehr Gewicht als bisher gelegt werden sollte. Hier ist auch nochmals an das oben zur Gerichtshilfe Ausgeführte anzuknüpfen. In einer verbesserten Feststellung der Eignung eines Probanden durch Einsatz der Gerichtshilfe liegt der Schlüssel für einen besseren Erfolg dieser Form staatlicher Straffälligenhilfe und damit zugleich für eine Entlastung ihrer Träger, den Bewährungshelfern.

III. Führungsaufsicht

Am 1. Januar 1975 ist die neue Maßregel der Führungsaufsicht und mit ihr ein völlig neuartiger Zweig sozialer Dienste der Justiz institutionalisierter Straffälligenhilfe eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat sie mit dem ausschließlichen Ziel, neue Straftaten zu verhindern, nicht etwa ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu erreichen, nahe an die Bewährungshilfe herangerückt, ohne diese jedoch zu ersetzen. Denn der Personenkreis, für den Führungsaufsicht gedacht ist, deckt sich - abgesehen von Ausnahmen (§ 67 Abs. 2, § 67d Abs. 2 StGB) - nicht mit dem der Bewährungshilfe. Bewährungshilfe ist staatliche Straffälligenhilfe für den Täter mit günstiger Prognose, Führungsaufsicht ist als sozialer Dienst der Justiz speziell für den Täter mit schlechter Prognose gedacht, der aber wenigstens noch eine gewisse Resozialisierungschance bietet.

These 8

Führungsaufsicht ist staatliche Straffälligenhilfe für besonders gefährliche oder gefährdete Täter.

Wegen dieses speziellen Personenkreises der Führungsaufsicht, der durchaus früher einmal unter Bewährungshilfe gestanden haben mag, z. B. nach § 68f StGB die Widerrufsfälle wegen neuer Straftaten, bedarf es bei der Führungsaufsicht weit stärkerer Einwirkungsmöglichkeiten auf den Probanden, die hier nicht nur dem Bewährungshelfer obliegen, sondern der Führungsaufsichtsstelle, einer besonderen, in Bayern wie in den meisten Ländern den Landgerichten zugeordneten Überwachungs-

stelle. Das Zusammenspiel beider Organe der Führungsaufsicht umschreibt das Gesetz in § 68a StGB im einzelnen, wobei auf die eigenartige, stichentscheidungsähnliche Funktion des Gerichts im Rahmen von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Justizorgane bei der Vollstreckung der Maßregel besonders hinzuweisen ist (§68 a Abs. 4 StGB). Der vom Gesetz vorgesehene Einsatz "des Bewährungshelfers" im Rahmen der Straffälligenhilfe durch das Institut der Führungsaufsicht schien zunächst große Schwierigkeiten zu bereiten. Die bereits tätigen Bewährungshelfer waren weithin nicht geneigt, auch bei entsprechender Entlastung sich der als schwierig angesehenen neuen Probandengruppe der Führungsaufsicht anzunehmen. Befürchtet wurden Rückwirkungen auf die Betreuung der "echten" Probanden und mangelnde Vorbildung für die speziellen Aufgaben der Führungsaufsicht. Solche Probleme lassen sich nicht ganz von der Hand weisen, wenn man einen Blick auf die Probanden der Führungsaufsicht wirft.

Beim Probandenkreis der Führungsaufsicht lassen sich drei kriminologische Gruppen grob unterscheiden:

- Täter mittlerer und schwerer Kriminalität, gegen die Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten verhängt und zugleich vom erkennenden Gericht Führungsaufsicht angeordnet wird (§ 68 StGB), also Verurteilte, bei denen das erkennende Gericht trotz schlechter Prognose eine resozialisierende Einwirkung durch einen Bewährungshelfer oder einen Halt durch Überwachung der Lebensführung für angezeigt hält. Die Anordnung setzt also eine Prognoseentscheidung voraus, die bei der der Bewährungshilfe entgegengesetzt ist.
- Schwerekriminelle, die nach mindestens zweijähriger voller Strafverbüßung entlassen werden (§ 68f StGB), also die für eine Reststrafenaussetzung erforderliche günstige Prognose von vorneherein nicht oder nach Widerruf der Aussetzung nicht mehr boten. Gerade diese Verurteilten standen bisher ohne besondere Vorbereitung häufig "auf der Straße", ohne Halt und Betreuung. Gleiches gilt für Sicherungsverwahrte, die nach Ablauf der Höchstfrist (10 Jahre) entlassen werden (§ 67d Abs. 4 StGB). In beiden Fällen tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes ohne neue Prognoseentscheidung ein.

- Unterbringungsfälle mit günstiger Prognose schließlich, bei denen von vorneherein durch das erkennende Gericht oder nachträglich durch die Vollstreckungskammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67b Abs. 2, § 67d Abs. 2 StGB). Wegen der meist der Tat zugrundeliegenden psychischen oder charakterlichen Defekterscheinungen des Verurteilten sind hier die am schwersten zu betreuenden Probanden aus der Bewährungshilfe in die Führungsaufsicht verlagert worden.

In allen drei kriminologischen Gruppen finden sich vielfach wieder die alten "Kunden" der Bewährungshelfer, die als Jugendliche oder als Erwachsene bereits betreut worden sind und nun in einem späteren Stadium ihrer kriminellen Laufbahn erneut betreut werden müssen. Insofern ist das neue Institut Führungsaufsicht ein unverkennbares Zeichen für den teilweisen Fehlschlag der anderen Formen staatlicher Straffälligenhilfe. Dieser Umstand - dieses Mißerfolgserlebnis - macht die anfängliche Skepsis der Bewährungshelfer gegenüber der neuen Maßregel verständlich; sie scheint auch heute nicht völlig abgebaut. Andererseits ist Führungsaufsicht ein Ausdruck des Vertrauens des Gesetzgebers in den Sozialarbeiter, das schier Unmögliches möglich zu machen.

1. Am 01.01.1976 standen in Bayern 433 Personen unter Führungsaufsicht, davon 400 (92,3 %) nach ausgesetzter Unterbringung, also mit günstiger Prognose. Am 01.01.1988 waren es 2585 Führungsaufsichts-Probanden, davon 913 nach ausgesetzter Unterbringung (35,3 %) - 64,7 % also wegen mittlerer und schwerer Kriminalität, darunter zunehmend sog. Risikoprobanden.

2. Die Aufnahme der Führungsaufsicht durch die betroffenen Verurteilten hängt sehr von der Probandengruppe und vom Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme ab. Der Schlüssel für den kriminalpolitischen Erfolg der Führungsaufsicht liegt im nahtlosen, gut vorbereiteten Übergang der Betreuung für die zumeist kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht stehenden Probanden; Aufsicht und Betreuung erst Monate nach der Entlassung des Probanden ist vergeudete Sozialarbeit an einem Probanden mit überwiegend schlechter Prognose. Verurteilte, bei denen neben Strafe Führungsaufsicht angeordnet ist (§ 68 StGB), erst recht

aufsicht immer wieder erneute Fort- und Ausbildung aller Beteiligten voraus (Bewährungshelfer, Rechtspfleger, Richter der Vollstreckungskammern). Außerdem gibt es Reibungsstellen und technische oder organisatorische Unzulänglichkeiten zu erkennen und zu überwinden. Dazu gehört zum Beispiel auch - wie hier in Nürnberg -, Verständigungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Gruppen und Organen, etwa den Richtern und Staatsanwälten auf der einen, den Bewährungshelfern und den anderen Sozialarbeitern auf der anderen Seite, auszuräumen. Vielleicht könnte ich dazu ein paar Anstöße geben.

Ich komme zum Schluß:

10 Jahre Gerichtshilfe (in Bayern),

35 Jahre Bewährungshilfe, fast

15 Jahre Führungsaufsicht

sind mehr als runde Jubiläen, vielmehr bedeutsame Schritte auf einem neuen sozialen Zweig der Justiz, der immer mehr auf lange Sicht als vierte Säule neben die ehrwürdigen Institutionen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Strafvollzug im Rahmen der Strafrechtspflege treten wird. Daß in Bayern derzeit 531 Staatsanwälten bereits 271 Sozialarbeiter gegenüberstehen, macht das Gewicht der neuen Einrichtungen besonders augenfällig. Es ist wohl nicht nur Zufall, daß alle Länder Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht gemeinsam geregelt haben und daß manche dabei mit dem Begriff **Sozialdienst der Justiz** dieser vierten Säule einen bezeichnenden Namen gegeben haben, sondern das Spiegelbild der Entwicklung, die aus der Sicht der Strafrechtjuristen kritisch, aber durchaus nicht pessimistisch zu beobachten ist. Allerdings setzt der erfolgversprechende Einsatz der neuen sozialen Dienste auch im Bereich der "klassischen" Institutionen der Justiz, also vor allem bei Staatsanwaltschaft und Gericht, eine vertiefte kriminologische Schulung voraus, um nicht zum Spielball von Verteidigern und - wie man nach Erfahrungen der letzten Zeit ergänzen muß - Sachverständigen angeblicher neuer sozialwissenschaftlicher Theorien zu werden. Die oft gehörte Warnung, Verbrechen **nicht nur** als sozialpathologische Erscheinung zu würdigen und zu behandeln und sich davor zu hüten, massive Rechtsbrüche gefährlicher Täter allzusehr unter dem Gesichtspunkt der Krankheit zu beurteilen, sollte nicht in Vergessenheit geraten.

aber die sog. Vollverbüßer (§ 68f StGB) empfinden nicht selten Führungsaufsicht als zusätzliche Strafe. Erfreut über die Beiordnung eines Bewährungshelfers zeigen sich meist nur die aus der Unterbringung Entlassenen (§§ 67b, 67d StGB), die kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht stehen. Erfolg verspricht Führungsaufsicht bei den erstgenannten Probanden nur dann, wenn der Bewährungshelfer in der schwierigsten Zeit nach der Entlassung eingreift und als Hilfe empfunden wird. Fehlt ein solcher gut vorbereiteter Übergang in Freiheit, nimmt z. B. der Bewährungshelfer erst Monate oder gar Jahre nach der Entlassung Kontakt auf, so verspricht alle Mühe nur wenig Erfolg. Immerhin ist erfreulich, daß 1987 in Bayern von 489 zu Ende gegangenen FA-Fällen doch 258 einen günstigen Verlauf genommen haben.

These 10

Führungsaufsicht leidet in besonderem Maße unter unwilligen und von vorneherein ungeeigneten Probanden, die einen gesteigerten Arbeitseinsatz des Sozialarbeiters verlangen, ohne daß mit Mitteln der Sozialarbeit wirkliche Kriminalitätsverhütung erreicht werden kann.

1. Zunehmend stößt man gerade in der Führungsaufsicht auf Fälle, wo die Verurteilten nicht "mitspielen"; also jegliche Angaben über den zukünftigen Wohnsitz verweigern, falsche oder Deckadressen angeben, zu Anhörungsterminen nicht erscheinen oder jegliche Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer ablehnen. Sogar eine Probandeninitiative war kürzlich im Gespräch. Nicht selten bleiben Probanden auch später unwillig und uneinsichtig oder zeigen sich als von ihrer Persönlichkeit (Nichtseßhaftigkeit) für eine sinnvolle Betreuung ungeeignet. Viel Zeit und Mühe verschwendet der Bewährungshelfer auf diese Probanden, ohne daß er reale Einwirkungsmöglichkeiten im Sinne der Kriminalitätsverhütung hat. Das geltende Recht erlaubt andererseits nur sehr eingeschränkt eine Aufhebung der Führungsaufsicht in solchen Fällen und keinen Ersatz durch eine reine Aufsicht ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Damit scheint mir kostbare Arbeitskraft von Sozialarbeitern vergeudet zu werden. Ohne Bewährungshelfer fehlte aber andererseits jede weitere Kontrolle gefährlicher Täter durch die Gemeinschaft. Umso mehr setzt die praktische Durchführung der Führungs-

**ROLLE UND TÄTIGKEIT DER SOZIALARBEIT IN DER JUSTIZ, AUCH AUS
DER SICHT ANDERER JUSTIZBEDIENTETER
- RICHTSHILFE -**

Hans Österreicher

Ich möchte im folgenden ein paar Bemerkungen machen zu den Begriffen, die im Thema unserer Arbeitsgruppe enthalten sind, nämlich Rolle und Tätigkeit von Sozialarbeit und, was auch anklingt, das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen. Ich beginne mit der Tätigkeit von Sozialarbeit aus der Sicht der Gerichtshilfe.

Arbeitsfeld - vor dem Urteil

Bei allen Vorbehalten, die Strafrechtler damit haben können, die Gerichtshilfe für Erwachsene gemäß den Bestimmungen der StPO verfahrensrechtlich sauber einzusetzen (vgl. Bottke, Bemerkungen zur Gerichtshilfe für Erwachsene, MschrKrim 63. Jahrg. Heft 1/2) bleibt doch festzuhalten, daß die Arbeit der Gerichtshilfe im Vorverfahren dazu beitragen soll, der Täterorientierung im Strafrecht Rechnung zu tragen und mitzuhelfen, strafrechtliche Sanktionen so ausdifferenzieren, daß Hilfe zur Wiedereingliederung oder Vermeidung von Ausgliederung möglich ist. Hierzu kann der Sozialarbeiter in der Gerichtshilfe alle zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Hilfemaßnahmen vorschlagen, nicht zuletzt auch die Bewährungshilfe. Weil es offensichtlich die eingangs erwähnten Unsicherheiten bei den Auftraggebern gibt, wird die Gerichtshilfe, betrachtet man die Anzahl der Fälle, nur zu einem unbedeutenden Teil in dem Vorverfahren eingesetzt. Das ist, bis auf einige Ausnahmen, fast in der gesamten Bundesrepublik so. Ganz besonders drastisch scheint es aber in Bayern zu sein. Aus dem Bereich der Gerichtshilfestelle Nürnberg kann ich feststellen, daß von 784 Fällen im Jahre 1988 13 Fälle aus dem Bereich des Vorverfahrens kamen, das sind ganze 1,6 %. Wie bereits angedeutet, treffen hier einige von Bottke genannte grundsätzliche Bedenken (**Gerichtshelfer bewegt sich bei seinen Ermittlungen in einem nicht kontrollierbaren, gewissermaßen rechtsfreien Raum; Probleme bei der Einführung von Erkenntnissen in**

das Hauptverfahren; Stellung des Gerichtshelfers im Verfahren - Zeuge, sachverständiger Zeuge, Sachverständiger oder Augenscheinsgehilfe etc.) zusammen mit einigen pragmatischen Bedenken, die mit der Verzögerung des Hauptverfahrens durch die Einschaltung der Gerichtshilfe zu tun haben. Aber auch von einer ganz anderen Seite kommen Bedenken, nämlich von den engagierten Sozialarbeitern aus anderen Berufsfeldern. Hier heißt es, überspitzt zusammengefaßt: Gerichtshilfe steht bei ihren Ermittlungen im Ermittlungsverfahren immer etwas in der Gefahr, berufsethische Grundüberzeugungen (falls es so etwas überhaupt gibt) zu verletzen und als Schmiermittel im Betrieb der Strafverfolgungsbehörde Staatsanwaltschaft zu funktionieren - sprich: zu degenerieren.

Meines Erachtens können weder die einen noch die anderen Vorbehalte überzeugen. Aus dem Bereich der Juristen hat zum Beispiel Hörster eine Gegenposition zu Bottke eingenommen (Hörster, Die soziale Gerichtshilfe zur Persönlichkeitserforschung, JZ 1982, S. 92 - 99), ebenfalls hat Prof. Schüler-Springorum in einer Vielzahl von Beiträgen dieses Thema behandelt. Ich will aus meiner Sicht noch einmal zusammenfassend darauf hinweisen, welche Bedeutung der Einsatz von Gerichtshilfe im Vorverfahren haben kann und das nach zwei Aspekten aufgliedern. Erstens ein kriminalpolitischer Aspekt, nämlich

- stärkere Beachtung der Täterorientierung durch Persönlichkeits-, Motiv- und Umfeldinformationen;
- differenzierter Einsatz von Sanktionen, d. h. an die Umstände des Einzelfalles angepaßte Rechtsfolgen;
- fundierte Kriminal- und Sozialprognose;
- Förderung der Einzelfallgerechtigkeit.

Zweitens praktische Aspekte; dazu gehören:

- täterbezogene Rechtsfolgen, damit Reduzierung von Nachtragsentscheidungen im Bewährungsverfahren, als da wären Widerruf, Vollstreckungsaufschub, Zahlungserleichterungen, Umwandlung von Auflagen etc.;
- Reduzierung von Gnadenverfahren;
- Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Probanden für die Bewährungshilfe;
- frühzeitiger Hinweis auf Persönlichkeitsstörungen, die vielleicht eine stationäre, psychiatrische Untersuchung erforderlich machen, dadurch

- auch ein Beitrag zur effektiven Terminplanung des Gerichts;
- Ergänzung ambulanter, gerichtsmedizinischer oder psychiatrischer Begutachtung durch die Erkenntnisse aus dem sozialen Umfeld und Hinweise über den Grad der sozialen Integration;
 - Einleitung bzw. Vermittlung erster Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, besonders im Bereich der Alterskriminalität, bei Suizidgefährdeten und Drogenabhängigen;
 - praktische Entscheidungshilfen im Entmündigungsverfahren, sofern die Staatsanwaltschaft beteiligt ist.

Arbeitsfeld - nach dem Urteil -

Anders schaut die rechtliche Situation sicher aus, wenn die Arbeit der Gerichtshilfe im Vollstreckungs- und Nachverfahren betrachtet wird. Hier kommt Gerichtshilfe immer dann zum Einsatz, wenn ein Bewährungsverfahren in die Nähe eines Widerrufs gerät, sei es durch Auflagenverstoß oder durch neue Straftaten. Die Arbeit der Gerichtshilfe dient in den weitaus meisten Fällen dazu, durch die Aufklärung der Situation des Betroffenen und durch die Anpassung der Auflagen an die Lebensumstände einen Bewährungswiderruf zu vermeiden. Im wesentlichen führt die Arbeit der Gerichtshilfe im Nachverfahren dazu, Haft zu vermeiden; sie ist deshalb im Effekt Haftvermeidungshilfe.

Arbeitsmethode

Was den konkreten Arbeitseinsatz der Gerichtshilfe betrifft, und hier ist in erster Linie das Gespräch mit dem Probanden oder dem Beschuldigten gemeint, gilt, daß die Gerichtshilfe bei ihren Gesprächen natürlich auch solche Umstände erfaßt und weitergibt, die dazu führen können, daß sich der Straffolgausspruch eher verschärft, der Betroffene also unter Umständen ungünstiger in dem Verfahren wegkommt als wenn die Gerichtshilfe nicht eingeschaltet worden wäre. Es gibt Kollegen aus der Bewährungshilfe, die dazu die Meinung vertreten, solche Informationen bräuchte ein Sozialarbeiter nicht weitergeben, weil er in seiner Funktion nicht daran interessiert sein könnte, an der Ausgliederung von straffälligen Menschen mitzuwirken. Ich halte das für eine wenig realitätsgerechte Haltung, weil sie schlicht einen Teil der Wirk-

lichkeit ausblendet und die Wirklichkeit in der Justiz umfaßt natürlich auch die Möglichkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Nach meiner Ansicht dient diese Haltung letztendlich auch nicht dem Probanden, der, wenn Entwicklung stattfinden soll, durchaus ungeschminkt mit seiner Situation konfrontiert werden muß, wobei diese Konfrontation auch die Chance eines weitergehenden Dialogs beinhaltet. In der Gerichtshilfe kommt es regelmäßig zu dieser Situation, wenn, was für den Bereich der Vorverfahren Pflicht ist, der Bericht des Gerichtshelfers mit dem Betroffenen besprochen wird bzw. ihm zur Kenntnis gegeben wird. Dieser Vorgang beinhaltet darüber hinaus ein Stück Offenheit und Fairneß gegenüber dem Beschuldigten, weil er weiß, was der Gerichtshelfer in seinem Bericht dem Gericht zur Kenntnis bringt.

Soweit zum Arbeitsfeld (dem klassischen Arbeitsfeld von Gerichtshilfe; es gibt zunehmend eine Reihe weiterer Entwicklungen: Täter-Opfer-Ausgleich/uneinbringliche Geldstrafen, Haftentscheidungshilfe, die in Bayern bisher noch keine große Rolle spielen) Gerichtshilfe, jetzt noch einige Bemerkungen zur Rolle des Gerichtshelfers als Sozialarbeiter in der Justiz und sein Verhältnis zu den anderen Berufsgruppen.

Rolle von Sozialarbeitern und Verhältnis zu anderen Berufsgruppen

Vielleicht darf ich am Rande darauf hinweisen, daß sich die ADG Anfang 1988 darum bemüht hat, ein Berufsbild zu erstellen. Zu dem Zweck wurde ein Fachausschuß eingerichtet, dem ich auch angehörte. Wir kamen sehr schnell zu der Überzeugung, daß dieser Ausschuß bestenfalls eine Arbeitsplatzbeschreibung leisten kann, nicht aber den Entwurf eines Berufsbildes, weil wir es nicht als sinnvoll angesehen haben, daß jeder Fachbereich, in dem Sozialarbeit stattfindet, nun damit beginnen sollte, ein eigenes Berufsbild zu erstellen. Diese Aufgabe sollte besser einem übergeordneten Berufsverband überlassen bleiben, der dann eine für alle Sozialarbeiter in allen möglichen Berufsfeldern verbindliche oder akzeptable Berufsbeschreibung und ein Berufsbild vorlegen könnte.

Was nun die Sozialarbeiter betrifft und ihr Verhältnis zu anderen Berufsgruppen in der Justiz, habe ich den Eindruck, daß alleine aufgrund der langen Zeit, in der sich nun schon Sozialarbeiter in der Justiz halten können - hier natürlich in erster Linie die Bewährungshel-

fer - diese Berufsgruppe inzwischen weitestgehend akzeptiert ist, wiewohl so manche Einschätzung konservativer Strafrechtler dahin gehen mag, es handle sich bei diesen Berufsgruppen mehr um ein modisches Zugeständnis an den Zeitgeist als um eine echte Notwendigkeit. Ich habe diesen Ausspruch einmal gehört von einem Tübinger Juristen, gemünzt auf die Gerichtshilfe. Sozialarbeiter wirken aus dieser Sicht in einer Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde fast schon etwas exotisch. Aber hier gibt es Gott sei Dank auch ganz andere Auffassungen von Strafrechtler, die aufzuzählen gar nicht mehr notwendig sind, und ich darf daran erinnern, daß Herr Dr. Stöckel, Leitender Oberstaatsanwalt hier in Nürnberg, schon mehrfach in Vorträgen (und auch heute wieder) die sozialen Dienste als einen wesentlichen Bestandteil der Justiz gewürdigt hat.

Gerichtshelfer haben natürlich durch ihre Tätigkeit und durch die Platzierung bei der Staatsanwaltschaft in erster Linie mit Staatsanwälten als Auftraggebern zu tun. Ich will hier ganz offen sagen, daß ich mit einigen Vorurteilen und auch mit der Befürchtung angefangen habe zu arbeiten, ob es denn wohl möglich sein wird, sozialarbeiterisches oder sozialpädagogisches Gedankengut mit in die Arbeit einzubringen. Ich kann nun sagen, nach fast zehn Jahren dieser Tätigkeit, es ist schwierig, aber möglich. Vor allem dann möglich, wenn auf eine allzu hohle Diktion verzichtet wird und in den verbalen Auseinandersetzungen wie auch in dem Berichtsstil sehr nah an den Problemen drangeblieben wird mit einer deutlichen und nachvollziehbaren Sprache. Es bleibt aber festzuhalten, daß mit Sozialarbeitern und Staatsanwälten zwei Berufsgruppen miteinander zu tun haben, die von Haus aus sehr unterschiedliche bis gegensätzliche Betrachtungsweisen zu einem und demselben Problem haben, wobei der Gerichtshelfer seine Sichtweise nicht durchsetzen kann, sondern er kann seine Betrachtungsweise lediglich anbieten als einen Aspekt und eine Entscheidungshilfe - besser: Hilfe bei der Entscheidungsfindung. Das klingt nach wenig, die Erfahrung zeigt aber, und die Erfahrung haben wir gesammelt durch den Rücklauf von Entscheidungen, die unter Mitwirkung der Gerichtshilfe gefallen sind, daß Gerichtshilfe-Erwägungen zu einem sehr hohen Prozentsatz in die Entscheidungen eingeflossen sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Verfahren nach dem Urteil.

Was mir Sorge macht und was auch schon in einigen Fällen aufgetreten

ist, ist der Fall, daß Gerichtshilfe auch dann von der Staatsanwaltschaft beauftragt wird, wenn für die betreffende Person ein hauptamtlicher Bewährungshelfer entweder in dem gleichen Verfahren oder in einem anderen Verfahren zuständig ist. Bisher haben wir das in Nürnberg so gehandhabt, daß wir die Kollegen von der Bewährungshilfe benachrichtigt haben und der Fall an sie dann abgegeben wurde. Dieser Punkt, nämlich daß die Gerichtshilfe grundsätzlich nicht in den Fällen arbeiten soll, in denen ein Bewährungshelfer bestellt ist, ist in der ADG und in allen LAGs der BRD unstreitig. Ich könnte mir vorstellen, daß das auch im Interesse der Kollegen der Bewährungshilfe liegt. Sollte es nämlich dazu kommen, daß auf dem Einsatz der Gerichtshilfe bestanden wird, obwohl offensichtlich ein Bewährungshelfer zuständig ist, dann sind meines Erachtens damit folgende Probleme angesprochen:

- eine sinnvolle Aufgabenteilung unter den sozialen Diensten wird damit aufgehoben;
- die vorhandenen Arbeitskapazitäten bei der Bewährungshilfe und bei der Gerichtshilfe werden doppelt belastet;
- inhaltlich kann der Bewährungshelfer in seinen Fällen selbstredend mindestens im gleichen Umfang zur Erhellung beitragen, wie das dem Gerichtshelfer möglich ist; nach meiner Ansicht ist der Bewährungshelfer auch in gleicher Weise wie der Gerichtshelfer zur objektiven Berichterstattung verpflichtet;
- nicht zuletzt besteht die Gefahr, daß die Gerichtshilfe als Kontrolle der Bewährungshilfe mißverstanden werden könnte und das wäre ganz gewiß nicht im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit.

In Bezug auf alle anderen Berufsgruppen in der Justiz, die nicht Sozialarbeiter sind, geht meine Erfahrung dahin, daß hier ein einheitliches Verständnis der Sozialarbeiter, wie verschwommen das auch sein mag, existiert. Es passiert mir beispielsweise immer wieder, daß ich in der Staatsanwaltschaft von den Geschäftsstellenmitarbeitern mit einem Bewährungshelfer verwechselt werde. Wenn ich dann darauf hinweise, ich sei bei der Gerichtshilfe, kommen Bemerkungen wie: das sei doch alles eins - was darauf hindeutet, daß viele Justizbedienstete, die ganz unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, Sozialarbeiter der Justiz in einen Topf werfen. Dies tun Sozialarbeiter untereinander ganz gewiß nicht und damit möchte ich noch ein paar Bemerkungen machen zu dem Verhältnis Gerichtshilfe/Bewährungshilfe.

Nach meinem Eindruck bestehen zwischen Gerichtshelfern und Bewährungshelfern deutliche Abgrenzungsbedürfnisse oder gar Berührungängste. Ich darf daran erinnern, daß es bei der Einführung der Gerichtshilfe in Bayern nicht gelang, aus den Reihen der bayerischen Bewährungshelfer Kollegen zu finden, die bereit gewesen wären, in das Berufsfeld Gerichtshilfe zu wechseln. Es fingen dann 1978 in München drei Kollegen an, zwei davon waren Bewährungshelfer aus Nordrhein-Westfalen. Ähnlich verlief es auch 1980, als die Besetzung der Gerichtshilfe in Nürnberg anstand. Auch hier fand sich kein Kollege aus der Bewährungshilfe. Ich halte das für bedauerlich, noch dazu, wo man die Deutsche Bewährungshilfe, den Verband, gewissermaßen als die Mutter der Gerichtshilfe betrachten darf, schließlich hat sich der Verband bundesweit für die Einführung der Gerichtshilfe eingesetzt und wohl auch erheblichen Anteil daran, daß die zwar spärliche, aber immerhin bestehende Rechtsgrundlage geschaffen wurde in den §§ 160 Abs. 3 und 463d StPO. Es ist auch zu fragen, warum die sozialen Dienste der Justiz nicht etwas durchlässiger sind und der Wechsel von einem Arbeitsfeld in ein anderes nicht etwas normaler, alltäglicher und unverkrampfter vonstatten gehen kann, ähnlich der Handhabung wie sie bei Richtern und Staatsanwälten in Bayern seit jeher geübt wird. Man könnte manchmal den Eindruck gewinnen, als habe Gerichtshilfe aus der Sicht des Bewährungshelfers etwas Anrühiges, auf das sich ein rechtschaffener Sozialarbeiter nicht einlassen könnte. Vielleicht erscheint es auch dem einen oder anderen suspekt, wenn sich Berufskollegen aus der Gerichtshilfe dazu "hergeben", einerseits umfassende Ermittlungen anzustellen und andererseits das Ergebnis dieser Ermittlungen nicht zum Anlaß und zum Ausgangspunkt für ein Hilfsangebot zu machen, sondern diese Erkenntnisse einer völlig anders orientierten Berufsgruppe, den Strafjuristen, überlassen. An dieser Berichtspflicht, die uns zur Wahrheit und zur Objektivität zwingt, geht kein Weg vorbei und ich denke, das ist auch in der Bewährungshilfe nicht anders - und weder der Gerichtshelfer noch der Bewährungshelfer sitzen an entscheidender Stelle. Beide haben aber Einfluß auf das Bewährungsgeschehen und es muß der Gerichtshilfe einfach konzediert werden, daß es eine originär sozialarbeiterische Funktion ist, mit dem Blickwinkel des Sozialarbeiters an Entscheidungen mitzuwirken, die einen Bewährungswiderruf, Haftaufschub, Strafaussetzung im Gnadenweg, Umwand-

lung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen oder in gemeinnützige Arbeit und ähnliches zur Folge haben. Lassen Sie mich zum Schluß folgendes feststellen: Bei aller bestehenden Unterschiedlichkeit und bei den manchmal unverständlichen Abgrenzungsbedürfnissen und Vorbehalten zwischen den Berufsgruppen Bewährungshilfe und Gerichtshilfe darf ich doch an eines erinnern: alle Sozialarbeiter in der Justiz arbeiten an dem gleichen Projekt - und das heißt: Wiedereingliederung.

ROLLE UND TÄTIGKEIT DER SOZIALARBEIT IN DER JUSTIZ AUS DER SICHT DES BEWÄHRUNGSHILFERS

Klaus Pfeiffer

1. Einleitung - Grundsätzliches

Meinem Statement möchte ich die Frage voranstellen, welchen Stellenwert hat die Bewährungshilfe innerhalb der Justiz? (Wobei grundsätzlich zu fragen ist, ob es "die Bewährungshilfe" überhaupt gibt?) Provokativ gefragt: Ist sie deren "Ersatzrad"?

Sie wird immer häufiger eingesetzt, da offensichtlich die "Standardräder" (Freiheitsentzug, Geldstrafen etc.) vermehrt Defekte aufweisen und versagen. Ersatzräder haben neuerdings aber die Eigenschaft, schmaler konstruiert zu sein als die anderen Räder. An Kosten und Gewicht soll dadurch gespart werden, wie die Konstrukteure behaupten. Als Autofahrer wollen wir von diesem Rad nicht Gebrauch machen, eben nur in Not- und Ausnahmefällen. Viele Autofahrer wissen lediglich, daß es dieses gibt. Sicher, Vergleiche hinken immer. Zunehmend mehr Richter und andere Juristen befassen sich immer häufiger mit der Bewährungshilfe. Aber haben sie auch ein richtiges Bild davon? Meines Wissens wird ihnen in der juristischen Aus-, aber auch Fortbildung nichts oder nur sehr wenig davon vermittelt, weshalb die Bewährungshilfe häufig in unsachgemäßer Weise eingesetzt wird. Bei diesem Vergleich muß auch die Gefahr einer bürokratischen Entfremdung der Bewährungshilfe durch die Justizverwaltung gesehen werden. Eigentliche Inhalte und Ziele der Sozialarbeit werden zunehmend auf Verwaltungsvorschriften und -vorgänge reduziert. Ferner besteht die Gefahr der Hierarchisierung, die sich demotivierend auf ein freies Arbeiten auswirkt. "Sozialarbeit nimmt zwar einen festen Platz in der Strafjustiz ein, dieser entspricht aber oft nicht dem Selbstverständnis der Sozialarbeiter"¹⁾.

1) Kerner, H.-J., Soziale Dienste in der Justiz im Konfliktfeld der Institution und Handlungserwartungen, in BewHi 1, 1980, S. 65 und Maelicke, B., Fortentwicklung der sozialen Dienste in der Justiz, Planungsgutachten März 1986, S. 128.

2. Unterschiedliches Rollenverständnis Bewährungshelfer - Justiz

Damit komme ich zu dem vermeintlich unterschiedlichen Rollenverständnis zwischen Bewährungshelfer und der Justizerwartung. Verschiedene Untersuchungen und Umfragen über das Rollenverständnis des Bewährungshelfers lassen sich auf einem gemeinsamen Nenner zusammenfassen, dem Grundziel "Leben ohne Straftaten". Hierin stimmen der Gesetzgeber, der Anstellungsträger, die Gesellschaft und der Bewährungshelfer weitgehend überein und sehen dieses Ziel als Auftrag an den Bewährungshelfer. Sowohl der Gesetzgeber als auch der Straffällige - sozusagen die Auftraggeber des Bewährungshelfers - haben aber einen Informationsmangel und -rückstand über das Berufsbild und -verständnis des Sozialarbeiters als Bewährungshelfer. Somit ist dieser verschiedenen Erwartungen und der Verpflichtung ausgesetzt, allen gerecht zu werden. Dies und die Tatsache, daß die eigenen Ziele häufig mit dem Berufsauftrag und dem Auftrag der Aufsicht kollidieren, stellen einen großen Konfliktbereich des Bewährungshelfers dar. "Der Sozialarbeiter ist ständig in der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen Menschen gefordert. Jedes Beharren, jede Routine, jede statische Betrachtung beruflicher Vorgänge birgt die Gefahr, dem beruflichen Auftrag nicht mehr gerecht zu werden"²⁾. Dieses zu verhindern, muß der Bewährungshelfer die individuellen und gesellschaftlichen Entstehungszusammenhänge von Straffälligkeit methodisch angehen und die entsprechenden sozialpädagogischen und therapeutischen Hilfen leisten.

2.1 Rolleneinschätzung der Justiz

Was erwartet nun die Justiz vom Bewährungshelfer, um das Grundziel zu erreichen? Ich beziehe mich nachfolgend auf die Ergebnisse der Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer vom Mai 1979³⁾. Bei einer Frage ging es darum, welche Anforderungen und Erwartungen seitens der Justiz an den jeweiligen Bewährungshelfer gerichtet werden und wie weit der jeweilige Begriff für ihn zutrifft. Am häufigsten genannte Begriffe bzw. Funktionen waren:

2) Spettmann, Willy, BewHi in Niedersachsen, Vorwort zur Informationsschrift der LAG, März 1982.

3) Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, Grundsätzliche und konzeptionelle Überlegungen zur gegenwärtigen und künftigen Bewährungshilfe und zum Berufsverständnis, Ergebnis einer Umfrage 2. Teil 1984.

Kontrolleur - Anpasser - Verwalter - Krisenmanager.

Die Mehrheit der Bewährungshelfer unterstellt also, daß die Justiz in erster Linie von ihnen Funktionen wie Kontrolle und Anpassung erwartet. Beide Begriffe sind in der Sozialarbeit ziemlich negativ besetzt und gelten keineswegs als sozialarbeiterische Ideale. Eine denkbare Ursache dieser Einschätzung könnte die stärker werdende Institutionalisierung der Bewährungshilfe mit ihrer Folgeerscheinung der Bürokratisierung und Hierarchisierung sein. Möglicherweise ist aber auch damit eine Kompensation verbunden, für die durch die steigende Belastung immer geringer werdende Zeit für den einzelnen Probanden. Aber auch an eine Alibifunktion dafür, sich nicht genug Zeit für den Probanden nehmen zu müssen, wäre zu denken. Oder ist sie mit dem hohen Anspruch der Sozialarbeit, daß die eigene Persönlichkeit wichtigster Bestandteil der Arbeit ist und sich nur über eine tragfähige Beziehung etwas verändern kann, zu sehen?

2.2 Selbsteinschätzung des Bewährungshelfers, ideal - real

Wie sehen nun die Bewährungshelfer in dieser Umfrage gerne ihre Arbeit, bzw. wie sieht ihre augenblickliche tatsächliche Arbeit aus? Das Ergebnis der Umfrage über die Realeinschätzung gibt folgende Rangfolge:

Berater - Sozialarbeiter - Krisenmanager - Helfer zur Selbsthilfe. Etwas anders sieht das Ergebnis der Idealvorstellung aus: Helfer zur Selbsthilfe - Sozialarbeiter - Berater. (Hier aufgeführt sind nur die mit großem Abstand am häufigsten genannten Funktionen). Sowohl in der Realeinschätzung als auch in der Idealvorstellung wird die pädagogische und beratende Ausrichtung der Arbeit der Bewährungshelfer deutlich. Die weiteren Untersuchungen über verschiedene Arbeitsweisen, wie Hausbesuche, Gesprächsdauer und -inhalte, ergaben, daß diese Funktionsbezeichnungen wenig über das tatsächliche Handeln aussagen. Bewährungshelfer orientieren sich demnach in der konkreten Arbeit nicht an einem übergeordneten Rollenbild, sondern an den Bedürfnissen der Probanden und den tatsächlichen Sachzwängen. Es wird jedoch ein Wunschbild deutlich, wie Bewährungshilfe aussehen sollte:

Die Bereiche Kontrolle und Verwaltung sollten unter 20 % bezogen auf 100 % des gesamten Arbeitsanteiles betragen. Krisenmanagement und

Anpassung rund 35 %, wiederum auf 100 % bezogen, und die Bereiche Hilfe zur Selbsthilfe, Beratung und Sozialarbeit zwischen jeweils 80 % und 90 %. Die Rollenbezeichnung "Berater" wird dem Ergebnis dieser Umfrage entsprechend von allen Bewährungshelfern am stärksten akzeptiert.

3. Konfliktbereiche aus der beruflichen Tätigkeit des Bewährungshelfers

Nun möchte ich kurz und schlagwortartig einige Konfliktbereiche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Bewährungshelfers anschnitten.

3.1 Aufsicht und Leitung

Hier ist als erstes das Spannungsfeld Aufsicht und Leitung bzw. Kontrolle und Hilfe und Betreuung zu nennen. "Der Bewährungshelfer muß sowohl für den Probanden als auch für das Gericht vertrauenswürdig sein. Das Angewiesensein auf das Vertrauen des Probanden steht in Spannung mit der Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an den Richter und der möglichen Folge von Sanktionen"⁴⁾. Diese Diskrepanz ist eine unausweichliche und permanente berufsspezifische Belastung für den Bewährungshelfer. Er wird vom Probanden zunächst emotional nicht als Hilfsangebot, sondern als rechtliche Sanktion, als Eingriff in seine Freiheit gesehen und oft spontan abgelehnt. Die schwierigste und zugleich wichtigste Aufgabe des Bewährungshelfers liegt demnach in der Erarbeitung einer helfenden Beziehung. Dabei ist die Gefahr zu sehen, daß durch Überlastung des Bewährungshelfers der Bereich "Kontrolle" ein Übergewicht erhält. In diesem Spannungsfeld ist auch die seit 1975 gesetzlich auferlegte Schweigepflicht des beratenden Sozialarbeiters zu sehen.

3.2 Zusammenarbeit Gericht und Bewährungshelfer

In der direkten Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit dem Gericht werden demnach ganz spezifische Konfliktbereiche deutlich. Der Bewährungshelfer ist zwar für den Richter ein wichtiger Informant, anderer-

4) "Münchener Papier" Arbeitsgruppe Münchener Bewährungshelfer, Bewährungshilfe; Grundgedanken - Situation-Verbesserungen, Jan. 1984, S. 5.

seits entscheidet dieser aber relativ unabhängig von dessen Vorstellungen und Vorschlägen.

Auflagen und Weisungen werden oft zu schematisch erteilt. Besser und individueller auf die Person des jeweiligen Probanden bezogen wäre, wenn verstärkt auf Anerbieten und Zusagen eingegangen würde. Eine Verbesserung der Stellung des Bewährungshelfers im Verfahrensrecht ist längst überfällig. Beklagt wird der mangelhafte Informationsfluß der Gerichte hin zum Bewährungshelfer, vor allem die frühzeitige Entlassungsabsicht der Strafvollstreckungskammern. Diesbezüglich eindeutige Verwaltungsvorschriften werden dabei häufig nicht beachtet oder sind dort kaum bekannt. Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß die Zusammenarbeit Gericht/Richter und Bewährungshelfer, von Einzelsituationen abgesehen, von einer partnerschaftlichen Beziehung noch weit entfernt ist.

3.3 Vollzug und Bewährungshilfe

Ungeachtet bestehender Verwaltungsvorschriften hat sich nach meinen Erfahrungen die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsanstalten und Bewährungshelfern noch nicht richtig eingespielt. Bewährungshelfer erfahren in den seltensten Fällen, in welcher Anstalt ein widerrufener Proband seine Strafe vollbüßt, um mit dem zuständigen Sozialarbeiter Kontakt aufnehmen zu können. Ein intensiverer Austausch zwischen Sozialarbeiter im Vollzug und Bewährungshelfer, z. B. in Form gegenseitigen Austausches von Berichten, wäre dann leichter möglich. Auf die rechtzeitige Entlassungsvorbereitung und die frühestmögliche Einbeziehung des Bewährungshelfers muß von allen Beteiligten noch stärker geachtet werden. Eine verbesserte Koordination und Kooperation in diesem Bereich ist demnach erforderlich.

3.4 Die Eigenverantwortlichkeit des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer ist in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit meist in eigener Verantwortung tätig, die ihm eine relative Freizügigkeit in der inhaltlichen Gestaltung seiner Arbeit, bis hin zur Arbeitszeit gestattet. Dies wiederum erfordert ein hohes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewußtsein. Diese Eigenverantwortlichkeit nimmt

aber Schaden, wenn ein "leitender Bewährungshelfer" übergeordnet wird. Das tägliche berufliche Handeln ist deshalb zu hinterfragen und zu überprüfen. Ängste unterschiedlicher Art, aber auch Bequemlichkeit, verhindern dies größtenteils. Die Rollenzuweisungen und Etikettierungen von Kollegen schaffen Vorurteile im kollegialen Miteinander und sollten abgestellt werden. Trotz unterschiedlicher Arbeitsstile müssen wir uns einander in unserer Arbeit akzeptieren und die leichtfertige Beurteilung der Arbeit des Kollegen unterlassen.

ROLLE UND TÄTIGKEIT DER SOZIALARBEIT IN DER JUSTIZ, AUCH AUS DER SICHT ANDERER JUSTIZBEDIENTETER

Gwenny Rossberg

Max Busch stellte in einem Aufsatz zum Thema Sozialarbeit im Strafvollzug folgendes fest: "Es muß mit aller Klarheit festgestellt werden, daß sich der Strafvollzug als solcher in den letzten hundert Jahren im Kern kaum verändert hat. Was heute an sozialen Aktivitäten und pädagogischen Möglichkeiten in ihm vorhanden ist, stellt nach wie vor lediglich eine Randerscheinung dar." (Max Busch: Sozialarbeit im Strafvollzug?, in: Schmidtbreich: Kriminalität und Sozialarbeit, Freiburg 1972, S. 26). 1977 trat das StVollzG in Kraft und ist die Ausgangsbasis für institutionelle Sozialarbeit im Strafvollzug. Es ist jedoch keine geeignete Grundlage, da es noch von einem Hilfebegriff ausgeht, der dem klassischen Fürsorgebegriff entspricht. Mit keinem Wort wird der Vielfalt der methodischen Arbeit in der Sozialarbeit Rechnung getragen. In § 71 StVollzG ist der Sozialarbeiter dazu aufgerufen, den Gefangenen zu befähigen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Wie dies bei der Struktur des Strafvollzuges als totaler Institution aussehen soll, dazu macht der Gesetzgeber keine Aussagen. Auch die Aufsichtsbehörde hält sich bei ihren Verwaltungsvorschriften bedeckt. Wenn ich mir die Tätigkeit als Sozialarbeiter auf diesem Hintergrund betrachte, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Sozialarbeit immer noch eine Alibifunktion hat, die als Randerscheinung die strukturellen Probleme des Vollzugs nicht verändern kann.

Max Busch hat in dem oben zitierten Aufsatz weiter festgestellt, daß Sozialarbeiter und andere Fachdienste im Strafvollzug als Gäste tätig sind. Dies ist aufgrund des StVollzG allerdings anders geworden, allerdings im Rahmen der Mitwirkung bei der Erreichung des Vollzugszieles. Sicher muß ich nach über zehn Jahren als im Vollzug tätige Sozialarbeiterin feststellen, daß meine Ideen und Vorstellungen, die ich bei Antritt meiner Tätigkeit noch hatte, relativiert wurden. Ich, die aus der APO-Generation stamme und auch den Sturm durch die Institution wollte, mußte feststellen, daß die Institution hohe Betonmauern, feste Eisengitter und unheimlich viele Schlösser hat. Mein Sturm wurde ein

Schleichen durch die Institution, aber ich bin der Meinung, besser ein Schleichen als gar nichts. Obwohl die derzeit erschwerten gesamtgesellschaftlichen Bedingungen wie Massenarbeitslosigkeit, Wohnungsmangel, steigende Zahlen der Abhängigen, der hohe Ausländeranteil und neuerdings auch AIDS die gleichen Rückwirkungen auf den Vollzug haben, so sind die Arbeitsbereiche Straf- und Untersuchungshaft sehr verschieden.

Wer den Strafvollzug, d.h. eine Justizvollzugsanstalt von innen kennt, weiß, daß § 71 "Hilfe zur Selbsthilfe" nur in Ansätzen in Strafhaft möglich ist. In Strafhaft kenne ich die genauen Entlaßdaten der Inhaftierten, für die ich zuständig bin. Ich kann meine Tätigkeit darauf ausrichten. Der Strafgefangene plant bereits nach außen und nimmt meine Professionalität dazu in Anspruch. Im Gegensatz zum Untersuchungsgefangenen, bei dem alles unklar ist, kann ich bei dem Strafgefangenen nach der materiellen Absicherung auch anfangen, persönliche Probleme mit ihm aufzuarbeiten. Daß dies bei den derzeitigen Gefangenzahlen Stückwerk bleiben muß, brauche ich, glaube ich, nicht zu betonen. Wie soll ich den hohen Begriff Resozialisierung umsetzen, wenn die Zuständigkeit im Erwachsenenvollzug pro Kollege bei 100 Inhaftierten als untere Grenze, bis zu 400 Inhaftierten als obere Grenze liegt. Im Bereich der Untersuchungshaft sieht meine Tätigkeit als Sozialarbeiterin ganz anders aus. Der Untersuchungsgefangene wird für den Richter verwahrt und die Noch-Nicht-Verurteilung scheint keinen Spielraum für bestimmte Freiheiten zu lassen, die in Strafhaft möglich sind. Alles, was der Inhaftierte möchte und nicht die Anstaltsordnung berührt, läuft über den Schreibtisch des zuständigen Richters. Die materielle Absicherung des Inhaftierten, wie ich sie in Strafhaft erlebt habe, ist in Untersuchungshaft wegen der unklaren Haftsituation in Bezug auf ein Strafende nicht möglich. Ich werde in diesem Bereich vielmehr mit persönlichen und psychischen Problemen der Inhaftierten konfrontiert und muß mich mit diesen und meiner eigenen Hilflosigkeit auseinandersetzen. Dies waren einige Gedanken zu meiner Tätigkeit als Sozialarbeiterin im Vollzug.

Jetzt möchte ich noch einige Gedanken zu meiner Rolle darstellen, wobei es richtiger ist, von Rollenkonflikten zu sprechen. Helmut Ortner stellt in seinem Buch "Mitbestraft" (ISS Materialien 24 Nr. 6.1., S. 114 ff.) fest, daß ich als Bedienstete, und zwar als Sozialarbeiterin, in einer

Justizvollzugsanstalt in einem ständigen Rollenkonflikt lebe. Auf der einen Seite wird meine Arbeit konkret durch die Institution bestimmt, z. B. Berichterstattung, Erfolgskontrolle im Sinne von Funktionieren des Inhaftierten im System etc., auf der anderen Seite soll ich als Vertrauensperson und Helfer für die Inhaftierten fungieren. Ich persönlich verstehe mich als Vermittler zwischen Inhaftierten und der Institution, wobei mir klar ist, daß ich ständig Gefahr laufe, zwischen allen Stühlen zu sitzen. Durch das doppelte Mandat, nämlich der Zugehörigkeit zu einer totalen Institution und meiner Profession als Sozialarbeiterin, ist ein Konflikt unausweichlich. Es gibt in dieser Arbeit die Unvereinbarkeit von Verhaltenserwartungen, wie die einerseits dominierenden Ziele der Justizvollzugsanstalt und andererseits die Verhaltensnormen und -werte, die mir während des Studiums vermittelt wurden. Ich muß als Sozialarbeiterin diese professionellen Ziele und Werte ständig gegen die Organisation durchsetzen. Ein weiterer Rollenkonflikt liegt im Verhältnis zu den Inhaftierten und dem Aufsichtspersonal. Die Inhaftierten erwarten von mir Hilfe und Unterstützung. Die Aufsichtsbeamten möchten von mir bei ihren verwahrenden Aufgaben unterstützt werden. Wegen der Tätigkeit als Sozialarbeiterin habe ich häufiger Kontakt zu dem Inhaftierten und stehe ihm sozial näher als die Aufsichtsbeamten, so daß ich in dieser Beziehung oft als Konkurrenz angesehen werde. Aussagen wie "Ihr verteilt ja nur Bonbons, wir müssen denen die negativen Dinge mitteilen" sind auf diesem Hintergrund nur zu verständlich.

Das ganze hört sich relativ beängstigend an und oft werde ich gefragt, willst du wirklich im Vollzug weiterarbeiten? Du siehst ja doch keinen Erfolg und alles ist so restriktiv. Meine Antwort dazu heißt ja, denn wenn alle wegen der Beschwerden aufgeben würden, dann verändert sich nichts. Ich glaube, allein durch die Anwesenheit von Sozialarbeitern - und man kann diese Berufsgruppe trotz der relativ kleinen Zahl nicht mehr übersehen - verändert sich ganz allmählich das eine oder andere. Es ist zwar mühsam und oft möchte ich auch die berühmten "Sieben-Meilen-Stiefel" anhaben, aber wenn zwei Schritte vor und einer bis zwei nur zurückgegangen werden, dann bleibt doch sehr oft noch einer übrig und dieser ist wichtig.

**ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE 1:
ROLLE UND TÄTIGKEIT DER SOZIALARBEIT IN DER JUSTIZ,
AUCH AUS DER SICHT ANDERER JUSTIZBEDIENTETER**

Heinz Beckmann

Das Feld der Sozialarbeit in der Justiz wurde beschrieben durch den Referenten Dr. Heinz Stöckel, Ltd. OStA in Nürnberg, sowie durch Statements für die Gerichtshilfe durch den Gerichtshelfer Hans Österreicher, die Bewährungshilfe durch den Bewährungshelfer Klaus Pfeiffer - beide aus Nürnberg, den Vollzug durch die Sozialarbeiterin Gwenny Rossberg aus Stadelheim und durch den RiLG Hasso Nerlich für den aufsichtsführenden Bereich. Die Darstellung der verschiedenen Arbeitsgebiete nahm sehr viel Zeit in Anspruch, so daß die anschließende Diskussion nur anreißen konnte.

In allen Referaten wurde der wohl nicht zu lösende Konflikt zwischen Justiz und Sozialarbeit deutlich, wenn es um die Zielsetzung und Durchführung von Sozialarbeit geht. Justiz ist stärker an Gesetze und andere Normen gebunden, dadurch eher konservativ, vertritt das Anliegen der Bevölkerung nach Sicherheit. Demgegenüber steht die Sozialarbeit mit der Sicht der prozeßhaften Entwicklung und höheren Risikobereitschaft. Wo man sich trifft, hängt größtenteils von den politischen Intentionen ab. Dies wurde auch in der Diskussion so gesehen. Ein Beispiel dafür ist die Beurteilung des Erfolges von Sozialarbeit in der Bewährungshilfe, wo trotz hoher Belastung sich die Widerrufsquote in Grenzen hält. Aus der Sicht der Justiz ein Erfolg der Sozialarbeit; aus der Sicht der Sozialarbeit eher bedrückend, weil das erfolgreiche Durchstehen einer Bewährungszeit nicht gleichzeitig bedeutet, daß die vorhandenen Probleme befriedigend gelöst wurden. Sozialarbeit sieht sich daher oft in einer Alibifunktion.

Aber nicht nur der grundsätzliche Konflikt zwischen Justiz und Sozialarbeit wurde deutlich, sondern auch Probleme zwischen den verschiedenen Bereichen der sozialen Dienste. Es gibt Konkurrenzen, Abgrenzungen, Unklarheiten im eigenen Selbstverständnis.

Eigentlich hätte jetzt die Diskussion der verschiedenen aufgezeigten Problembereiche differenzierter beginnen müssen. Die fehlende Zeit ließ dies nicht zu. So kann als Fazit gesagt werden, daß manches wieder bewußter wurde, daß alle Teilnehmer die Notwendigkeit zu mehr Kontakten zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten sahen, um sich diese gegenseitig zu verdeutlichen und Veränderungen herbeizuführen. Es wurde von einem "missionarisch tätig Werden" gesprochen. Anregungen wurden mitgenommen, z. B. daß Bewährungshelfer und Gerichtshelfer sich zur Klärung von Problemen zusammensetzen sollten. Die Landesarbeitsgemeinschaften könnten hier hilfreich sein.

Die Diskussion muß fortgesetzt werden.

OPFERHILFE - TÄTERHILFE - TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Dr. Wolfram Schädler

1. Ausgangspunkt

Im folgenden wird der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht des Opfers und damit bewußt aus parteilicher Sicht bewertet. Insbesondere wird das Verfahren, das zu dem Täter-Opfer-Ausgleich führt, vorrangig daraufhin überprüft, inwieweit dieses mit den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten, soweit sie bekanntgeworden sind, in Einklang gebracht werden kann.

2. Bedürfnisse der Opfer von Straftaten im Hinblick auf Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich

Die Parteien des Täter-Opfer-Ausgleichs sind fast ausschließlich zugleich Beteiligte eines Strafverfahrens. Dies rührt daher, daß die dort behandelten Fälle durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte den Ausgleichsprogrammen zur Konflikterledigung zugewiesen werden. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren deshalb ausschließlich die Bedürfnisse von solchen Opfern von Straftaten, die ein Strafverfahren verursacht und demzufolge meist eine Anzeige bei der Polizei gemacht haben. Dies bedeutet, daß nur Befragungen bzw. Untersuchungen aus dieser speziellen Gruppe von Opfern von Straftaten hier von Interesse sind, nicht aber sog. Dunkelfeldbefragungen von Personen, die zwar Opfer einer Straftat geworden sind, zu einem großen Teil aber diese Straftaten nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gebracht haben. Hinsichtlich der Opfer, die ihre Straftat bei der Polizei angezeigt haben, liegen - soweit bekannt - die Untersuchungen von Maguire aus dem Jahre 1987 aus England sowie eine bisher noch nicht veröffentlichte Untersuchung von Michael Baurmann und mir aus den Jahren 1985 und 1986 aus Hanau sowie eine jüngst veröffentlichte Untersuchung aus Bielefeld von Michael Voß aus den Jahren 1986 und 1987 vor.

Maguire und Corbett (The Effects Of Crime And The Work Of Victim Supports Games, Hants 1987) haben im Rahmen einer umfassenden Opferbefragung in England im Jahre 1984 Kriminalitätsoffer danach befragt, ob sie bereit wären, im Anschluß an die erlittene und angezeigte Straftat den Täter zum Zwecke einer Vereinbarung über die Wiedergutmachung des Schadens zu treffen. Im einzelnen ergaben sich nach der Art der zugrundeliegenden Straftat folgende Unterschiede: Opfer von Eigentumsdelikten zeigten zu 63 % ihr Einverständnis, von Einbruchsdiebstählen zu 57 %, von Sachbeschädigungen zu 29 %. Diejenigen Opfer, die nicht zu einem Zusammentreffen mit dem Täter bereit waren (48 %), wurden ergänzend befragt, ob sie einer Schadenswiedergutmachungsvereinbarung zustimmen könnten, ohne vorher mit dem Täter zusammentreffen zu müssen. 40 % dieses Personenkreises stimmten nunmehr der vorgeschlagenen Schadenswiedergutmachung zu. Außerdem wurde innerhalb dieser Befragung insgesamt deutlich, daß bei Opfern von Gewaltstraftaten erheblich weniger Akzeptanz für eine Schadenswiedergutmachung mit dem Täter zu finden war als bei Opfern von Vermögensdelikten.

Innerhalb der Gruppe der Opfer, die mit einer Schadenswiedergutmachungsvereinbarung einverstanden gewesen waren, wurde ergänzend die Frage gestellt, ob diese wünschten, daß der Täter - ungeachtet der erreichten Schadensregelung - dennoch ergänzend bestraft werden sollte. Hier antworteten 58 % dieses Personenkreises mit ja, 30 % mit nein, während 12 % unentschieden waren. Die hier sich andeutende Koppelung von Wiedergutmachungsbereitschaft und einem Strafbedürfnis bei den

Opfern fand sich in anderem Zusammenhang auch bei einer Befragung, die Ende 1985 und Anfang 1986 bei insgesamt 203 Personen durchgeführt wurde, die bei der Polizeidirektion in Hanau eine Anzeige wegen einer erlittenen Straftat gemacht hatten. Ihnen wurde die Frage vorgelegt, was im Anschluß an ihre Anzeige bei der Polizei nun nach ihrer Ansicht "weiter geschehen solle". Diese offene Frageform räumte den Befragten bewußt mehrere Antwortmöglichkeiten ein.

Hier äußerten 62,5 % der Befragten zunächst das Bedürfnis, daß der Täter die Tat wiedergutmachen sollte, während sich 30 % dagegen aussprachen. 19,7 % der Befragten waren sogar bereit, dem Täter die Tat zu verzeihen, 18,7 % allerdings ausdrücklich nicht. In Kombination mit

dieser hohen Akzeptanz der Wiedergutmachung erklärten jedoch insgesamt 77,4 % der Opfer auch den - zumeist diffusen - Wunsch nach einer Art Bestrafung des Täters, die im wesentlichen auf erzieherische Maßnahmen bzw. Sanktionen hinauslief. 11,3 % der Befragten waren diesem Bestrafungswunsch gegenüber ablehnend eingestellt. Auch in dieser Untersuchung wurde bei den Opfern von Gewaltstraftaten eine deutlich geringere Akzeptanz der Wiedergutmachung durch den Täter festgestellt: Lediglich 35,1 % dieser Opfergruppe waren zu einer Wiedergutmachung durch den Täter bereit, während 52,6 % sich sogar ausdrücklich gegen eine solche Möglichkeit aussprachen.

In Bielefeld wurden zwischen Oktober 1986 und August 1987 265 Individualopfer von jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen zu ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an einer informellen Konfliktregelung, dabei auch ausdrücklich zum Täter-Opfer-Ausgleich befragt (Michael Voß, Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs, der in Bielefeld als Modell eingerichtet worden war, und 55 % der Befragten erklärten ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren, während 43 % ablehnend reagierten. Die Teilnahmebereitschaft sank auf 34 %, als in Nachfragen versucht wurde, mit den Geschädigten eine (fiktive) Vereinbarung zu einer Mediationsverhandlung im Jugendamt zu treffen. Die Akzeptanz für einen Täter-Opfer-Ausgleich war höher in denjenigen Fällen, in denen der Straftat keine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer zugrunde lag: Hier entschieden sich 63,1 % der Geschädigten für den Täter-Opfer-Ausgleich. War hingegen der Straftat eine persönliche Beziehung vorangegangen, waren nur noch 41,9 % der Geschädigten zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit. War diese persönliche Vorbeziehung konflikthaft, so sprachen sich sogar 72,4 % dieses Personenkreises gegen den Täter-Opfer-Ausgleich aus. Auch in dieser Untersuchung sank insgesamt die Bereitschaft an einer Teilnahme zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Opfern von Gewaltdelikten auf 40,3 %, während 61,3 % der durch Eigentumsdelikte Geschädigten für den Täter-Opfer-Ausgleich votierten.

Aus diesen Untersuchungen kann daher zusammengefaßt werden, daß einerseits eine durchgängige Bereitschaft von Opfern von Straftaten, die Anzeige bei der Polizei gemacht haben, zu einem Ausgleichsarrangement mit dem Täter nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann,

sondern - insbesondere bei Opfern von Gewaltstraftaten - hier ein größerer Personenkreis mit zurückhaltender bis abwehrender Tendenz festzustellen ist. Die derzeitigen Verfahrensabläufe im Täter-Opfer-Ausgleich sind aber nicht geeignet, solche Tendenzen ausreichend zu berücksichtigen. Andererseits bestehen signifikante Anzeichen dafür, daß auch bei vielen solcher Opfer, die zu einer Wiedergutmachungsvereinbarung bereit wären, sich trotzdem noch zusätzliche Wünsche nach einer Bestrafung des Täters finden lassen. Dies gilt es sich vor Augen zu führen, wenn man die praktische Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, wie sie aus den derzeitigen Modellen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt ist, anhand der Bedürfnisse des Opfers von Straftaten überprüft. Dies veranlaßt, folgende Bedenken zu äußern:

3. Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Kennzeichnend für die Modelle des Täter-Opfer-Ausgleichs sind ihre Ansiedlung im Jugendstrafverfahren mit dem wesentlichen Aspekt, mit Hilfe der Diversion das Strafverfahren durch den Jugendstaatsanwalt entweder einstellen zu lassen oder aber zumindest eine Strafmilderung für den Täter zu erreichen. Um zu diesem Ziel zu kommen, muß im wesentlichen die Konfliktbeilegung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einer Entscheidung über den weiteren Fortgang des Strafverfahrens erreicht werden. Eine solche Konfliktbeilegung außerhalb des Strafverfahrens vermag zunächst die oben dargelegten Bedürfnisse der Opfer nach einem über die Schadenswiedergutmachung hinausgehenden Denkwort nicht zu respektieren. Sanktionen, gleich welcher Art, können im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols nicht im Aufgabenkatalog einer außerstrafrechtlichen Konfliktregelung liegen, sie tun es auch - zumindest derzeit noch - nicht. Wollte man aber dem Wunsch der Opfer folgen, ungeachtet eines erreichten Täter-Opfer-Ausgleichs, eine Sanktionierung des Täters zusätzlich herbeizuführen, müßte dies die Fortsetzung des Strafverfahrens bedeuten und damit den Aspekt der Diversion vernachlässigen. Insofern zeigt sich hier eine erste Unvereinbarkeit der derzeitigen Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs mit den oben festgestellten Opferbedürfnissen.

Ein weiteres, gewichtiges Bedenken gegen den Täter-Opfer-Ausgleich ergibt sich aus dem vereinfacht dargestellten, derzeit praktizierten Gang des Verfahrensablaufs: Im Regelfall wird durch Jugendstaatsanwaltschaft oder Jugendrichter der geeignete Fall an das Täter-Opfer-Ausgleichs-Programm überwiesen. Ein Mitarbeiter dieses Programms sucht sodann zunächst den Täter auf, um diesen nach seiner Bereitschaft und Fähigkeiten zur Wiedergutmachung zu befragen. Danach wird das Opfer der Straftat einbezogen und interviewt, inwieweit bei ihm eine Akzeptanz dafür besteht, auf dieses Angebot einzugehen. Symbolisiert sich in dieser Reihenfolge schon formell die Zweitrangigkeit der Bedeutung des Opfers in diesem Arrangement, so ergeben sich hieraus auch materiell massive Probleme: Da gerade eine schnelle Reaktion auf die Straftat im Rahmen des Jugendstrafverfahrens im Zusammenhang mit der Diversion angestrebt wird, kann eine solch zügige Verfahrensbearbeitung auf den Verarbeitungsprozeß des Opfers im Anschluß an die Straftat keine Rücksicht nehmen. Befindet sich das Opfer zum Beispiel noch in einem Stadium der Resignation, Wut, Zorn oder Trauer über die ihm zugefügte Straftat, so ist die Gefahr groß, daß es in einem solchen Stadium zum falschen Zeitpunkt mit dem Angebot auf Ausgleich mit dem Täter bekannt gemacht würde: In dieser Situation nämlich würde das Opfer zugleich damit konfrontiert, daß es im Falle der Verweigerung seiner Zustimmung zu dem angebotenen Verfahren dem Täter die Chance verbauen würde, das Strafverfahren informell oder zumindest mit einer geringeren Sanktion erledigt zu bekommen. Das Gefühl, sich nicht schäbig verhalten zu sollen, würde unweigerlich mit dem Bedürfnis nach Verarbeitung der Straftat konfliktieren. Das oben anhand der Befragung dargelegte Risiko, daß sich zu diesem Zeitpunkt Opfer von Straftaten zu einem Wiedergutmachungsarrangement bereit erklären, ohne dies eigentlich zu wollen, kann in der Verfahrensweise des Täter-Opfer-Ausgleichs kaum berücksichtigt werden. Als Symbol hierfür mag der auf einem Fußballfeld verletzte Spieler gelten, der noch mit schmerzverzerrtem Gesicht sich gehalten sieht, die erstreckte Hand des Gegners, der ihn kurz zuvor gefoult hatte, zu ergreifen. Einen gewissen Zeitraum danach wäre dies dem verletzten Spieler im Regelfall eher möglich gewesen. Uns ist aus der Hanauer Untersuchung bekannt, daß mit zeitlichem Ablauf sich die Fähigkeit und damit die Bereitschaft des Opfers erhöht, auf den Täter einzugehen. Dieser zeit-

liche Aufwand für den Verarbeitungsprozeß kann jedoch gerade von dem institutionalisierten Täter-Opfer-Ausgleich, der sich - wie oben dargelegt - an anderen zeitlichen Bestimmungen orientiert, kaum respektiert werden.

Diese Befürchtung wird belegt durch eine im Jahr 1987 erschienene, eingehende Untersuchung, die sich mit sämtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs-Programmen in England und ihren Auswirkungen befaßt hat (Davis u.a., A preliminary study of victim/offender mediation and reparations teams in England and Wales, London 1987). Unter der Überschrift "Opfer im Dienst der Täter" werden in einem speziellen Kapitel die Einflüsse bei den dort praktizierten Mediationsprogrammen auf das Opfer untersucht. So heißt es dort (S. 46 ff.): "Wir haben bemerkt, daß einige Projekte ihre prinzipiellen Ziele in einer Diversion der Täter aus dem Strafverfahren oder aber in einer Milderung der gerichtlichen Strafe sehen. Es ist unser Eindruck, daß solche Projekte als Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte falsch bezeichnet sind, da hierin ihr eigentliches Ziel nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Diversion aus der Strafverfolgung oder Milderung der Strafe kann nicht von sich aus dem Leid des Opfers zugute kommen, so daß als Konsequenz solche Projekte, die dies als ihren **Hauptzweck** betrachten, besser nicht als Schadenswiedergutmachungsprojekte beschrieben werden sollten. Sie sind vielmehr hauptsächlich dazu da, Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die Rechte des Täters weniger eingeschränkt werden. Zwar mögen Diversion oder Strafmilderung auf der Grundlage einer Schadenswiedergutmachung **gerechtfertigt** werden. Im Bewußtsein dieser Tatsache haben auch einige der Projekte, die in unserer Studie berücksichtigt wurden, die Täter zu Handlungen ermutigt, die plausiblerweise darauf ausgerichtet waren, schadenswiedergutmachende Elemente einzubeziehen; ihr Hauptzweck lag jedoch darin, eine Diversion oder eine Schadensmilderung herbeizuführen. Wenn dies die Definition von 'Erfolg' dieser Projekte war, so war es ebenso natürlich, daß das Opfer dazu bewogen werden mußte, in dem Projekt mitzuspielen. Dies bedeutete, daß Opfer, wenn diese nicht völlig unsensibel gegenüber den Hoffnungen und Einflüssen der Handlung im Hinblick auf die Strafe durch das Gericht gewesen waren, so etwas wie einen Druck fühlen mußten: Einmal bei dem Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahrens und zum anderen bei der Zustimmung zu den Inhalten der Schadenswiedergutma-

chung, wenn auch nur aus dem Grund, weil sie sich nicht mitschuldig dafür fühlen wollten, daß der Täter vor Gericht gestellt oder ins Gefängnis geschickt werden sollte. Wir unterstellen hierbei nicht, daß das Opfer tatsächlich für ein solches Ergebnis verantwortlich gewesen wäre." Die Untersuchung zitiert sodann Helen Reeves, die Direktorin der englischen Nationalen Vereinigung für Opferunterstützung, wonach "es eine Gefahr dafür gibt, daß Opfer darum gebeten werden, einer Zusammenkunft mit dem Täter nur aus dem Grund zuzustimmen, weil dieser andernfalls vor Gericht gestellt, oder schlimmer noch, ins Gefängnis gesandt werden müßte. In dieser Situation wird das Opfer bemerkbar Druck und Bedrückung empfinden, ohne für sich selbst irgendwelche persönlichen Vorteile zu erblicken, die aus seiner Zustimmung gewonnen werden könnten" (S. 46).

In diesem Zusammenhang beschreibt die Untersuchung von Davis u. a. sodann praktische Erfahrungen anhand eines Täter-Opfer-Ausgleichs-Projektes in Leeds, wonach mindestens zwei Täter im Gefängnis gelandet wären, wenn die Opfer nicht zugestimmt und mit dem Täter-Opfer-Ausgleichs-Programm kooperiert hätten (unter Berufung auf den Guardian vom 20. Januar 1986). Die Autoren folgern (S. 47): "Dies muß bedeuten, daß es eine Versuchung für die Projekte gibt, Druck auf Opfer auszuüben, um sie in den Täter-Opfer-Ausgleich einzubinden. Dies wiederum könnte ein Dilemma für die Mediatoren in der Weise mit sich bringen, daß diese es zu ihrer Konzeption machen, die Strafmilderung oder die Diversion für den Täter nicht gegenüber den Opfern zu bekennen. Einige Mediatoren haben es in der Tat als unverantwortlich von den Opfern bezeichnet, sich nicht darauf eingestellt zu haben, 'ihren' Täter zu treffen. In Leeds wurden zum Beispiel Opfer, wenn sie zu aufgebracht waren, dem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen oder zu zornig, um daran teilzunehmen, oder aber, wenn diese überhaupt nichts mit der ganzen Sache zu tun haben wollten, als 'Kleinkarierte' (meanies) bezeichnet". Diese Darstellungen veranschaulichen eindrucksvoll, wie weitgehend die Gefahr ist, daß Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme nicht auf die Bedürfnisse des Opfers eingehen können, insbesondere, wenn sie sich bewußt oder unbewußt aus der Perspektive des Täters mit der Konflikterleigung befassen. Die hierin auch zum Ausdruck kommende Skepsis gegenüber der Unklarheit der Rolle der Vermittler (Me-

diatoren) führt den letzten Problempunkt vor Augen, nämlich die Fiktion, ein "neutraler" Vermittler zu sein.

Aus den bisherigen Berichten über die derzeit praktizierten Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme läßt sich nicht erkennen, daß von einem bestimmten Minimumstandard an Verfahrensregeln ausgegangen wird, die für die am Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren Beteiligten gelten. Vielmehr wird beansprucht, daß ein Vorteil in der Abwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gegenüber dem Strafverfahren gerade in der informellen, von Statuen unabhängigen Vorgehensweise liege.

Dieser unterstellte Vorteil birgt jedoch zugleich die Gefahr, daß die für den Vermittler beanspruchte Neutralität durch den Wegfall von Verfahrensgarantien unüberprüft bleibt. Dies kann sich im Einzelfall zu Lasten des Täters, aber auch des Opfers auswirken. Ein eventuell zwischen beiden Konfliktparteien bereits bestehendes Machtgefälle droht auf diese Weise verstärkt zu werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß letztlich die Strafverfolgungsbehörden vor einer Entscheidung über den weiteren Gang des Strafverfahrens die Validität des Ergebnisses, das durch den Täter-Opfer-Ausgleich herbeigeführt worden ist, zugrunde legen. Gerade die Tatsache, daß sich die eigentliche Konflikterledigung **außerhalb** des Strafverfahrens vollzogen hat, enthebt Staatsanwaltschaft oder auch Gericht der Möglichkeit, die Güte der erreichten Konflikterledigung über den vorgelegten Bericht des Täter-Opfer-Ausgleichs-Programms hinaus qualitativ zu überprüfen. Dies erscheint umso bedenklicher, als "im Täter-Opfer-Ausgleich, auch in der elaborierten Form der 'Konfliktregelung', sich das strafjuristische Weltbild reproduziert. Die vor Gericht allein zur Herstellung von Streitfähigkeit vollzogene Verkürzung eines komplexen, historisch gewachsenen Geschehens auf einen punktuellen Konflikt zwischen Täter und Rechtsgütern des Opfers, die Zuweisung von Schuld und Unschuld, wird zum Ausgangspunkt von Bemühungen um Konfliktregelung. Vor Gericht geht es jedoch nicht um die Rekonstruktion von Wahrheit im sozialwissenschaftlichen Sinne; es geht schlicht um die Herstellung konsensfähiger Entscheidungen. Während es bei jeder Gerichtsverhandlung ins Auge sticht, daß hier ein Ritual vollzogen und eben nicht die soziale Wirklichkeit rekonstruiert wird, übernimmt der Täter-Opfer-Ausgleich die Fiktion des interaktiv entstandenen und des interaktiv zu lösenden Konfliktes. Im Hinblick auf die spezialpräventiv gewünschten Effekte

beim Täter erweitern die Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte deutlich die Anforderungen. Weit über die schlichte Legalbewährung hinaus geht es um die Herstellung des selbstverantwortlich handelnden Normbürgers; statt Delinquenzvermeidung ist nun die Herstellung von Normalität am Ziel" (vgl. Voß, a.a.O., S. 48, 49). Dies bedeutet, daß bei Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten, die ihren Ursprung und ihr eigentliches Ziel in der Diversion bzw. der Strafmilderung und somit der Täterorientierung sehen, das Risiko eines Machtgefälles zwischen den Konfliktparteien zu Lasten des Opfers zu gehen droht. Hier kann als Beispiel ein Verein zitiert werden, der unter dem ausdrücklichen Signum der Haftvermeidung ein Täter-Opfer-Ausgleichs-Programm propagiert (so in Südhessen im Februar 1989). Gleiches gilt für Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme, die, initiiert von Bewährungs- oder Gerichtshilfe, sich nunmehr um die Mitwirkung des Opfers in den Programmen bemühen: "Es ist eine Ironie, daß sich die Bewährungshilfe, die dazu beigetragen hat, die Praxis der Schadenswiedergutmachung so zu entwickeln, daß sie sich vorrangig am Täter orientiert, nunmehr auf einem Standpunkt wiederfindet, der die Betroffenheit darüber ausdrückt, daß Opfer von Verbrechen gegen ihren Willen überzeugt werden können, an dem Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs teilzunehmen" (Davis, u. a., a.a.O., S. 47). Die hier angesprochenen Bedenken gegen den Täter-Opfer-Ausgleich ergeben demnach zusammengefaßt:

- Die Konfliktregelung innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleichs vermag dem Bedürfnis des Opfers nach Schadenswiedergutmachung und dem Bedürfnis, dem Täter zusätzlich eine Sanktion aufzuerlegen, wegen der fehlenden Kompetenz hierzu nicht nachzukommen;
- der derzeit praktizierte Ablauf des Verfahrens des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere dessen Verknüpfung mit dem Gedanken der Diversion, setzt das Opfer unter den Druck, an dem Ausgleichsverfahren teilzunehmen, selbst wenn die Gefahr besteht, daß es die Straftat für sich selbst noch nicht verarbeitet hat;
- die Orientierung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf die erzieherischen Einwirkungen auf den Täter hin wird durch die Existenz eines neutralen Vermittlers nicht offengelegt, es herrscht keine Rollenklarheit.

4. Konsequenzen

Dem Täter-Opfer-Ausgleich kommt die Chance zu, Versäumnisse des Strafverfahrens bei der Integrierung des Opfers in die Streiterledigung zu vermeiden bzw. zu überwinden. Gerade deshalb sollte diese neue Art der Konfliktschlichtung nicht mit Zielsetzungen des Strafverfahrens vermischt werden. Das Risiko, daß hierbei die tatsächlich vorhandenen Versöhnungsbedürfnisse sowohl beim Opfer als auch beim Täter für die jeweils andere Konfliktpartei verlorengehen, ist nicht zu übersehen. Vorab sei klargestellt, daß das **freiwillige** Bemühen des Opfers und des Täters jederzeit zu einer Streitbeilegung berücksichtigt werden können, d. h. auch: im schwebenden Strafverfahren. Dies setzte allerdings voraus, daß die Initiative zur Beilegung des Konflikts von einer der beiden Konfliktparteien auszugehen hätte. Im Idealfall sollte eine solche Streitbeilegung gänzlich ohne das Strafverfahren auskommen können. Geht die Initiative jedoch von einem Täter-Opfer-Ausgleich-Programm aus, das seinerseits seinen Auftrag im Regelfall durch die Strafverfolgungsinstanzen erhält, so muß sich die Streitschlichtung völlig unabhängig von dem Ergebnis des jeweiligen Strafverfahrens vollziehen können. Dies hat in der Praxis zur Folge, daß zuerst die Entscheidung der Strafverfolgungsinstanz über das Ob einer Sanktion bzw. deren Art oder Höhe zu erfolgen hätte und erst daran anschließend die eigentliche Streitschlichtung durch den Täter-Opfer-Ausgleich. Vor einer Entscheidung im Strafverfahren ist allein die Bereitschaft des Täters zu einer Wiedergutmachung des Schadens, gegebenenfalls auch zu einer Aussöhnung mit dem Opfer durch die Jugendgerichtshilfe oder im Erwachsenenbereich durch die Gerichtshilfe zu ermitteln und zu seinen Gunsten bei der Entscheidungsfindung von Staatsanwaltschaft und Gericht zugrunde zu legen, wie dies zum Beispiel in § 46 StGB für die Grundsätze der Strafzumessung auch statuiert wird. Der hierbei durch den Täter legitimerweise angestrebte Bonus auf die Sanktion darf jedoch mit der Entscheidung des Opfers, auf ein solches Ausgleichsbemühen des Täters einzugehen, aus zwei Aspekten nichts zu tun haben: Zum einen kann die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde über die Beendigung des Strafverfahrens oder die Höhe der Strafe nicht von der Bereitschaft des Opfers, auf einen Ausgleichsversuch des Täters einzugehen, abhängen, sondern hat sich ausschließlich an der Qualität

der Bemühungen des Täters zu orientieren. Zum anderen darf die Entscheidung des Opfers, ob es sich auf einen Täter-Opfer-Ausgleich einläßt, nicht dadurch beeinflußt werden, daß es durch seine Zustimmung oder Verweigerung hierzu maßgeblich die weitere Intensität des Strafverfahrens bestimmt. Wie dargelegt, wäre ein Konflikt zwischen der Verarbeitung der Folgen der Straftat und der Wunsch des Opfers, ein Gefühl der Schämigkeit gegenüber dem Täter nach Möglichkeit vermeiden zu wollen, hierdurch in vielen Fällen unausweichlich. Die Konsequenz hieraus ist, den Täter-Opfer-Ausgleich aus seiner unheilvollen und undurchsichtigen Verknüpfung mit dem Gedanken der Diversion zu lösen. Geht die Initiative für den Täter-Opfer-Ausgleich vom Strafverfahren aus, so darf dies erst **nach** dessen Beendigung geschehen. Gerade hier könnte der Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen Zielsetzungen imstande sein, für das Opfer, den Täter und die Streitbeilegung das zu leisten, was dem Strafverfahren unmöglich geworden ist. Sowohl das Jugendgerichtsgesetz als auch das Strafgesetzbuch weisen hierzu anhand von entsprechenden Auflagen auf vielfältige Möglichkeiten hin, die nach einer Einstellung durch den Staatsanwalt oder einem Urteilspruch durch den Richter dem Wunsch nach Schadenswiedergutmachung und Konfliktbeilegung Rechnung tragen könnten. Ein Täter-Opfer-Ausgleich zu diesem Zeitpunkt und unter diesen Bedingungen brächte vier Vorteile gleichzeitig mit sich:

- Zum ersten wäre die Zustimmung des Opfers zur Mitwirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs von der Drohung der bevorstehenden strafrechtlichen Entscheidung befreit;
- zum zweiten könnte auch und gerade die vorhandene Auflage die Bereitschaft des Täters zur Auseinandersetzung mit den Folgen der Straftat beim Opfer forcieren (ohne diesen Druck wird man - so meine ich - in einer Vielzahl von Fällen nach wie vor nicht auskommen können);
- zum dritten hingen etwaige strafrechtliche Konsequenzen bei einem Scheitern der Konfliktbeilegung nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich vom gröblichen oder beharrlichen Fehlverhalten des Täters ab und würden somit die Verantwortung hierfür - zum Vorteil von Opfer und Täter - ausschließlich bei letzterem belassen und damit die eigentliche Streiterledigung hiervon befreien;

- viertens schließlich wäre hierdurch Zeit gewonnen, eine Zeit, die dem unabdingbaren Verarbeitungsprozeß des Opfers hinsichtlich der Folgen der Straftat entgegentäme. Damit zugleich wären die Chancen für eine tatsächliche von beiden Parteien gewollte Konflikterledigung gefördert, ohne daß die Qualität der erreichten Einigung hierdurch in irgendeiner Weise beeinträchtigt wäre.

Für die Abwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs selbst ist schließlich die Rolle des "neutralen" Vermittlers zu problematisieren und hier mehr Rollenklarheit zu schaffen. Es wäre zu überdenken, ob nicht im Ausgleichsverfahren beide Parteien, sowohl Täter als auch Opfer, durch jeweils einen Vermittler zu vertreten wären, die sich gestatten dürften, eindeutig und parteilich aufzutreten. Gerade die hierdurch geschaffene Transparenz würde für die Kontrahenten die Akzeptanz zur angestrebten Einigung dadurch erhöhen, daß sie das Vertrauen von beiden Parteien, vor allem des Opfers, in dem Verfahrensablauf stärken dürften. Zugleich wäre damit auch das Risiko der fehlenden Verfahrensregeln ausgeglichen. Gewiß wäre dies am wirkungsvollsten mit einer vorhandenen Infrastruktur von Opferunterstützungseinrichtungen zu gewährleisten, die ihrerseits mit den Programmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zusammenarbeiten sollten.

Insgesamt gilt es daher, die Weichen für den Täter-Opfer-Ausgleich neu zu stellen, ihn aus dem Wirrwarr der Verknüpfung mit der Diversion zu befreien und seinen Verfahrensablauf durch klare Rollenzuteilungen eindeutiger zu fassen. Die Chancen dieser verheißungsvollen Alternativen zur strafverfahrensrechtlichen Konflikterledigung können hierdurch entscheidend erhöht und für das Opfer auf eine akzeptable Grundlage gestellt werden.

STATEMENT ZUM THEMA "TÄTERHILFE IM STRAFVOLLZUG"

Bernhard Moninger

Bei dieser Konferenz sehe ich meine Aufgabe darin, einige Aspekte der Täterhilfe und der Täter-Opfer-Beziehung im Strafvollzug aus der Sicht des Praktikers darzustellen. So interessant es wäre, die vielen, oft erfolgreichen Modelle und Ansätze des Täter-Opfer-Ausgleichs, die vor allem in der Jugendgerichtsbarkeit und vereinzelt auch im Jugendstrafvollzug stattfinden, zu betrachten, habe ich mich doch für mein alltägliches Arbeitsfeld im Bereich des Erwachsenen-Untersuchungshaft- und Strafhafsvollzugs in der Justizvollzugsanstalt München entschieden. Meine Aufgabe ist die Täterhilfe, dafür wurde ich als Sozialpädagoge vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingestellt. Aus dem Strafvollzugsgesetz ergibt sich mein Arbeitsauftrag. In der Bayerischen Verwaltungsvorschrift zum § 155 StVollzG heißt es in Nr. 3 unter anderem: "Den Sozialarbeitern obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. Sie arbeiten dabei eng mit den in § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG genannten Behörden und Stellen zusammen". Anhand einiger Thesen soll die Situation der Täterhilfe und der Täter-Opfer-Beziehung im Erwachsenenstrafvollzug verdeutlicht werden. Zum Schluß soll das Modell "Saxerriet" vorgestellt werden.

1. Täterhilfe ist präventive Opferhilfe

Täterhilfe wird im Strafvollzug unzureichend betrieben

Die meisten Insassen von Justizvollzugsanstalten sind vorbestraft, sie haben bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt. Es gibt wesentlich mehr Haftplätze im Regelvollzug als im Erstvollzug. Man kann, vereinfacht gesagt, daraus schließen, daß das Vollzugsziel, wie es in § 2 Satz 1 StVollzG formuliert ist, nämlich: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", nicht erreicht wurde. Es gibt jedoch auch Beispiele gelungener Täterhilfe. In diesen Fällen fand neben den Hilfen zur Wiedereingliederung auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Tat, ihren Ursachen, ihren Folgen für das Opfer

und den Täter statt. Dazu ist jedoch die Konfrontation des Täters mit seiner Tat und seinem Leben nötig, und zwar in vielen regelmäßigen Einzel- und Gruppengesprächen. Hierfür fehlt jedoch in den meisten Justizvollzugsanstalten das notwendige Fachpersonal. Die Behandlung findet nur bei wenigen Gefangenen statt. Die Auswahl ist oft zufällig. Zum Scheitern verurteilt ist die Täterhilfe oft auch deshalb, weil die Entlaßbedingungen vieler Gefangener äußerst schlecht sind und oft zwangsläufig zum Rückfall führen.

Hier nur einige Punkte:

- Gefangene haben bei Entlassung keine Wohnung
- Unterbringung in Pensionen zu mehreren in einem Zimmer führt zu Alkoholkonsum
- hohe Schuldenlast
- keine Zukunftsperspektiven
- unbehandelte Suchtkrankheit
- angstfreies Leben ist nur im Milieu der Straffälligen möglich
- fehlende soziale Bindungen

2. Das Opfer bleibt ausgesperrt oder Eingesperrte sind vor dem Opfer sicher

Im Strafvollzugsgesetz kommt das Wort "Opfer" nicht vor. Einzig die Schadenswiedergutmachung wird in § 73 StVollzG erwähnt. Dort heißt es, daß die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen in seinem Bemühen unterstützen soll, den durch seine Straftat angerichteten Schaden zu regulieren. Daß diese Vorschrift, zumindest was den finanziellen Schaden betrifft, nicht greifen kann, ist bei dem geringen Verdienst während der Haft einleuchtend. Dies ist ein Grund, warum die Bemühungen der Gefangenen in der Regel ausbleiben. Das Opfer wird aber auch deshalb im Gefängnis kaum erwähnt, weil es vom Täter total verdrängt wird. Hier funktioniert der tiefenpsychologische Abwehrmechanismus der meisten Gefangenen. Ein weiterer Grund, warum das Opfer außen vor bleibt, ist das Eingebundensein der Inhaftierten in die Subkultur der Anstalt. Neben der Arbeit im Betrieb verschlingen die stationsinternen Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen und dem Anstaltspersonal um einen vorderen Platz in der Gefangenen-Hierarchie einen Großteil der Energien. Weiterhin beschäftigen den Gefangenen die verlangte An-

passung an die Anstaltsregeln und die erschwerte und mühsame Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen und lenken vom Opfer ab. Der Gefangene empfindet sich selbst als Opfer. Die Strafe wird meist als ungerecht und zu hoch empfunden. Weitere Komponenten sind Selbstmitleid und das Gefühl von sozialer Benachteiligung. Das persönliche Schicksal, wie Heimerziehung, gescheiterte Beziehungen, Ablehnung durch Verwandte, Suchtkrankheit, existentielle berufliche Sorgen, Angst vor dem Leben nach der Haft u. a. verhindern ebenfalls eine Beschäftigung mit der eigenen Schuld und dem Opfer.

2.1 Strafrecht, Untersuchungshaft, Strafprozeß und Strafzweck verhindern die Täter-Opfer-Beziehung

Dieter Rössner sagt, daß bei der Sanktion von Straftaten durch die Justiz der ganz private Konflikt zwischen Täter und Opfer nicht ausgetragen wird. Die Konfliktregulierung bezieht sich dabei auf einen abstrakten Rechtsfrieden, um Staat und Gesellschaft in Ordnung zu halten. Die Sanktionen Geld- oder Freiheitsstrafe werden von den Betroffenen häufig als paradox empfunden. Die Täter nehmen die soziale Dimension ihrer Handlung nicht wahr. Das Opfer fühlt sich durch die Justiz als Sanktionsinstanz nicht genug vertreten. Aus der Sicht des Täters ergibt sich nach dem Strafverfahren folgerichtig der Schluß, daß mit der Bezahlung der Geldstrafe oder mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Schuld aus der Welt geschafft ist. Eine Schadenswiedergutmachung oder gar die private Begegnung mit dem Opfer wird von den meisten Tätern als Doppelbestrafung empfunden und deshalb abgelehnt. Der in der Viktimologie beschriebene Aspekt der Verfälschung des Tathergangs zugunsten einer Entlastung des Täters mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat ist im Untersuchungshaftvollzug gut zu beobachten. Der Täter verbringt vielfach 23 Stunden pro Tag in einer Einzelzelle. Diese Isolation von seiner Umwelt hat eine Distanzierung von der Tat und vom Opfer zur Folge.

Unter dem Eindruck des Haftchocks sind bei dem Tatverdächtigen Schuldgefühle, Wiedergutmachungsbestrebungen und der Wunsch nach privater Konfliktlösung mit dem Opfer noch sehr ausgeprägt. Diese Motivation verpufft leider ungenutzt. An den Mauern manches Haftraumes

sind Zeugnisse solcher emotionaler Konfliktlösungsbedürfnisse zu sehen. Je länger ein Täter sich in Haft befindet, desto perfekter funktioniert der Selbstschutz, der sich im Abwehrmechanismus der Verdrängung äußert. So wird die Tat manchmal ins Gegenteil verkehrt. Nun ist plötzlich nicht der Täter, sondern das Opfer an der Tat schuld. Der Satz: "Hätte die Frau die Tasche nicht so auffällig getragen, hätte ich sie nicht weggenommen" ist mehr als ein Mal zu hören. Versuche, per Brief mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, um sich zu entschuldigen, werden vom Richter in der Regel als Zeugenbeeinflussung angesehen und deshalb unterbunden. Unter dem Einfluß der Bagatellisierung der Tat oder gar des Wunsches nach Ungeschehenmachen, geübt in einsamen Tagen und langen Nächten in der Einzelzelle, erlebt der Angeklagte den Strafprozeß vielfach wie einen unwirklichen Film, bei dem er sich als bloßer Zuschauer empfindet. Es kamen Gefangene von der Hauptverhandlung zurück, die so verwirrt waren, daß sie nicht wußten, wie das Strafmaß ausgefallen war. Nimmt nach Rechtskraft des Urteils der Inhaftierte das volle Ausmaß der Strafzeit wahr, so entläßt sich die ganze Anspannung oft in Haß auf die Justiz, die Gesellschaft oder auf das als Verursacher angesehene Opfer. In vielen Einzel- und Gruppengesprächen mit Gefangenen blieb die Frage nach dem Opfer unbeantwortet. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wurde mit dem Hinweis auf das erlittene Übel des Freiheitsentzuges abgelehnt.

3. Saxerriet - ein Modell für den Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland?

Saxerriet ist eine Strafanstalt in der Schweiz. Sie liegt im Kanton St. Gallen, eingebettet in das Rheintal. Es ist eine Anstalt für erstbestrafte Erwachsene und wird offen geführt. Die durchschnittliche Strafzeit beträgt über viereinhalb Jahre. Belegt ist die Anstalt im Durchschnitt mit 100 Gefangenen. Vertreten sind fast alle Delikte. Schon seit vielen Jahren bemüht sich die Strafanstalt Saxerriet, Schuldenregulierung für Gefangene durchzuführen. Dabei muß zwangsläufig mit den Opfern von Straftätern verhandelt werden. In geeigneten Fällen werden Kontakte zwischen Opfern und Tätern hergestellt. Neben der materiellen Schadenswiedergutmachung ist das sehr hoch gesteckte Ziel, eine Aussöhnung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen. Im Bereich Schulden-

regulierung und Täter-Opfer-Ausgleich sind ein Hauptamtlicher und drei nebenamtliche Kräfte beschäftigt. Die durchschnittliche Schuldenbelastung pro Gefangener beträgt 40.000 Schweizer Franken, die manchmal auf bis zu 140 Gläubiger verteilt ist.

Die Gefangenen müssen bis zu einem Drittel ihres Verdienstes während der Haft für die Schuldentilgung verwenden. Für die Zeit nach der Strafverbüßung werden nach Einkommen gestaffelte Monatsraten festgelegt. Die Bereitschaft der Opfer, den Tätern entgegenzukommen, ist nach Aussage des Anstaltsleiters sehr erstaunlich. Aber auch die von den Tätern während der Haft eingeübte gute Zahlungsmoral setzt sich nach der Entlassung eindrucksvoll fort. Auf dem Gebiet der Opferbetreuung ging man neue Wege. Man gab sich nicht mit der manchmal nur einmaligen Begegnung zwischen Opfer und Täter zufrieden. Es wurden Tagungen durchgeführt, zu denen Opfer von Straftaten eingeladen wurden. Grundlagen für Selbsthilfegruppen von Opfern wurden erarbeitet und eine Selbsthilfegruppe eingerichtet. Zudem wurde eine Beratungsstelle für Opfer von strafbaren Handlungen aufgebaut. In der Opferbetreuung sind drei weitere nebenamtliche Fachkräfte tätig. Es sind Frauen, die sich schwerpunktmäßig Opfern von Gewaltdelikten annehmen.

Die Erfahrungen von Saxerriet sind durchweg positiv. Vor allem die persönlichen Kontakten zwischen Tätern, Vermittlern und Opfern zeigten, daß viele Opfer das Gesprächsangebot dankbar annehmen und über die weiteren Hilfsangebote sehr froh sind. Die meisten Opfer erfuhren von ihrer Umwelt mehr Ablehnung als Verständnis, geschweige denn eine Verarbeitung ihrer Ängste oder eine Bewältigung der Tatfolgen. Kontinuierliche Gespräche über einen längeren Zeitraum hinweg wurden beruhigend und befreiend gesehen und befähigten sie, den schweren Schicksalschlag als Lebensaufgabe zu verarbeiten.

Zudem wird es als sehr wichtig erachtet, dem Täter die Situation des Opfers vor Augen zu führen. Die Opfer nehmen unerwartet oft eine versöhnliche Haltung gegenüber den Tätern ein. Dazu wurde überraschend festgestellt, daß das Strafbedürfnis der Opfer sehr gering ist. Ihnen liegt mehr an einer Schadenswiedergutmachung als an einer harten Bestrafung des Täters. Wie schon angedeutet, finden nicht in allen Fällen Täter-Opfer-Kontakte statt. Vielfach halten nur die Vermittler, die auch Ehrenamtliche mit einbeziehen, Beziehungen aufrecht. Lang-

fristige Briefwechsel, gegenseitige Geschenke, Spenden für caritative Zwecke oder auch Besuche sind Früchte der von der Strafanstalt initiierten Opfer-Kommunikation. Der Anstaltsleiter von Saxerriet, Paul Brenzikofer, ist der Meinung, daß zwischen Täter und Opfer Versöhnung - oder auch nur der Versuch dazu - für die Wiedereingliederung des Straffälligen eine gute Voraussetzung ist.

Saxerriet - ein Modell für den deutschen Strafvollzug?

Gegenwärtig erleben wir im Erwachsenen-Bereich auf der einen Seite eine reine Opferorientierung wie sie zum Beispiel vom Weißen Ring betrieben wird. Auf der anderen Seite steht die reine Ausrichtung der Bemühungen auf den Täter. Mit Tätern und Opfern zu arbeiten, ist sicher schwierig, personalaufwendig und erfordert sehr viel Sensibilität. Fruchtbare Ergebnisse im Jugendbereich (z.B. Projekt Handschlag in Tübingen) sollten ermutigen, im Strafvollzug die Voraussetzungen zu schaffen, ähnliches wie in Saxerriet zu wagen.

SCHULDNERBERATUNG IN DER BEWÄHRUNGS- UND STRAFFÄLLIGENHILFE - EIN ÜBERBLICK -

Dr. Harald Freytag

I. Die Schuldensituation Straffälliger

"Mit Geld bist Du ein Drache, ohne Geld ein Wurm". Mit solchen und ähnlichen Werbesprüchen hat die Kreditwirtschaft in der Vergangenheit dazu beigetragen, die private Verschuldung des einzelnen zu fördern und salonfähig zu machen¹⁾. Inzwischen hat mehr als jeder zweite private Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland mindestens einen Konsumentenkredit in irgendeiner Ausprägung zu tilgen²⁾. Die Existenz von nunmehr über 200 Schuldnerberatungsstellen im Bundesgebiet³⁾ bezeugt, daß sich Überschuldung längst zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem ausgeweitet hat und von Sozialarbeit und Verbraucherschutz als Arbeitsfeld angenommen worden ist. Besonders hart betroffen sind soziale Randgruppen und unter ihnen vor allem Straffällige. Dies gilt aus mehreren Gründen. So haben Straffällige zumeist höhere Schulden als Nicht-Straffällige. Denn sie müssen in aller Regel zusätzlich Gerichtskosten, Geldstrafen und -bußen sowie Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche, die aus ihren Straftaten herrühren, tilgen. Hinzu kommt, daß während der Haft bestimmte Zahlungsverpflichtungen weiterlaufen (Unterhaltsverpflichtungen, Miete, Versicherungen usw.), nach der Entlassung oftmals Geld für Kleidung, Miete, Kautions-, Wohnungseinrichtung usw. aufgebracht werden muß und zudem nicht selten ein besonderer Nachholbedarf an Konsum besteht. Im übrigen haben Straffällige wegen des Strafstigmas und des damit verbundenen geringeren Vertrauens bei Banken, Arbeitgebern, Bekannten usw. viel geringere Sanierungsmöglichkeiten. Zur tatsächlichen Schuldenhöhe Straffälliger gibt es einige neuere Untersuchungen, die aus methodischen Gründen (z. B. Stichprobenauswahl) jedoch im Ergebnis zum Teil erheblich voneinander abweichen. Soweit dennoch ein Vergleich möglich ist,

1) Vgl. z. B.: Der Spiegel v. 17.03.1986, S. 82 ff.

2) Hörmann, G.: Verbraucher und Schulden, Baden-Baden 1987, S. 31 ff. m.w. Nachw.

3) Vgl. Kuntz, R.: Aktuelle Fragen zur Schuldnerberatung, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1988, S. 362 ff.

kommen sie übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß mehr als jeder zweite Straftäter, der zu einer nicht nur geringfügigen Strafe verurteilt worden ist, in ganz erheblichem Maße verschuldet ist⁴⁾. Bekanntlich entstehen auch in der Subkultur des Strafvollzugs Schulden der Gefangenen untereinander. Diese Schulden können aber offizielle Entschuldungsverfahren nur in Ausnahmefällen unterlaufen, denn sie werden in aller Regel - auf unterschiedliche Weise und ebenfalls informell - im Vollzug auch wieder reguliert. Zwar steht der empirisch belegte Nachweis eines kausalen Zusammenhangs von Überschuldung und Straf- bzw. Rückfälligkeit noch aus und dürfte wegen des komplexen Bedingungsgefüges nur schwer zu führen sein; er zeichnet sich aber aus einer Reihe empirischer Erhebungen, Erfahrungsberichten und allgemeinen Überlegungen ab und ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten⁵⁾. Daher besteht Handlungsbedarf.

II. Hilfemöglichkeiten

Von der reinen Schuldnerberatung (z. B. über die Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrags) ist die Entschuldung Straffälliger, also der tatkräftige Beitrag zur wirtschaftlichen Sanierung, zu unterscheiden. Ist dies bezweckt, so bieten sich zwei unterschiedliche Wege an: die "Ratenverteilung" bzw. "Einzelregulierung" und die "Umschuldung" bzw. "Gesamtsanierung". Wird mittels Ratenverteilung reguliert, so werden zunächst alle Gläubiger über das Vorhaben informiert und um Zustimmung und Mitwirkung gebeten. Sodann wird ein Tilgungsplan erstellt, in dem der monatlich zur Verfügung stehende Betrag anteilig nach der jeweiligen Forderungshöhe auf die Gläubiger aufgeteilt wird. Monatlich werden den Gläubigern dann ihre Raten überwiesen, bis die Schulden getilgt sind. Zum Teil können hierbei auch geringe Nachlässe erzielt oder Zinsmoratorien vereinbart werden. Nach diesem Verfahren gehen meist die Bewährungshelfer vor, die in Eigenregie Schuldenregulierungen ihrer Probanden durchführen, aber auch kleinere Entschuldungshilfeorganisationen, die über keine ausreichenden Mittel verfügen,

4) Vgl. hierzu z. B. Zimmermann, D.: Die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidelberg u. a. 1981, S. 12 ff.; Kühne, A.: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen, in: Schwind, H.-D. u. a. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 203 ff.

5) Vgl. z. B. bereits Stehle, A.: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1970, S. 292 ff.

sowie kommerzielle Schuldenregulierer. Neuer ist das Verfahren durch Umschuldung. Hierbei werden den Gläubigern zunächst außergerichtliche Vergleiche in Höhe von ca. 1/2 ihrer Forderung angeboten. Erklären sich alle Gläubiger zu hinreichenden Reduzierungen bereit, so werden sie aus Drittmitteln (z. B. Bank, Fonds) befriedigt und der Straffällige muß nun in kleinen, ihm zumutbaren Raten diesen Betrag an den Geldgeber als neuen, nunmehr einzigen Schuldner zurückzahlen. Dieses Verfahren hat sich - zu Recht - inzwischen bei den größeren Entschuldungsstellen durchgesetzt. Nach ihm verfahren z. B. die neun großen, landesweit tätigen "Reso-Fonds", aber auch weitere Entschuldungsstellen sowie - vereinzelt - auch Bewährungshelfer, die selbständig eine Entschuldung durchführen und im Bekannten- oder Verwandtenkreis des Straffälligen einen Geldgeber oder Bürgen gefunden haben.

III. Resozialisierungsfonds

In Anbetracht der Überschuldungsproblematik so vieler Straffälliger haben die Landesjustizverwaltungen der meisten Bundesländer nach Schweizer Vorbild sog. "Reso-Fonds" gegründet oder bereits bestehende gezielt finanziell unterstützt⁶⁾. Den Anfang machte Baden-Württemberg schon im Oktober 1974, ihm folgten Berlin (1978), Hessen (1979), Niedersachsen (1980), Hamburg (1982), Schleswig-Holstein (1982), Rheinland-Pfalz (1984) und Bremen (1985). Die Fonds sind finanziell sehr unterschiedlich ausgestattet; das Umlaufvermögen beträgt zwischen ca. DM 100.000,00 und ca. DM 5 Mio je nach Fonds. In Bayern führt der "Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V." seit 1986 in größerem Umfang und landesweit Entschuldungen nach dem Fonds-Modell durch. Diese Organisation erhält aber - von Zuwendungen in Form von Geldbußen durch die Gerichte abgesehen - keine öffentlichen Zuschüsse für ihre Entschuldungstätigkeit.

6) Zu diesem Ansatz staatlicher Hilfe umfassend Freytag, H.: Entschuldungsprogramme für Straffällige, Bonn 1989; vgl. auch den Überblick bei Kreuzer, A./Freytag, H.: Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige, in: Kaiser G. u. a. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren - Projektberichte, Freiburg 1988, S. 465 ff.

1. Keine Besserstellung Straffälliger

Einer der Gründe für die fehlende gezielte öffentliche Bezuschussung ist die Auffassung, Entschuldungsprogramme für Straffällige stellen diese gegenüber anderen Bürgern ungerechtfertigt besser, die zwar ebenfalls verschuldet, aber nicht straffällig geworden sind⁷⁾. Diese Ansicht soll auch in der Öffentlichkeit verbreitet sein⁸⁾. Gegen die Stringenz dieser Einschätzung und zur Rechtfertigung und Legitimation staatlicher Entschuldungsprogramme nur für Straffällige läßt sich aus kriminologischer und verfassungsrechtlicher Sicht jedoch folgendes vorbringen⁹⁾: Entschuldungshilfe ist keine generelle, allenfalls eine partielle Besserstellung Straffälliger, da die Vorteile einer Sanierung von spezifischen Schwierigkeiten und Benachteiligungen Straffälliger, insbesondere Strafgefängener, überlagert werden. So verschlechtert sich z. B. die Schuldenlage im Strafvollzug; diese Benachteiligung ist aber nicht durch das Vollzugsziel gedeckt. Daher sind Entschuldungsprogramme auch ein Akt staatlicher Wiedergutmachung im Sinne des (in § 3 Abs. 2 StVollzG festgeschriebenen) Gegensteuerungsgrundsatzes. Wie dargestellt, ist die Schuldensituation Straffälliger gravierender und sie haben geringere Hilfeangebote durch Dritte zu erwarten. Daher muß der Staat im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes einspringen, wenn niemand sonst hilft. Der Sozialstaatsgrundsatz gebietet sogar, daß dort am stärksten geholfen wird, wo Hilfe am nötigsten ist, und verbietet, nach dem Gießkannenprinzip vorzugehen. Hiermit in Einklang stehend sieht das Strafvollzugsgesetz ausdrücklich Beratung des Gefangenen in wirtschaftlichen Angelegenheiten vor (§§ 3 Abs. 3; 73; 74 StVollzG). Hinzu kommt, daß andere Bemühungen zur Resozialisierung Straffälliger Fehlinvestitionen darstellten, sparte man Entschuldungshilfe aus. Rückfallvermeidung, d.h. Verbrechensverhütung, ist aber staatliche Aufgabe. Im übrigen entschuldet die Bewährungshilfe im Rahmen ihrer normalen Betreuungsarbeit schon seit langem, freilich unkoordiniert und nicht selten sehr unprofessionell. Entschuldungsprogramme sind vor allem

7) Hillermeier: Antwort an den Bayerischen Senat, Senatsdrucksache 189/80 v. 24.09.1980.

8) Reich, F.: Bericht über die Beratungen der Arbeitsgruppe 3, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Straffälligenhilfe - politische Aufgabe, Bonn 1982, S. 154 ff.

9) Vgl. hierzu auch Seebode, M.: Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1983, S. 174 ff.

eine Verbesserung dieses Ansatzes, der bislang nicht in Frage gestellt wurde. Schließlich gilt es zu verhindern, daß Straffällige in ihrer Hoffnungslosigkeit in die Arme kommerzieller Schuldensanierer laufen und so durch weitere Kosten ihre Situation unter Umständen noch erheblich verschlechtern. Denn diese schwarzen Schafe unter den Schuldenberatern haben naturgemäß zunächst das eigene Wohl im Auge und allenfalls an zweiter Stelle das des Schuldners¹⁰⁾.

2. Sanierungsmethoden der Reso-Fonds

Zwar sanieren alle großen Reso-Fonds durch Umschuldungen, jedoch gibt es auch innerhalb dieser Methode zwei verschiedene Vorgehensweisen. Während in Baden-Württemberg die Gläubiger stets unmittelbar aus Fonds-Mitteln befriedigt werden, erhalten die Gläubiger in den anderen Ländern ihr Geld grundsätzlich von einer Bank, die dem Straffälligen ein entsprechendes Darlehen gewährt, für das der jeweilige Reso-Fonds mit seinem Vermögen bürgt. In Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern ist in Ausnahmefällen (vor allem bei kleineren Beträgen und Notwendigkeit zu schneller Hilfe) auch die direkte Vergabe von Darlehen aus Stiftungsmitteln möglich. Von beiden Umschuldungsverfahren verdient das mit zwischengeschalteter Bank den Vorzug. Seine spezifischen Nachteile (namentlich Zinsbelastung für den Klienten, geringer Kontakt zum Straffälligen in der Tilgungsphase und damit späte Kenntnisnahme von unregelmäßiger Tilgung als Symptom sozialer Schwierigkeiten, schlechte Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei Mahnung und Zwangsvollstreckung) werden von den Vorteilen überlagert. Denn es entstehen hierbei geringere Verwaltungskosten für den Fonds, da die Bank die Rückführung der Gelder überwacht. Ferner bringt sie ihr Fachwissen und die Möglichkeit einer Schufa-Anfrage ein. Außerdem kann das Stiftungskapital langfristig gewinnbringend angelegt werden. Ein weiterer Vorteil ist, daß Regulierer und neuer Gläubiger nicht zusammenfallen: So entsteht ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Regulierer. Entscheidend ist aber, daß eine ausbaufähige Beziehung zwischen einer seriösen Geschäftsbank und dem Straffälligen hergestellt wird, denn er erhält die

10) Hierzu z. B. Gärtner, S.: Gewerbliche Umschuldner - Das Geschäft mit der Armut blüht auch in Berlin, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung - Informationen 4/1988, S. 22 ff.

Chance, durch regelmäßige Rückzahlung das Vertrauen der Bank zu erwerben, darf zudem in der Regel sofort ein Guthaben-Girokonto dort errichten und kann so wieder am normalen bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Dieser wichtige Akt faktischer Wiedereingliederung wird oft übersehen oder unterschätzt.

3. Prozeß der Auslese von Klienten

Jedes Jahr werden in der Bundesrepublik ca. 700.000 Menschen¹¹⁾ von Strafgerichten verurteilt, aber nur ungefähr 500 bis 600 Straffällige (geschätzt) erhalten von den Reso-Fonds eine Entschuldungshilfe. Angesichts begrenzter Mittel der Fonds müssen Straffällige einen vielfach gestaffelten Auswahlprozeß durchlaufen, bis sie in den Genuß eines Sanierungsdarlehens gelangen können. So finden viele Straffällige schon keinen Zugang zu den Reso-Fonds. Denn diese Einrichtungen sind unter den Bewährungshelfern und Sozialen Diensten zwar hinreichend bekannt, unter Straffälligen aber weitgehend unbekannt. Wer keinen sozialarbeiterischen Betreuer hat, dürfte daher kaum Kontakt zu einem Reso-Fonds bekommen. Hat der Hilfesuchende jedoch einen solchen Betreuer, so ist möglich, daß dieser die Schuldenproblematik des Probanden nicht erfaßt oder angesichts des enormen Schuldenbergs bereits resigniert hat oder wegen Arbeitsüberlastung den Aufwand einer Entschuldung scheut. Denn auch bei Einschaltung eines Reso-Fonds muß der vermittelnde Sozialarbeiter zumeist die Gläubigerverhandlungen führen, da die Fonds in der Regel keine Kapazitäten für diese Arbeitsleistung haben. Daher gelten bei vielen Reso-Fonds Straffällige ohne sozialarbeiterische Betreuer als ausgesprochen arbeitsintensiv und sind folglich dementsprechend unerwünscht (in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist in Fällen fehlender sozialarbeiterischer Betreuung eine Sanierung nicht möglich). Meist führen Bewährungshelfer schon unter Zugrundelegung der ihnen bekannten strengen Kriterien der Fonds eine interne Vorprüfung der Aussicht auf Sanierung durch den Reso-Fonds durch und stellen aus arbeitsökonomischen Gründen nur in den wenigen, von vornherein als erfolgversprechend eingestuften Fällen Anträge. Daher täuscht die mitunter vergleichsweise niedrige Zahl

11) Ohne Straßenverkehrsdelikte sind es immerhin noch über 450.000 Menschen, Statistisches Jahrbuch 1988 für die Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart u. a. 1988, Tab. 15.7.1 und 15.9, S. 338 ff.

abzulehnender Anträge auf Entschuldung, die von Sozialarbeitern für ihre Probanden gestellt werden, über den wirklichen Hilfebedarf hinweg.

Hat der Straffällige diese Klippen überwunden und Zugang zum Fonds gefunden, so muß er sich nicht selten auf einen abschlägigen Bescheid gefaßt machen. Denn die Reso-Fonds sind der Verlockung ausgesetzt, aufgrund ihrer geringen Kapazität und des auf ihnen lastenden Erfolgsdrucks bei der Auswahl ihrer Klienten fast die Kriterien eines traditionellen Bankhauses anzulegen. Dieser Versuchung unterliegen sie - soweit ersichtlich - zwar nicht, streng sind ihre Auswahlkriterien aber dennoch. So hat ein Straffälliger z. B. kaum eine Chance auf Sanierung, wenn er über kein regelmäßiges Einkommen verfügt oder aus irgendeinem Grund Zweifel an seiner Lebensführung und damit an der Rückführung der Gelder aufkommen (z. B. Suchtabhängigkeit). Auch darf der Antragsteller nicht zu hohe Schulden haben, denn die Rückzahlungsdauer der meisten Programme ist ebenso begrenzt wie die Höhe der Darlehen. So soll in einigen Bundesländern das Darlehen DM 10.000,00 nicht übersteigen, in Berlin liegt diese Grenze bereits bei DM 6.000,00 - angesichts der heutigen Schuldensituation vieler Straffälliger viel zu niedrig, um in den meisten wirklichen Notlagen zu helfen. Daß diese Grenzen zu eng sind, ergibt sich auch daraus, daß Mitarbeiter der meisten Programme eine Reihe von "Strategien" entwickelt haben, um sie in Einzelfällen zu überschreiten. Insgesamt muß der Straffällige also recht solide - fast solvent - sein, um von einem Reso-Fonds begünstigt zu werden. Sanieren werden von allen Hilfebedürftigen somit nicht diejenigen, bei denen die Notlage am größten ist und die sich demzufolge am wenigsten selbst helfen können, sondern die, bei denen eine Entschuldung am leichtesten, d.h. am wenigsten arbeitsaufwendig und riskant in Bezug auf die eingesetzten Gelder ist. Die strenge Auswahl darf aber keinesfalls soweit führen, daß Straffällige entschuldete werden, die bereits so solide sind, daß sie sich selbst helfen könnten. Aufgabe der Mitarbeiter der Reso-Fonds ist es, stets selbstkritisch darauf zu achten, daß diese Grenze nicht überschritten wird. Durch die strenge Auswahl wird zugleich ein gewisser Erfolg der Programme vorgezeichnet.

Der praktizierte strenge, meist vielgliedrige Auswahlprozeß bewirkt zugleich, daß die Hilfeleistungen der Fonds erst sehr spät einsetzen. So

vergehen z. B. in Hessen zwischen Haftentlassung und Darlehensauszahlung durchschnittlich über 21 Monate. Die Weichen für eine erfolgreiche Resozialisierung müssen aber bekanntlich möglichst frühzeitig, spätestens in den besonders rückfallträchtigen ersten Monaten nach der Straftat gestellt werden.

4. Gläubigerbeteiligung

An den Sanierungen sind - sowohl nach der Höhe ihrer Forderungen als auch nach der Häufigkeit der Fälle - Teilzahlungsbanken und Inkassobüros gefolgt von Geschäftsbanken, am stärksten beteiligt. Die größten Reduzierungen können erfahrungsgemäß im allgemeinen bei privaten Gläubigern der Straffälligen, Versicherungen und Teilzahlungsbanken ausgehandelt werden. Bei den letztgenannten hilft zum Teil ein kurzer Hinweis auf die Sittenwidrigkeit der abgeschlossenen Ratenkreditverträge merklich weiter. Im übrigen entstehen diesen Banken oft kaum wirkliche, sondern vor allem lediglich sog. "Buchverluste", denn im Fall eines sittenwidrigen Zinssatzes steht der Bank die in vielen Jahren zusammengekommene Zinsforderung in dieser Höhe gar nicht zu. Gleiches gilt zum Teil für die geltend gemachten Kosten, Auslagen usw. Die Mitwirkungsbereitschaft öffentlicher Stellen als Gläubiger (z. B. wegen Gerichtskosten, Unterhaltsrückforderungen usw.) ist unterschiedlich, zum Teil sehr gering und insgesamt nicht als vorbildlich zu bezeichnen¹²⁾. Hier bedarf es wohl noch einiger Aufklärungsarbeit gegenüber Behördenleitern und anderen Entscheidungsträgern über die Reso-Fonds und Resozialisierungsbemühungen und -chancen im allgemeinen. Problematisch ist die Situation, wenn einzelne Gläubiger nicht zu Reduzierungen bereit sind. Hierauf kann unterschiedlich reagiert werden: Entweder wird die gesamte Sanierung nicht durchgeführt oder der unkooperative Gläubiger wird von der Sanierung ausgegrenzt oder er wird in voller Höhe befriedigt. Jede Verhaltensweise hat ihre spezifischen Vor- und Nachteile (Möglichkeit der Ausübung von Druck, Gefahr der Torpedierung durch Pfändung seitens ausgegrenzter Gläubiger usw.). Hier sollte mit Fingerspitzengefühl und am Einzelfall orientiert vorgegangen werden; keine Verhaltensweise sollte von vorn-

12) Beispiele hierzu bei Wilhelm, W.: Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als Gläubiger auftritt, in: *Bewährungshilfe* 1988, S. 187 ff.

herein ausgeschlossen werden. Als gesichert kann gelten, daß die Bereitschaft der Gläubiger zu Reduzierungen zunimmt mit der Höhe der Forderung, dem Alter der Forderung, dem Lebensalter des Schuldners sowie mit der Routine des Helfers bzw. dem Image des Programms. Daher sollten diese Gegebenheiten, wenn sie vorliegen, in die Gläubiger-verhandlungen argumentativ eingebracht werden.

5. Wirkungen

Die Wirkungen von Entschuldungen sind vielfältig und ambivalent, insgesamt aber positiv zu beurteilen. Als positive Wirkungen auf entschuldete Straffällig sind z. B. die Sicherung des Arbeitsplatzes (da keine Pfändungen mehr eingehen) und die Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit und damit die Möglichkeit der Kontoeröffnung und Teilnahme am normalen Zahlungsverkehr zu nennen. Damit verbunden ist freilich auch die - sich nicht selten verwirklichende - Gefahr, daß sich Straffällige in der Vorstellung, aus der nächsten Krise werde ihnen auch wieder irgendwie geholfen, unüberlegt erneut verschulden (sog. "Entschuldungshospitalismus"). Auch bei Straffälligen, denen schon einmal die konkrete Möglichkeit einer Sanierung in Aussicht gestellt wurde, dann aber nicht verwirklicht werden konnte, sind die Wirkungen dieses Ansatzes ambivalent. Hier ist oft eine endgültige Resignation zu befürchten. Die Betroffenen machen sich mit zumindest sozialschädlichen Strategien vertraut, z. B. künftig keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachzugehen, Eigentum pro forma an Dritte zu übertragen, regelmäßig die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abzugeben usw. Mißglückte Entschuldungsansätze haben mitunter aber auch positive Wirkung auf die Straffälligen. So sind Fälle bekannt, in denen Straffällige in Eigeninitiative durch Vergleichsverhandlungen und Ratenzahlungsvereinbarungen ihre Entschuldung weitergeführt haben, nachdem ihre Anträge auf Sanierung von einem Reso-Fonds abgelehnt worden sind. Soweit Entschuldungen stabilisierend auf die Lebensführung der Straffälligen einwirken, sind sie ein positiver Faktor im komplexen Bedingungsgefüge der Rückfälligkeit und haben insofern auch kriminalitätsverhütende Bedeutung.

IV. Resümee, Empfehlungen, Ausblick

Schuldnerberatung und Entschuldungshilfe sind zu einem zentralen Punkt in der Straffälligen- und Bewährungshilfe geworden. Die Reso-Fonds haben hieran Anteil. Wegen ihrer sehr begrenzten Kapazität und strengen Auswahl ist ihre Bedeutung aber untergeordnet. Neugründungen, z. B. in Nordrhein-Westfalen, wären zu begrüßen; die bestehenden Programme sind ausbauwürdig und -fähig. So sollten ihre Kapazitäten vergrößert und die Eingangsschwellen vorsichtig abgesenkt werden, damit vermehrt Straffällige mit überdurchschnittlich hohen Schulden, geringem Einkommen und solche ohne sozialarbeiterische Betreuer einbezogen werden können. Um den Hilfesuchenden den Zugang zu erleichtern, um allen Klienten eine wirtschaftlich-soziale Betreuung anbieten zu können und um eine weitere Professionalisierung im Umgang mit Gläubigern zu erreichen, sollte jeder Fonds über Regionalbeauftragte verfügen, die u. a. die Gläubigerverhandlungen übernehmen. Die Regionalbeauftragten sollten sich aus Bewährungshelfern und Sozialarbeitern im Strafvollzug zusammensetzen, die für diese Aufgabe zu einem Teil von ihrer übrigen Arbeit entlastet werden. Allgemein gilt, daß Reso-Fonds nicht so teuer sind, wie es mitunter unterstellt wird, denn sie sparen ihren öffentlichen Trägern in anderen Bereichen wieder Kosten ein (bei Rückfallverhinderung z. B. Haftkosten usw.). In kriminalpolitischer Hinsicht spricht für Entschuldungsprogramme ferner, daß sie in zwei Richtungen zugleich wirken, die gemeinhin als konträr angesehen werden: Sie helfen dem Straffälligen bei der Wiedereingliederung und tragen gleichzeitig den Belangen der Opfer Rechnung, denn sie helfen bei der Realisierung ihrer finanziellen Ansprüche gegen den Täter. Wegen dieser Janusköpfigkeit stoßen Reso-Fonds im allgemeinen auch politisch auf breiter Ebene auf Akzeptanz. Würden Entschuldungsmöglichkeiten schon bei der Urteilsfindung berücksichtigt, so könnten sie auch entkriminalisierende Wirkung entfalten, indem sie z. B. Wiedergutmachungsaufgaben in weiteren Fällen sinnvoll werden lassen oder Strafaussetzungen zur Bewährung stützen.

Ist die Entschuldung eines Straffälligen vorgesehen, so sollte die Hilfe der Reso-Fonds nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Wenn durch sie eine Sanierung nicht erfolgen kann, sollte noch nicht aufge-

geben werden. Eine Absage eines Reso-Fonds liefert gegenüber den Gläubigern ein zusätzliches Argument zur weiteren Reduzierung der Schulden. Ohne Reso-Fonds sollten Umschuldungen nur durchgeführt werden, wenn mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Geld an den Geldgeber zurückgezahlt werden wird. Keinesfalls sollten sich sozialarbeiterische Betreuer persönlich verbürgen. In anders gelagerten Fällen sollte eine Entschuldung durch Ratenverteilung versucht werden. Mit Schuldenregulierung weniger vertraute Helfer sollten eine Schuldnerberatungsstelle oder einen erfahrenen Kollegen hinzuziehen. Generell sollten Sanierungen so früh wie möglich, also schon im Strafvollzug, vorbereitet werden. Dazu sollte in jeder Strafvollzugsanstalt ein Mitarbeiter als Schuldenberater spezialisiert sein. Schon während der Haft sollte die Schuldensituation übersichtlich gemacht und eine Liste mit Gläubigern, Schuldenhöhe usw. angelegt werden. Hierbei ist jedoch besonders darauf zu achten, daß allen Beteiligten keine letztlich unerfüllbaren Hoffnungen gemacht und keine "schlafenden Hunde" geweckt werden, z. B. durch Sachstandsanfragen bei Gläubigern, die sich schon lange nicht mehr gemeldet haben¹³⁾. Mit besonders "hartnäckigen" Gläubigern sollten frühzeitig Stillhalteabkommen geschlossen werden, damit Pfändungen den Arbeitsplatz nicht gefährden und bei den Straffälligen keine Resignationshaltungen aufkeimen. Eine frühzeitige Befassung mit dem Schuldenproblem sollte auch eine fundierte, realistische Aufklärung über die Schuldensituation und Sanierungsmöglichkeiten beinhalten. So ist z. B. Straffälligen mitunter unbekannt, daß Versicherungen, die einen Schaden beglichen haben, vom Verursacher Regreß verlangen (§ 67 VVG), daß Unterhaltsleistungen des Sozial- oder Jugendamts, die an Familienangehörige eines Inhaftierten geleistet worden sind, von ihm zurückgefordert werden können (§§ 90, 92a BSHG), ferner, daß es Möglichkeiten der Unterhaltsreduzierung gibt (z. B. § 1615h BGB). Mit Entschuldungen befaßte Helfer sollten auch vor neuesten Kreditformen (Bezeichnungen: "Scheck-Kredit", "Vario-Dispositionscredit" usw.) nicht kapitulieren. Diese verschleiern zwar den effektiven Jahreszinssatz, können aber ebenfalls sittenwidrig sein und sind auch durch Vergleiche reduzierbar und in Entschuldungen einbeziehbar. Hier sind Gesetzgeber und Rechtsprechung trotz

13) Ebenso z. B. Lumma, W.: Konjunktur der Pleitehelfer, in: *Bewährungshilfe*, 1988, S. 175 ff.

Handlungsbedarfs bislang untätig geblieben - ein Beispiel dafür, daß sie der Kreditwirtschaft meist nachhinken. Die Straffälligen- und Bewährungshilfe sollte nicht mithinken!

AUSFÜHRUNGEN ZUM THEMA SCHULDNERBERATUNG IN BEWÄHRUNGSHILFE UND STRAFVOLLZUG

Manfred Drosta

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse habe ich die Ausführungen des Herrn Dr. Freytag verfolgt. Die Informationen, die er mit seiner Auswertung, insbesondere des Hessischen Resozialisierungsfonds gewonnen hat, haben für mich erhebliche Bedeutung. Dies sage ich vor allem deshalb, weil ich hier auch als Verwalter des Bayerischen Resozialisierungsfonds sprechen werde. Auf jeden Fall hat Ihre Rede, Herr Dr. Freytag, meine Neugierde für Ihr soeben erschienenenes Buch geweckt. Im folgenden werde ich weniger Grundsätzliches über die Schuldnerberatung in Strafvollzug und Bewährungshilfe berichten, sondern ich werde Beobachtungen der letzten Zeit über Tendenzen und Entwicklungen weitergeben, um auf diesem Weg die Diskussion in diesem Arbeitskreis vorzubereiten. Im Hinblick auf die nur geringe Gesamtzeit, die uns zur Verfügung steht, versuche ich, mich kurz zu fassen.

A. Der Bayerische Resozialisierungsfonds

Seit 1985 bin ich beim Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe beschäftigt. Von Anfang an war eines meiner hauptsächlichen Aufgabengebiete die Entwicklung von Richtlinien für die wirtschaftliche Sanierung straffälliger Personen und die Verwaltung des entsprechenden Resozialisierungsfonds. Das soll nicht heißen, daß unser Verband erst seit 1985 sich dieser Aufgabe angenommen hat. Die Bemühungen sind weit älter und die Wurzeln sind sicher in den 60er Jahren zu finden. Allerdings waren die früheren Maßnahmen im Bereich von Einzelhilfen angesiedelt und ein grundsätzliches Programm mit der Überschrift "Schuldenregulierung für straffällige Personen" bestand nicht. Zwei recht unterschiedliche Ursachen für die Entwicklung unseres Resozialisierungsfonds möchte ich hier nicht unerwähnt lassen. Zum einen entschied im Jahr 1979 der Bayerische Landtag, daß in Bayern kein Resozialisierungsfonds mit staatlichen

Mitteln eingerichtet werde. Zum anderen lief seit Beginn der 80er Jahre ein Versuch unseres Bezirksvereins in der Justizvollzugsanstalt Aichach in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen zur wirtschaftlichen Sanierung straffälliger Frauen. Vorausgegangen war diesem Versuch in Aichach eine landesweite Befragung des Sozialdienstes Katholischer Frauen in den einzelnen Vollzugseinrichtungen in Bayern. Dabei wurde allerdings nur die Verschuldung von Frauen abgefragt. Mit einer Obergrenze im Betrag von DM 6.000,00 wurden in Aichach dann in den folgenden Jahren Schuldenregulierungen durchgeführt. Ermuntert von diesem Versuch schlossen sich diesem Aufgabenbereich nach und nach alle anderen Bezirksvereine unseres Landesverbandes an und von Anfang an blieben Schuldenregulierungen mit größeren Gesamtsummen im Zuständigkeitsbereich der Zentrale in München.

Aufgrund unterschiedlichster Entwicklungen in den einzelnen Bezirksvereinen wurde es notwendig, einheitliche Richtlinien zu schaffen. Das Ziel dieser Richtlinien war zunächst, bei den Hilfesuchenden wie auch bei den betreuenden Sozialarbeitern klarzustellen, in welcher Weise erfolgreich mit dem Bayerischen Landesverband und insbesondere dem Resozialisierungsfonds zusammengearbeitet werden kann. Nachdem im Jahre 1985 die Außenstände durch verauslagte, zinslose Darlehen bereits DM 350.000,00 überstiegen, war es weiterhin notwendig geworden, das Aufgabengebiet Entschuldungshilfe etwas professioneller zu gestalten und insgesamt für den ganzen Landesbereich ebenfalls in München anzusiedeln. Wie schon oben erwähnt, es wurde damit meine Aufgabe. Noch im Jahre 1985 entschied sich der Bayerische Landesverband für das in anderen Bundesländern, beispielsweise Hessen, wie Sie vorhin schon gehört haben, praktizierte Bürgschaftsmodell. Die Möglichkeit, zinslose Darlehen zu gewähren, besteht zwar weiterhin, jedoch wird nur im Ausnahmefall davon Gebrauch gemacht. Nach den Richtlinien, die im Jahre 1986 in Kraft traten, wurde die verbindliche Obergrenze für zinslose Darlehen bei DM 4.000,00 und bei verzinslichen Darlehen, für die der Bayerische Landesverband nur eine Bürgschaft übernimmt, bei DM 10.000,00 festgelegt. In der folgenden Zeit hat es sich gezeigt, daß diese Grenzen nicht immer einzuhalten waren. Für die ausgereichten Bürgschaften war beispielsweise im vergangenen Geschäftsjahr der Betrag von DM 11.000,00 bereits der Durchschnittswert. Dennoch sind unsere Richtlinien weiterhin unverändert in Kraft und dienen auch in Zu-

kunft als Orientierungsrahmen. Ab dem Jahr 1986 wand der Bayerische Landesverband jährlich DM 250.000,00 auf, um mit diesem Betrag ausgereichte Bürgschaftsdarlehen abzusichern. In diesem Geschäftsjahr erreicht somit der Bürgschaftsstock das Gesamtvolumen von einer Million DM. Bedingt durch die Übernahme eines großen Bestandes an Altdarlehen bestehen heute im Bereich der zinslosen Darlehen Außenstände in Höhe von etwa DM 300.000,00. Für den Bayerischen Landesverband ist damit dieser Aufgabenbereich zu der schwerpunktmäßigen Aufgabe überhaupt geworden.

Unsere Bemühungen sind jedoch nicht nur auf den finanziellen Bereich begrenzt, sondern erstrecken sich insbesondere auch auf das Aufgabenfeld Fortbildung von Sozialarbeitern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und Zusammenarbeit mit anderen freien Wohlfahrtsverbänden zum Thema Schuldnerberatung und Schuldenregulierung. Denn nicht nur in der Bereitstellung von Geldmitteln gibt es und gab es Defizite, sondern auch die berufliche Ausbildung der Sozialarbeiter war in der Vergangenheit nicht auf das Aufgabenfeld Schuldnerberatung ausgerichtet. Eine Umfrage anlässlich der ersten Landestagung für Schuldnerberatung im vergangenen Jahr hat gezeigt, daß auch heute die meisten Fachhochschulen, die den Studiengang Sozialpädagogik anbieten, sich erst langsam auf diese Aufgabenstellung einrichten. Ich möchte es hier nicht versäumen, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, und hier insbesondere dem Diakonischen Werk Bayern, meinen Dank auszusprechen bei ihren intensiven Bemühungen um die Fortbildung im Bereich Schuldnerberatung und dem Willen, Schuldnerberatungsstellen flächendeckend einzurichten.

B. Bedürfnislage

Im Bewußtsein, daß unsere Geldmittel immer begrenzt sein werden, ist die Frage, wieviel muß für Schuldenregulierung bereitgestellt werden, eine wichtige Planungsaufgabe für die Haushaltsplanung auch der kommenden Jahre. Für die Festlegung auf die jährlichen Bürgschaftsraten in Höhe von DM 250.000,00 war allerdings nicht die Frage nach dem Bedarf ausschlaggebend, sondern die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Landesverbandes. Bedeutungsvoller für die zukünftige Planung war dementsprechend auch die Überlegung, wie lange eine solche Rate vom

Bayerischen Landesverband geleistet werden muß und zu welchem Zeitpunkt das Fondsvermögen ausreichend ist. Im Verlauf der ersten beiden Geschäftsjahre des Fonds wurde die Bürgschaftssumme nicht voll ausgeschöpft. Im dritten Geschäftsjahr, das erst in diesen Tagen abschließt, war erstmals der Bedarf wesentlich höher als das vorhandene Vermögen. Der noch geringe Bekanntheitsgrad unseres Fonds einerseits, erhebliche Nachholbedürfnisse andererseits, erschweren immer noch die Antwort zur Frage nach dem Gesamtbedarf. Wie schon oben erwähnt, wurde im Einzelfall eine Obergrenze für durch Bürgschaft abgesicherte Darlehen von DM 10.000,00 festgelegt. In der Folgezeit hat es sich gezeigt, daß diese Grenze noch nicht mal im Durchschnitt eingehalten werden kann. Ursache ist hierfür sicher die erhebliche Verschuldung im Einzelfall. Bereits heute muß ich bei jedem fünften eingehenden Antrag feststellen, daß die Gesamtverschuldung den Betrag von DM 100.000,00 weit überschreitet. Auch Verschuldungen im Bereich von DM 200.000,00 sind keine Seltenheit. Eine Befragung aller Probanden der Bewährungshilfe und aller Häftlinge zu ihrer Verschuldung dürfte mit Sicherheit ein unvollständiges Ergebnis erbringen, da viele Verpflichtungen verdrängt werden und seit längerer Zeit den einzelnen Schuldnern nicht mehr bewußt sind. Dies ist eine Tatsache, die jedem Schuldnerberater geläufig ist. Somit wäre eine Umfrage bei allen Betroffenen nur eine Tendenznachricht, die mit früheren ähnlichen Befragungen verglichen werden könnte. Die Frage nach den Bedürfnissen richtet sich nicht nach dem Geldbetrag alleine. Es ist den Insassen der Justizvollzugsanstalten ebensowenig wie den Probanden der Bewährungshilfe nur mit der zur Verfügungstellung eines Geldbetrages zu helfen. Langjährige Verhaltensweisen, die zur Verschuldung geführt haben, müssen durch einen Lernprozeß abgebaut werden und das Auskommen mit dem Einkommen bedarf langer Übung, bevor man den Schritt der Entschuldungshilfe gehen kann. Hier ist der Bayerische Landesverband auf das Engagement der Sozialarbeiter vor Ort angewiesen und darauf, daß die Anträge erst dann eingehen, wenn es sich um relativ sichere Bewerber für eine Umschuldung handelt. Die Tatsache, daß ein Resozialisierungsfonds nur eine, wenn nicht sogar die letzte Möglichkeit der Umschuldung darstellt, möchte ich hier nicht weiter behandeln.

Seitens des Staatsministeriums der Justiz wurde bereits im Jahre 1981 festgestellt, daß Schuldnerberatung eine Aufgabe der Bewährungshelfer ist und in diesem Sinne wurde auch für die Sozialarbeiter im Vollzugsdienst entschieden. Die hohe Arbeitsbelastung dieser beiden Sozialarbeitergruppen ist bekannt. Mir ist auch bewußt, welcher ungewöhnlich hoher Schriftverkehr mit einer Schuldenregulierung verbunden ist. Dennoch habe ich zuvor die Forderung aufgestellt, die Schuldenregulierung erst an das Ende der Schuldnerberatung nach erfolgtem Verhaltenstraining und -veränderung zu stellen. Zu diesem Thema möchte ich in der folgenden Diskussion gerne Ihre Meinung kennenlernen. Zum Thema Bedarf möchte ich auch darauf hinweisen, daß mir bekannt ist, daß inzwischen viele Schuldnerberater, aber auch Resozialisierungsfonds, ihre Zuständigkeit auf Verschuldungen bis DM 50.000,00 und die Regulierungsdarlehen auf DM 10.000,00 begrenzen möchten und somit einen nicht unbeträchtlichen Teil hilfsbedürftiger Personen ausschließen. Diese Überlegungen sind sicher in Anbetracht des immensen Schriftverkehrs bei einer Vielzahl von Gläubigern und wegen der begrenzten Geldmittel entstanden. Insbesondere auf die zukünftige Planung beim Bayerischen Landesverband möchte ich auch gerne zu dieser Frage Ihre Argumente mit nach Hause nehmen.

C. Veränderungen durch praktizierte Schuldnerberatung

Häufig, wenn der Name Schuldnerberatung fällt, werden die Gedanken an sogenannte sittenwidrige Kredite, Wucherzinsen und unseriöse Angebote wach. Sehr häufig verstehen sich die Sozialarbeiter als Anwälte ihrer Klientel, denen es um die Abwehr unrechtmäßiger Forderungen geht. Im Bereich der Straffälligenhilfe sollte jedoch nie außer acht bleiben, daß der große Faktor "Regreßforderungen" völlig selbständig neben der "üblichen Verschuldung von Privathaushalten" steht. Der Umgang mit Gläubigern, deren Forderungen durch Straftaten entstanden sind, erfordert besondere Arbeitsweisen und ein erhebliches Maß an Sensibilität. Denken wir nur an den gesamten Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs. Darauf möchte ich heute nicht so sehr das Augenmerk lenken, sondern zurückkehren auf die Besonderheiten im Kreditgewerbe, mit denen die Schuldnerberatung zumindest beim Engagement der Verbraucherverbände schwerpunktmäßig begonnen hat. Hat die

Schuldnerberatung, abgesehen vom Einzelfall, auf unserem Kreditmarkt Änderungen bewirken können? Verbraucherverbände und Schuldnerberatungen sind in den vergangenen Jahren mehr oder weniger erfolgreich zu Gericht gezogen und es hat eine Reihe höchstrichterliche Urteile gegeben, die sicher Änderungen herbeigeführt haben. Als ich vor wenigen Tagen noch mich mit Überlegungen zu dieser Rede befaßte, kam es mir in den Sinn, doch nochmals in Zeitungen nachzusehen, ob es sie noch gibt: diese Kleinanzeigen, die versprechen, daß sie Kredite schneller machen, daß Bargeld lacht und auch bei bestehenden Zahlungsschwierigkeiten Kredite winken - und es gibt sie noch. Ich habe mir erlaubt, einige dieser Angebot anzunehmen und war überrascht, als ich die Antworten sah. Eine kurze oberflächliche Bewertung hat ergeben, daß mehr Informationen, ehrliche Informationen, in den Angeboten enthalten waren als früher. Die effektiven Zinsen wurden fast bei allen Angeboten relativ genau berechnet. Die Gebühren wurden benannt und auch die Maklerprovision konnte ich schwarz auf weiß finden. Alles in allem waren es zwar sehr teure Kredite, aber jeder von uns täte sich schwer, wollte er gegen Verträge auf dieser Grundlage zu Felde ziehen. Der Kreditmarkt ist durch die Rechtsprechung offensichtlich in wohltuende Schranken verwiesen worden, auch wenn mir bekannt ist, daß es noch eine Unzahl schwarzer Schafe unter den Geldvermittlern gibt. Zu diesem kleinen Geldverkehr - weil um größere Prozentanteile am Kreditmarkt handelt es sich nicht - darf die Schuldnerberatung wohl ihren Erfolg vermerken.

Bei den Teilzahlungsbanken, aber auch bei den Großbanken, hat sich ebenfalls einiges geändert. Hier ist etwas entstanden, was mir persönlich mitunter Kopfzerbrechen bereitet. Dabei denke ich an die Vielfalt neuer Kreditformen, und Sie wissen sicher, um welche komplexen Vertragswerke es dabei geht und welche Schwierigkeiten bei der Berechnung der Kreditkosten auftauchen. Die Einflußnahme durch Gerichte, Verbraucherverbände und nicht zuletzt die Schuldnerberatung hat hier eine Kreativität entstehen lassen, die uns auch in Zukunft noch einige Mühe bereiten wird. Auch der Gesetzgeber hat akzeptiert, daß die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch flankiert durch neuere gesetzliche Regelungen, wie das Gesetz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das Gesetz zum Widerruf von Haustürgeschäften, und weitere nicht ausreichen, das heutige gesellschaftliche Problem der Konsu-

mentenver- und -überschuldung in den Griff zu bekommen. Aus diesem Grund liegt inzwischen der Entwurf des Bundesjustizministeriums zum Insolvenzrecht vor. Dieses geplante Gesetz beinhaltet mit Sicherheit auch einen massiven Eingriff in die bisherige Arbeitsweise der Schuldnerberatung. Darüber hinaus möchte ich unsere Betrachtungen auf die zukünftigen Neuerungen des europäischen Marktes lenken, durch die in einigen Jahren neue Normen auch bei Kreditabwicklungen bestehen werden. Die Anwendung europäischer Normen ist nicht nur für Juristen ein Novum, sondern wird auch die Schuldnerberatung und damit auch die Sozialarbeit direkt betreffen. Ich erwähne dabei nur Begriffe wie Zinseszinsverbot oder Höhe der Verzugsgebühren, die durch übernationale Normen verändert werden können.

Nun haben sich gerade erst Sozialarbeiter in die Materie "Schuldnerberatung" eingearbeitet und müssen schon erfahren, daß sie im Bereich Vertragsgestaltung im Kreditgewerbe und insbesondere bei den rechtlichen Normen vieles neu oder schon wieder anders lernen müssen und Instrumente erarbeiten, mit denen die neue Situation zu meistern ist. Die meisten Sozialarbeiter, die Schuldnerberatung betreiben, tun dieses nicht als Spezialisten, sondern neben vielen anderen Aufgaben. Dies gilt vor allem für die hier in erster Linie angesprochenen Sozialarbeiter im Bereich der Justiz. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht erwartet aber der jeweilige Arbeitgeber, daß Sozialarbeiter sich bei entsprechenden Aufgaben sachkundig gemacht haben. Ich glaube, daß hier in einem besonderen Maße deutlich wird, daß die Schuldnerberatung ein sehr umfangreiches und selbständiges Aufgabengebiet innerhalb der Sozialarbeit geworden ist und man noch längst nicht von einem hierfür erforderlichen, festen Berufsbild sprechen kann.

Zu Beginn dieses Abschnittes habe ich gefragt, welche Änderungen Schuldnerberatung bewirkt hat. Ich habe auch ansatzweise versucht, solche Veränderungen in der Praxis aufzuzeigen. Als deutlichste Auswirkung der Schuldnerberatung möchte ich allerdings feststellen, daß die Notwendigkeit von Schuldnerberatung allgemein anerkannt ist und die dazu erforderliche Zusatzausbildung für die Sozialarbeiter. Diese kann auf Dauer nicht allein durch Anstellungsträger geleistet werden, sondern muß als Pflichtaufgabe von den Fachhochschulen und Hochschulen in geeigneter Weise übernommen werden. Ich möchte sogar weitergehen über die Arbeitsfelder der Sozialarbeit hinaus und behaupten,

daß die Schuldnerberatung durch ihre besonderen Kontakte zu anderen Berufsgruppen an manchen Orten in unserer Gesellschaft das Bild des Sozialarbeiters als solchen prägt.

Ich hoffe, ich habe mit meinen Ausführungen - auch im letzten angesprochenen Bereich - Ihnen einige Anregungen für den weiteren Verlauf unseres Arbeitskreises geben können. Auch Themen, die bei mir unerwähnt blieben, stehe ich für die folgende Diskussion offen gegenüber. Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

CHANCEN UND NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINWESENORIENTIERTEN BEWÄHRUNGS- UND STRAFFÄLLIGENHILFE

Rudolf Waldmann

In Zusammenarbeit mit der Sisyphusarbeit in den verschiedensten Arbeitsfeldern der Sozialarbeit, so auch in der Bewährungshilfe, wird immer wieder der Ruf nach einem neuen, die Arbeitsbedingungen verbessernden Arbeitsansatz laut. Gemeinwesenarbeit genießt in diesem Zusammenhang den Ruf, einen möglichen Weg der Verbesserung bereitzustellen zu können. Vor der Einführung neuer Arbeitsansätze sind jedoch deren Ziele und Möglichkeiten genau zu prüfen und abzuwägen, welche Veränderungen tatsächlich zu erreichen sind. Dies gilt entsprechend für die Gemeinwesenarbeit. Hier soll der Versuch gemacht werden, die Gemeinwesenarbeit zu entmystifizieren und reale Chancen aufzuzeigen. Die folgenden Thesen, zum Teil bewußt provokativ gehalten, sollen dazu dienen.

THESEN

Sozialarbeit

Sozialarbeit ist ein gesellschaftliches Instrument, um Abweichungen von Individuen von Normen zu verhindern (Sozialisation) bzw. zu beheben (Resozialisation). Sozialarbeit setzt dort ein, wo Abweichung droht bzw. auftritt. Sozialarbeit ist damit sozialintegratives Instrument und wird zur Stabilisierung gesellschaftlicher Verhältnisse und Normen eingesetzt.

Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit ist ein sozialer Prozeß, in dessen Verlauf Betroffene ihre Bedürfnisse und Lebensbedingungen erkennen lernen und im Rahmen einer demokratischen Entwicklung darauf Bezug nehmen sollen. Gemeinwesenarbeit geht davon aus, daß es eine gesellschaftliche Diskrepanz und Chancenungleichheit gibt. Gemeinwesenarbeit versucht da-

her, nicht vorrangig individuelle Normenabweichung zu sanktionieren, sondern bemüht sich um eine Verbesserung der Lebensbedingungen sozialbenachteiligter Gruppen.

Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat den Auftrag, auf die Sozialisation bzw. Resozialisation delinquenten bzw. straffälliger Personen Einfluß zu nehmen. Sie arbeitet stark individualisierend und ist damit Bestandteil der klassischen Sozialarbeit. Bewährungshilfe hat nicht den Auftrag, Einfluß auf die gesellschaftlichen Bedingungen zu nehmen.

Delinquenz

Delinquenz ist das von den formal kodifizierten Normen (Gesetzen) abweichende Verhalten. Delinquentes Verhalten einzelner Individuen resultiert aus der individuellen Sozialisation der Betroffenen und deren Lebenssituation. Da die vorgegebenen Normen ebenso wie die Sozialisations- und Lebensbedingungen weitgehend gesellschaftlich bedingt sind, kann davon ausgegangen werden, daß delinquentes Verhalten deutlich mit gesellschaftlichen Bedingungen korreliert. Delinquentes Verhalten wird je nach Zugehörigkeit zu unterschiedlichen sozialen Gruppen unterschiedlich verfolgt.

Gemeinwesenarbeit und Bewährungshilfe

Der Schnittpunkt von Gemeinwesenarbeit und Bewährungshilfe liegt in den Bemühungen um delinquente bzw. straffällige Personen. Bewährungshilfe ist dabei mehr individualistisch, Gemeinwesenarbeit mehr gesellschaftsbezogen in den Arbeitsansätzen. Will Bewährungshilfe eine Verbesserung der Situation ihrer Probanden erreichen, dann müssen die Bedingungen für die Sozialisation (Prävention) und Resozialisierung derselben verbessert werden. Gemeinwesenarbeit kann dazu die Analyse- und Handlungsansätze beitragen.

Handlungsansätze für Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe

Die Probanden dürfen nicht nur als Individuen mit ihrer jeweiligen Vorerfahrung gesehen werden. In die Betrachtung sind die, die Gesamtheit betreffenden Lebensbedingungen einzubeziehen. Die Probanden sind an dem Prozeß des Erkennens ihrer Lebenssituation, der Formulierung ihrer Bedürfnisse und den angestrebten Veränderungen zu beteiligen. Die im Rahmen der Verfolgung und Bestrafung von Delinquenz gängige Bevormundung ist aufzuheben.

Bewährungshilfe hat eine Kompetenzerweiterung anzustreben. Neben dem Auftrag der individuellen Begleitung von Probanden muß Bewährungshilfe die Aufgabe erhalten, zusammen mit den Betroffenen gesellschaftliche Bedingungen zu analysieren und Veränderungen anzustreben. Erste Ansätze für Gemeinwesenarbeit können in der gemeinsamen Bearbeitung der Arbeits- und Wohnsituation im Rahmen der Wiedereingliederung liegen.

CHANCEN UND NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINWESENORIENTIERTEN BEWÄHRUNGS- UND STRAFFÄLLIGENHILFE

Franz Teirich

Einordnung von Gemeinwesenarbeit:

Straffälligkeit bedeutet Ausgrenzung.

Entweder grenzt sich der Täter selbst aus (aktiv) durch Mißachtung von Normen, Gesetzen etc. oder aber er wird ausgegrenzt (passiv), zum Beispiel in der Sündenbockrolle, durch Randgruppenzuordnung etc.

Die aktive und passive Ausgrenzung tritt meist vermischt auf, wobei auch Defizite eine Rolle spielen. Straffälligkeit kann auch das Produkt von mehreren gesellschaftlichen Komponenten sein. Resozialisierung heißt: Hilfe zur Reduzierung, möglichst Aufhebung der Ausgrenzung und Hilfe zur Anpassung. Anpassung ist ein passiver oder aktiver Prozeß (vgl. Alexander Mitscherlich: Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft). Der Bewährungshilfe stehen drei Methoden der Sozialarbeit zur Verfügung:

- die soziale Einzelfallhilfe ist eine Form der Hilfe, die sich an den Bedürfnissen und Konflikten des einzelnen Probanden orientiert;
- die soziale Gruppenarbeit bietet vor allem Jugendlichen einen sozialen Übungsraum, in dem Selbstwert- und Selbstsicherheitserlebnisse gewonnen werden können. Daneben auch Reflexion und Erfahrung von Normen und Verhaltensweisen;
- Gemeinwesenarbeit (Stadtteilarbeit) hilft dem Probanden, sich als ein Teil seines Gemeinwesens zu sehen und zu verstehen, daß er in ein Netz eingebunden ist. Das Lebensumfeld wird in den Veränderungsprozeß einbezogen (Angehörige, Nachbarn, Behörden etc.).

Die Methode der Gemeinwesenarbeit hat zum Teil auch Merkmale einer Projektarbeit, könnte also auch befristet sein. Sie wird in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Phase der sozialen Diagnose,
- Erkundung und Faktensammlung,
- Einschätzung und gegebenenfalls Mobilisierung der aktivierbaren Betroffenen,

- Hinzuziehen von "Hilfskräften" (von außerhalb).

Nach Diagnose und Konzept werden die inneren und äußeren Kräfte mobilisiert.

Auswertung

Gemeinwesenarbeit wird in der Regel von einer Gruppe getragen (s. soziale Gruppenarbeit).

Notwendigkeit von Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe:

Gibt es eine Not, die abgewendet werden muß?

Über die reine Einzelfallhilfe hinaus wird schon immer versucht, auf Gesetzesänderungen Einfluß zu nehmen, auch auf Verwaltungsvorschriften und sonstige behördliche (justitiäre) Vorgänge. Im Einzelfall wird bei anderen Behörden (Sozialamt, Führerscheinstelle, Wohnungsamt etc.) interveniert. Auch die Angehörigen und das soziale Umfeld werden bei Bedarf in die Beratung einbezogen. Neuerdings sind zur Integration in die Arbeitswelt Projekte geschaffen worden. Dazu ist die Kooperation mit verschiedenen Behörden und Institutionen erforderlich. Diese nicht vollständige Darstellung zeigt, daß meist eine reine soziale Einzelfallhilfe nicht praktiziert wird in der Bewährungshilfe. Zur Abwendung vieler Notstände wird diese Methode auch verlassen. Allerdings werden die Probleme weiterhin am Einzelfall behandelt, der Bewährungshelfer interveniert in der Regel für den Betroffenen, der selbst zuerst im Hintergrund bleibt. Selbst Arbeitsprojekte werden zuerst ohne die Mitwirkung der arbeitslosen Probanden geschaffen. Dieser fürsorgliche Ansatz birgt die Gefahr in sich, daß der Proband aus seiner Verantwortung bei der Problemlösung entlassen wird. Auch droht er, die passive Anpassung zu bevorzugen. Darüber hinaus wird durch (individuelle) Einzelaktionen auch nur im Einzelfall verändert. Die Bewährungshilfe befindet sich meines Erachtens mit dem Festhalten an der Methode der Einzelfallhilfe in gewisser, wenn auch erträglicher Not.

Chancen von Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe

Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe bietet dem Probanden die Chance, selbst (wenn auch unter Beratung) etwas Adäquates zur Veränderung und Gestaltung seines Lebensumfeldes zu unternehmen (siehe aktive Anpassung). Außerdem bekommt er Prozesse der Entscheidungsfindung und deren Beeinflussung verdeutlicht. Aus der Gemeinwesenarbeit kann er Selbstwert- und Selbstsicherheitserlebnisse gewinnen. Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe bietet dem Bewährungshelfer die Chance, seine Kenntnis von "seinem Bezirk" und seine Kompetenz (methodisch) und sein Rollenverständnis zu erweitern. Grundsätzliche Problemlösungen kann er damit erreichen, die in der Einzelarbeit wieder zum Tragen kommen. Er kann den Probanden in seinem sozialen Lebensumfeld sehen und belassen (statt zu isolieren). Die Vorteile von Gruppenarbeit mit Probanden können genutzt werden, auch kann der Bewährungshelfer vom "Einzelkämpfer" zu einem "Teamkollegen" werden. Dies alles ist sicherlich nicht abschließend.

Bedingungen für Gemeinwesenarbeit in der Bewährungshilfe

Dieser Punkt fehlt im Thema der Arbeitsgruppe, er ist aber meines Erachtens zentral. Wollen wir nicht Luftschlösser bauen, muß darüber gesprochen werden.

- CHANCEN UND NOTWENDIGKEIT EINER GEMEINWESEN-ORIENTIERTEN
BEWÄHRUNGS- UND STRAFFÄLLIGENHILFE -

BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 4

Jürgen Mutz

Bis zu 18 Bewährungshelfer, 2 Sozialpädagogen, 1 Pädagoge und 1 Praktikant in der Bewährungshilfe beschäftigen sich mit Vorstellungen, ob und wie Gemeinwesenarbeit in die Tätigkeit der Bewährungshelfer einbezogen werden kann. Eingeführt in die Thematik wurde durch Referate des Bewährungshelfers Herr Teirich aus München und des Sozialpädagogen Herr Waldmann, der in der Nürnberger Diakonie seit 15 Jahren in der Gemeinwesenarbeit tätig ist.

1. Unter Gemeinwesenarbeit haben wir verstanden die Anstrengungen, mit einer Gruppe von Betroffenen gesellschaftliche Bedingungen, Lebensumstände und Normen zu ändern, um den zumeist unterprivilegiert Betroffenen ein normgerechtes Verhalten zu ermöglichen.
2. Darüber hinaus umfaßt nach unserem Verständnis gemeinwesenorientierte Sozialarbeit alle Tätigkeiten, die das gesellschaftliche Umfeld eines Betroffenen bewußt und gezielt in die dem Sozialarbeiter gestellte Aufgabe mit einbeziehen.
3. Bewährungshelfer fühlen sich verantwortlich. Sich verantwortlich fühlen heißt, sich auch der Lebensumstände anzunehmen, die auf das Leben des Probanden einwirken. Veränderung ist dort zu schaffen, wo Straffälligkeit entsteht. Resozialisierung ist dort anzusetzen, wo der Proband sich befindet. Dies klingt banal, verdeutlicht aber auch in dieser sehr verkürzten Darstellung, worum es geht.
4. Wohnsituation, zerrüttete Familienverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Sucht, Freizeitverhalten, das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sind Felder, in denen gemeinwesenbezogenes Arbeiten seinen Platz hat.
5. Um eine günstigere Gestaltung der Umweltbedingungen zu erreichen, ist der Proband in der Wahrnehmung seiner Rechte zu stärken. Es

ist - treffen die zu verändernden Bedingungen auf mehrere Betroffene zu - gezieltes und koordiniertes Vorgehen geboten. Der Bewährungshelfer ist nicht omnipotent. Er muß nicht alles alleine erledigen. Die zu lösenden Probleme sind deshalb anderen Gremien wie dem Gemeinderat und seinen Fraktionen, Jugendwohlfahrtsausschüssen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen zur Behandlung in eigener Zuständigkeit zu unterbreiten.

6. Hilfsangebote und Einwirkungsmöglichkeiten verschiedener Stellen und Gremien sind zu vernetzen. Gute Koordination setzt Kontaktpflege voraus, auch wenn diese für die Probanden aufgewendete Zeit von der Zeit für den Probanden abgeht.
7. Gemeinwesenorientierte Sozialarbeit durch den Bewährungshelfer eröffnet den Probanden die Chance, aus dem Geführt- und Behandelten herauszukommen und eigene Aktivitäten zu entwickeln. Hierbei ist das Problem nicht übersehen worden, daß der Proband nicht besser ist als seine unbestraft gebliebenen Mitmenschen: Das Problem ist, jemanden zu motivieren, gemeinwesenbezogen tätig zu werden.
8. Es sind auch Fragen gestellt worden, auf die es keine Antworten gab. Eine Teilnehmerin fragte: Wie sieht das unsere Aufsichtsbehörde? Dürfen sich Bewährungshelfer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit tatsächlich einlassen auf das Vorantreiben politischer Veränderungen - nichts anderes ist die Einwirkung auf gesellschaftliche Konstellationen eines Gemeinwesens?!
9. Und es wurde die bange Frage gestellt: Wohin entwickelt sich unser großes Gemeinwesen im ganzen und in all seinen Teilen, wenn es immer mehr erforderlich wird, daß der Profi-Sozialarbeiter erscheinen muß, um zu helfen, weil der Nachbar kein guter mehr ist, weil das Gemeinwesen seinen Bewohnern keine Gemeinsamkeit mehr vermittelt! Solidarität, Mitverantwortung und Nachbarschaftshilfe scheinen immer mehr in Vergessenheit zu geraten. Muß hier Gemeinwesenarbeit ansetzen? Und ist da nicht jeder von uns gefordert?

EHRENAMTLICHE HELFER IN BEWÄHRUNGSHILFE UND STRAFVOLLZUG

Eberhard Helmsing

Die Arbeit ehrenamtlicher Helfer hat im Strafvollzug großes Gewicht. Ich meine, daß die Bedeutung der Ehrenamtlichen-Arbeit unbestritten ist und alles unternommen werden sollte, für mehr Engagement in der Bevölkerung auf diesem - allerdings im Gegensatz zum Beispiel zur Behindertenarbeit nicht besonders beifallsträchtigen - Gebiet zu werben. Da die Tätigkeit freier Helfer auf einem durch staatliche Reglementierung bestimmten Gebiet nicht ganz unkompliziert ist, möchte ich über die gegenseitigen Aufgabenstellungen und Erwartungen etwas sagen, also zu den Fragen des Verhältnisses der Vollzugsbehörden gegenüber Ehrenamtlichen und umgekehrt der freien Helfer gegenüber den betreuten Gefangenen und den Anstalten. Vor dem Einstieg in Einzelfragen scheint mir aber schon der Hinweis notwendig, daß es natürlich einen allgemeinverbindlichen Typus des Ehrenamtlichen nicht gibt. Freie Helfer begegnen uns in verschiedenen Tätigkeitsformen, zum Beispiel:

- als Einzelpersonen, die sich aus welcher Motivation heraus auch immer zu diesem Engagement entschlossen haben, oder
- als Mitglieder sozial engagierter Personengruppen (z. B. kirchliche Gruppierungen), die aufgrund eines Einzelfalles auf dieses Problemfeld gestoßen sind, oder
- als Angehörige einer auf das Gebiet Resozialisierung spezialisierten Gruppe mit professionellem Organisationscharakter, zum Beispiel unter Trägerschaft eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege (Beispiel Reso-Kreis).

Nicht zum Thema im engeren Sinn gehörig, aber wegen fließender Übergänge nicht unwichtig, muß auch die Tätigkeit nebenamtlicher Fachkräfte erwähnt werden, die als Bedienstete anderer öffentlicher Stellen oder von Verbänden in die Anstalten hineinwirken. Beispiele sind Suchtberatungsstellen, AIDS-Beratungsstellen, Ausländerorganisationen. Das bedeutet, daß je nach Zuordnung zu einem der genannten Typen und individuellen Gewichtung bei Ehrenamtlichen unterschiedliche Vorstellungen gegeben sein werden. Wenn ich vorhin sagte, daß die Bedeutung der Ehrenamtlichenarbeit unbestritten sei, versichere ich das

auch für die Justizvollzugsanstalten. Wir wissen, daß die gewiß erforderliche Hilfe der Fachinstitutionen nicht immer ausreicht, schon weil die Klientel Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden hat (diese umgekehrt manchmal ebenso), aber vor allem wegen vorhandener Sozialisationsstörungen allgemein. Wir müssen allerdings auch feststellen, daß in den Anstalten gelegentlich beträchtliche Zurückhaltung gegenüber dem Hineinwirken von Ehrenamtlichen besteht. Diese Tatsache gibt für sich gesehen keinen Anlaß zu Verwunderung und Kritik, denn wer sieht es schon gerne, wenn ein Außenstehender - ein "Laie" - in seinem Fachbereich sich betätigen will. Denken wir dabei nicht nur an den juristischen, sondern auch den ärztlichen Bereich oder an die Fachkompetenz von Technikern. Natürlich will ich es aber nicht bei einem Stoßseufzer bewenden lassen, sondern versuchen, einige Gedanken zur gegenseitigen Aufgabenstellung zu entwickeln:

1. Aufgabenstellung der Vollzugsbehörden gegenüber den Ehrenamtlichen

Hier gibt das StVollzG in § 154 Abs. 2 Satz 2 die Zielrichtung an, wenn es heißt: "Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten".

1.1 Das Gesetz weist den Anstalten also eine aktive Rolle zu, sowohl bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen als auch bei der Zusammenarbeit mit ihnen.

Die Vollzugsbehörden sollen nicht nur auf Angebote warten, sondern geeignete Gruppierungen oder Einzelpersonen ansprechen. In Frage kommen beispielsweise Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Parteien, Gewerkschaften, Vereine und Verbände. Die Hilfe der Medien sollte dabei durchaus in Anspruch genommen werden. Bei der Frage der Gewinnung von freien Helfern entsteht naturgemäß das Problem der **Auswahlkriterien**. Ich meine, daß für eine solche Tätigkeit nur Personen mit einiger Lebenserfahrung in Betracht kommen, so daß Alter und die Fähigkeit zu sachbezogener Arbeit - trotz vorhandenem wohl unabdingbarem Idealismus - durchaus eine Rolle spielen. Bei der **Zulassung ehemaliger Inhaftierter** muß notwendigerweise ein strenger Prüfungsmaßstab ange-

legt werden, vor allem sollte ein deutlicher Zeitabstand zur letzten Entlassung bestehen. In solchen Fällen bietet sich an, betreffende Personen nicht zu Einzelbetreuungen, aber vielleicht zu geeigneten Informations- oder Gruppenveranstaltungen zuzulassen. Eine Einzelfrage betrifft die Zulassung sog. **Sozialpraktikanten** als ehrenamtliche Helfer. Hier ist - unabhängig vom Alter - die Frage der Motivation zu prüfen. Sie wird vielfach nicht ausschließlich von dem Willen zur Hilfe für den oder die Gefangenen, sondern von Notwendigkeiten des Studienganges bestimmt sein. Bei Einzelbetreuungen erscheint deshalb Zurückhaltung angezeigt.

1.2 Aktivität ist auch erforderlich in der praktischen Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern.

Sie benötigen **Sachinformationen** über Vorschriften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs, über die Organisation der Anstalt, über die zuständigen Mitarbeiter. Von Vorteil ist es auch, wenn Grundkenntnisse über Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsstörungen vermittelt werden könnten. Damit solche Informationen nicht nur von Fall zu Fall abgerufen werden müssen, empfiehlt es sich, einen geeigneten Mitarbeiter als **Kontaktperson** zu den Ehrenamtlichen zu benennen. Dies ist in Bayern übrigens für jede Anstalt vorgeschrieben. Der Mitarbeiter soll regelmäßige Einzelbegegnungen abhalten, sich um Informationsveranstaltungen und Zusammenkünfte zwischen Ehrenamtlichen und Vollzugsbediensteten kümmern.

1.3 Bei der Ausgestaltung der "Betreuung für die Betreuer" scheinen mir einige Grundsätze beachtenswert:

Aktivität heißt, auf den Betreuer zugehen, heißt nicht, ihn als den gesteuerten, verlängerten Arm der Anstalt zu sehen. Er ist in seiner Individualität als Privatperson zu sehen. Er ist in seiner Individualität als Privatperson anzunehmen, er braucht einen Freiraum für seine Tätigkeit und soll nicht mit dem - im allgemeinen - überlegenen Spezialfachverstand und besseren Detailkenntnissen erschlagen werden. Der freie Helfer will keine Vollzugsaufgaben wahrnehmen, sondern er will (Claudia Siebolds in ZStr.VO, 1986, S. 269) als eigenständige Kraft tätig werden und individuelle Menschlichkeit in die Anstalt bringen. Er benötigt, wenn er einmal zugelassen ist, einen **Vertrauensvorschuß**. Gewiß kann es vorkommen, daß der freie Helfer kritische Fragen über verschiedene Gegebenheiten stellt (Besuch, Lockerungen, Arbeit, Aus-

bildung). Ich denke, das ist zu akzeptieren. Der Helfer will und muß sich in die Situation des Gefangenen einfühlen, wenn ein Vertrauensverhältnis entstehen soll. Dem Ehrenamtlichen darf deshalb nicht vorgeschrieben werden, Fragen des Vollzugsalltags von seinem Betreuungsverhältnis künstlich zu trennen. Er muß dem Gefangenen Gelegenheit geben, diese ihn bedrängenden Probleme zu aktualisieren und muß sie mit in seine Arbeit einbeziehen. Aus diesem Verhältnis heraus muß eine subjektive Einschätzung, die möglicherweise der objektiven Sachlage nicht entspricht, erlaubt sein.

2. Nach diesen Stichpunkten zu den Pflichten der Vollzugsbehörden darf ich aber auch noch einige wenige Hinweise zu den Erwartungen, welche die Anstalten an die freien Helfer haben, anfügen.

2.1 Der freie Helfer muß die Berechtigung der Institution Strafvollzug als derzeit unverzichtbares Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität anerkennen.

Ist er nicht dieser Meinung, sondern vertritt - wie das bei einigen alternativen Gruppen der Fall ist - die These vom Strafvollzug als einem Unterdrückungsmechanismus sozial benachteiligter Schichten, scheint mir eine Basis zur Zusammenarbeit nicht gegeben zu sein. Eine solche Grundeinstellung könnte meines Erachtens auch die Aufgabe der Ehrenamtlichen, nämlich die Eingliederung der Gefangenen zu fördern, gefährden. Die Arbeit der freien Helfer muß nämlich wie die unsere auch und die Mitwirkung des Gefangenen selbst von der Grundeinsicht in das frühere Fehlverhalten ausgehen.

2.2 Wir wünschen uns weiter von den Ehrenamtlichen, daß sie unseren Sachverstand und unseren guten Willen bei der Erfüllung der Vollzugsaufgaben akzeptieren.

2.3 Wir erwarten Rückmeldung von den freien Helfern über ihre Arbeit. Das verstehe ich nicht so, daß über jeden Kontakt mit dem Gefangenen Bericht erstattet werden muß. Aber es interessiert uns schon, wie sich die Entwicklung des Betreuungsverhältnisses darstellt, ob Probleme auftreten, bei deren Bewältigung möglicherweise ein Eingreifen der Anstalt erforderlich ist. Nach diesen Grundsätzen versuchen wir in Nürnberg zu verfahren. Im Jahr 1988 waren 98 ehrenamtliche Mitarbeiter von 29 Verbänden der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen und 37 ehrenamtliche Betreuer tätig. Die letzteren betreuten im Laufe des Jahres 52 Gefangene.

EHRENAMTLICHE HELFER IN BEWÄHRUNGSHILFE UND STRAFVOLLZUG

Wolf Mirus

Eigentlich müßte das Thema der Arbeitsgruppe lauten: Ehrenamtliche Bewährungshilfe, denn es geht um mehr als die Helfer; um diese geht es auch, ebenso jedoch geht es um das Verhältnis der hauptamtlichen Helfer zu den Ehrenamtlichen, es ist die Haltung der Arbeitgeber zu betrachten und schließlich geht es in erster Linie - zu Unrecht aber typischerweise an letzter Stelle genannt - um den Probanden, der die Hauptperson ist und es auch bleiben sollte. Es sei denn, man erklärt Sozialarbeit zum Selbstzweck, dies jedoch kann niemand wollen. Ich möchte in meinen Ausführungen den Versuch machen, die wichtigsten Gesichtspunkte der jeweiligen Beteiligten aufzuzeigen. Den Anspruch auf Vollzähligkeit erhebe ich hierbei nicht, auch haben die dargelegten Gesichtspunkte naturgemäß den Charakter von Hypothesen, diese freilich stelle ich aufgrund eigener Erfahrungen ohne weitere Bedenken zur Diskussion. Vergrößerungen bitte ich mir in Hinblick auf die Kürze der Zeit und den Zweck dieser Diskussion nachzusehen. An dieser Stelle möchte ich noch auf das "Merkblatt über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe" in Bayern aufmerksam machen. Es kann bei der Pressestelle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz angefordert werden. Das Merkblatt enthält die wichtigsten Hinweise für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis.

Der Proband

Er ist zunächst unsicher, weil er eher den Umgang mit Professionellen und nicht mit Laien gewohnt ist. Seine bisherige Erwartungshaltung im Hinblick auf Helfer als eigene Spezies wird nur teilweise bestätigt. Das Verhältnis zueinander bekommt zunächst leicht den Charakter einer Zweckfreundschaft. Die Entwicklung zur Partnerschaft mit weitgehend fest umrissenen Rollen erfolgt nur langsam und unter gegenseitigen Enttäuschungen. Eine der Erwartungshaltungen des Probanden könnte die sein, daß er zwar einerseits gegenüber der Justiz geschützt werden will und den ehrenamtlichen Helfer zu seinem Kumpan zu machen ver-

sucht ("Neulich habe ich mal ein 'Pfeifchen' geraucht, Ihnen kann ich's ja sagen") und daß er andererseits Schonung durch den ehrenamtlichen Helfer erwartet, wenn es um die Aufdeckung struktureller Defizite seiner eigenen Persönlichkeit geht. Der Helfer soll schützen, jedoch an ihn keine weitergehenden Forderungen stellen. Der Proband erlebt neben relativ - und ungewohnter - starker Zuwendung auch das Moment der dichteren Kontrolle, und zwar überwiegend sozialer Kontrolle. Diese Art von Kontrolle wird vom Probanden unter Umständen als störender empfunden als die Kontrolle von gerichtlichen Auflagen und Weisungen durch den professionellen Helfer. Im Verhältnis zu Ehrenamtlichen ist das Ausweichen dem Probanden eher schwerer gemacht als bei einem professionellen Helfer mit erheblich mehr Probanden. Die Ausgangserwartung des Probanden, durch einen Ehrenamtlichen besser von der Justiz geschützt zu werden, wird sich in der Regel nicht erfüllen.

Das - gewissermaßen - private Interesse des Ehrenamtlichen an dem Probanden wird für diesen zunächst ungewohnt sein und er wird stärker und gegebenenfalls mit mehr Nachdruck als bei einem hauptamtlichen Helfer versucht sein, die Beziehungen durch Belastungen und Versuchsballons auf ihre Stabilität zu prüfen. Die vom Probanden unterstellte Selbstlosigkeit beim ehrenamtlichen Helfer kann einerseits den Probanden belasten und ihn zurückhaltend in seinen Forderungen machen, sie kann ihn aber andererseits zunächst auch dazu anregen, den Ehrenamtlichen auszunützen bis hin zur völligen Inbesitznahme in Form von Telefonaten zu mitternächtlichster Stunde und vielen anderen Formen der Inanspruchnahme. Dieses Ausnützen als Einbahnstraße entwertet jedoch gleichzeitig das Verhältnis zwischen Helfer und Probanden für diesen selbst und es verschlechtert die Qualität der Beziehung insgesamt. Schließlich möchte ich noch auf eine soziologisch interessante Konstellation hinweisen: Während die Probanden in ihrer Mehrzahl aus der Unterschicht stammen, gehören die ehrenamtlichen Helfer weitgehend der gehobenen Mittelschicht an. Dies kann zumindest für die Anfangszeit der Unterstellung problematisch werden. Ein kritischer Punkt kann hier der sein, daß der Proband viel persönliche Nähe vom ehrenamtlichen Helfer erfährt und zugleich den (richtigen) Eindruck bekommt, zwischen ihm und seinem ehrenamtlichen Helfer gebe es eine Art von Distanz, wie er sie bisher noch nicht erlebt hat.

Der ehrenamtlich Tätige

Die Motivation für die Arbeit kommt aus gesellschaftspolitischen oder aus religiösen Überzeugungen, oft auch aus dem persönlichen Gefühl der Dankbarkeit über die eigene als positiv empfundene Situation: Man glaubt, man kann etwas an andere Menschen ab- oder weitergeben. Dazu kommen eine gewisse soziale Neugier und der Wunsch, sich selbst auf diesem Feld auszuprobieren. Daneben finden wir noch Heil- und Sendungsbewußtsein aus den unterschiedlichsten Quellen. Der Zeitraum zwischen der eigenen Entscheidung, ehrenamtlich tätig zu werden, und der konkreten Tätigkeit ist relativ kurz. Dies bringt es mit sich, daß ein relativ starkes Interesse besteht, diese Entscheidung durch Erfolge im Einzelfall auch als sinnvoll und richtig zu erleben. Die für die Arbeit notwendige Lockerheit könnte hier zunächst zu kurz kommen. Der Ehrenamtliche geht - erheblich mehr festgelegt als der hauptamtliche Helfer (insbesondere wegen der fehlenden Ausbildung) - mit vergleichsweise festen Vorstellungen aus seinem eigenen Welt- und Menschenbild in diese Arbeit hinein, beide Bilder sind hier gewissermaßen auf dem Prüfstand. Der Entschluß des ehrenamtlichen Helfers, sich künftig in dieser Arbeit zu betätigen, wird von Familienangehörigen und Freunden mit großer Aufmerksamkeit bedacht. Es ist zu fragen, ob dies den künftigen Helfer nicht unter großen Anfangserfolgsdruck setzt. Ich habe den Eindruck, daß nicht wenige Interessenten an der ehrenamtlichen Arbeit ihre eigenen Wirkungsmöglichkeiten ebenso wie die Veränderungsmöglichkeiten des Probanden zu hoch einschätzen. Dieser sog. Anfangsidealismus ist auch bei der Berufswahl künftiger Sozialarbeiter/Sozialpädagogen von erheblicher Bedeutung, dort wird er jedoch im Verlauf der vierjährigen Ausbildung relativiert. Dies kann bei dem Ehrenamtlichen erst im Laufe seiner praktischen Erfahrungen in dem erforderlichen Maß eintreten, das notwendig ist, damit er nicht zu stark enttäuscht wird und weder den Probanden noch sich selbst überfordert.

Der Ehrenamtliche neigt dazu, kognitiv lernbares Wissen, also zum Beispiel Recht, Psychologie, Pädagogik, in seiner Bedeutung zu hoch einzuschätzen, wenn er sich auf seine künftige Aufgabe vorbereitet (und vorbereitet wird). Anfangs mißtraut er leicht seiner persönlichen Lebenserfahrung bzw. er hat Hemmungen, seine Erfahrungen auch im Be-

reich der Straffälligenhilfe anzuwenden. Die Erwartungen des ehrenamtlichen Helfers an die Fähigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten des Sozialpädagogen sind zu Beginn der Zusammenarbeit sehr hoch, sie reduzieren sich auf das - ich möchte sagen: - normale Maß - mit wachsendem Selbstbewußtsein aufgrund eigener Erfahrungen in der Arbeit mit Probanden. Der ehrenamtlich Tätige und der Proband treffen sich nicht selten in ihrer gemeinsamen Abneigung gegenüber Ämtern und sonstigen staatlichen Instanzen. Während der Proband vor dem Hintergrund subjektiver Erfahrungen verharret - was wahrscheinlich ist -, muß der ehrenamtlich Tätige mit diesen Stellen kooperieren und seine Berührungssängste aufgeben - sonst wird er seine Aufgabe nicht erfüllen können.

Die Justiz als Träger der Hilfe

Der Träger der Hilfe - also die Justiz - begrüßt die Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen und sieht sie als qualitative Erweiterung des Angebots an den Straffälligen. Zugleich wird der ehrenamtlich Tätige als Multiplikator für das Anliegen der Straffälligenhilfe in der Öffentlichkeit gesehen. Ehrenamtlich Tätige stellen **auch** einen (geringen) Risikofaktor für die Institution dar: Da sie gegenüber dem Probanden und den Instanzen der Justiz im Bewährungsverfahren die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die hauptamtlichen Bewährungshelfer, erfahren sie im Rahmen ihrer Kontakte auch Interna, deren ungeprüfte Darstellung in der Öffentlichkeit zu Fehlinterpretationen führen könnte. Der ehrenamtlich Tätige ist aus der Nähe zur Sache heraus quasi ein Mitarbeiter der Justiz, ohne jedoch durch ein förmliches Mitarbeiterverhältnis zur Loyalität verpflichtet zu sein. Bei der Anwerbung von ehrenamtlich Tätigen muß die Justiz in mehrfacher Hinsicht Rücksicht auf ihre hauptamtlichen Bewährungshelfer nehmen:

1. Die Anwerbung sollte nur in dem Umfang betrieben werden, in dem die hauptamtlichen Bewährungshelfer mit ehrenamtlich Tätigen bereit und in der Lage sind, d. h. bei Schulung, Fallzuweisung und Beratung mitzuwirken.
2. Die Art der Anwerbung muß auf die Verletzlichkeit der hauptamtlichen Bewährungshelfer hinsichtlich ihres Berufsverständnisses Rücksicht nehmen. Ein Slogan wie "Straffälligen kannst auch Du helfen"

bei der Anwerbung wäre kontraproduktiv in Richtung der hauptamtlichen Bewährungshelfer. Ohne negative Folgen bliebe voraussichtlich der Satz "Werden Sie Helfer in der Straffälligenberatung".

3. Bei der Anwerbung muß deutlich gemacht werden, daß es sich nach der Art der Aufgaben um Laienarbeit handelt, die nur unter bestimmten Bedingungen, wie zum Beispiel Eignung, Schulung, Bereitschaft zur Anleitung, geleistet werden kann. Viele öffentliche Stellen (selbst Richter und Staatsanwälte noch gelegentlich) sind der Meinung, Bewährungshilfe würde **insgesamt** von idealistischen Laien betrieben. Diesem Irrtum darf durch die Informationen bei der Anwerbung ehrenamtlicher Kräfte keine neue Nahrung gegeben werden.

Innerhalb der Justizverwaltung müssen ebenfalls Hürden auf die Seite geräumt werden, damit die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte nicht durch Verwaltungsvorgänge behindert, sondern möglichst gefördert wird. So sind beispielsweise die Modalitäten für die Abrechnung der unvermeidlichen Unkosten bei der Betreuung vergleichsweise großzügig und unkompliziert gestaltet, Fragen des Versicherungsschutzes wurden bis in die Einzelheiten hinein geklärt und selbst für Unfallschäden am Kraftfahrzeug des Betreuers ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung zur Vermeidung unbilliger Härte vorgesehen.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer

Die Haltung der hauptamtlichen Bewährungshelfer gegenüber ehrenamtlich Tätigen ist sehr unterschiedlich. Der großen Mehrheit der Bewährungshelfer ist die Tätigkeit von ehrenamtlichen Kräften nach meinem Eindruck kein Problem, vorausgesetzt, sie werden nicht irgendwelchen Anforderungen in diesem Zusammenhang ausgesetzt. Diese könnten sich aus dem Wunsch des Dienstherrn nach Anwerbung, Schulung und ständiger Beratung ergeben. Eine Minderheit von hauptamtlichen Bewährungshelfern arbeitet seit vielen Jahren mit ehrenamtlichen Kräften zusammen, schätzt deren Arbeit als Unterstützung des Anliegens der Bewährungshilfe und sieht den praktischen Nutzen für die Gruppe der Probanden. Eine weitere Minderheit schließlich stellt dogmatische Überlegungen in den Vordergrund, etwa dergestalt, daß wirksame Straffälligenhilfe nur von professionellen Kräften geleistet werden könne und der zu erwartende Dilettantismus den Probanden nur schade, daß man

aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten heraus der unbezahlten ehrenamtlichen Tätigkeit keinen Raum geben dürfe und daß die ehrenamtliche Tätigkeit der Laien zu einem Prestigeverlust der Profis in der Öffentlichkeit führen könne. Die Stellung der Dogmatiker in der hauptamtlichen Bewährungshilfe ist verhältnismäßig stark, weil sie ihre Auffassung mit dem Anspruch der reinen Lehre vertreten und dies kommt - wie andere Ideologien auch - bei der Gesamtheit zunächst gut an. Gruppendruck an den Dienststellen der Bewährungshelfer könnte ein Übriges tun, um Einzelne bei der Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen über die herkömmliche Arbeit hinaus zurückzuhalten.

Eine für mich gut nachvollziehbare Reserviertheit hauptamtlicher Bewährungshelfer gegen Ehrenamtliche mag unter anderem in folgendem liegen: Aus einer Vielzahl von Gründen, deren Erörterung an dieser Stelle nicht möglich ist, arbeiten viele Bewährungshelfer mit der Mehrzahl ihrer Probanden am unteren Rand ihrer Fähigkeiten, das heißt, ein nicht geringer Teil des in der Ausbildung Gelernten wird in der Praxis vergleichsweise wenig eingesetzt. Ich habe hier vor allem die vertiefte Anwendung der gelernten Methoden im Blick. Dies bedeutet in der Praxis, daß sich ein großer Teil der Bewährungshilfe vor allem im Erledigungsbereich - also bei der Wahrnehmung klassischer Führungsaufgaben - abspielt und häufig auch darauf beschränkt. Diese Eingegrenztheit wird auf Dauer von vielen Bewährungshelfern als schmerzlich und letztlich als faktische Reduzierung ihrer beruflichen Kompetenz empfunden. Das von Erledigungen und ohne weiteren pädagogischen Anspruch geprägte Arbeitsfeld wird, je weiter und ausschließlicher es von den Hauptamtlichen beackert werden muß, umso weniger geschätzt. Es muß nun auch noch mit Laien geteilt werden, die in diesem Teilbereich der Straffälligenhilfe im Einzelfall tatsächlich zur Konkurrenz der hauptamtlichen Bewährungshelfer werden können. Diese Nähe mag für manche schwer erträglich werden und die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit begünstigen.

Schlußbemerkung

Ich sehe in der Einbeziehung interessierter und fähiger Mitbürger in die Straffälligenhilfe einerseits ein - freilich nicht förmlich verbrieftes - Recht der Bürger, sich an der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben des

Gemeinwesens unmittelbar zu beteiligen. Die öffentliche Hand ist dazu aufgerufen, die Mitwirkung ebenso möglich zu machen, wie dies durch freie Wohlfahrtsträger geschieht. Zum anderen sind wir es den Straffälligen, ihren Angehörigen und den Opfern von Straftaten schuldig, jede auch nur geringste Chance zu nutzen, für den Straffälligen selbst die Möglichkeiten zu einem Leben ohne Straftaten zu verbessern.

EHRENAMTLICHE HELFER IN BEWÄHRUNGSHILFE UND STRAFVOLLZUG

Christl Oelmann

Seit acht Jahren arbeite ich als ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Bewährungshilfe und habe in dieser Zeit eine so große Anzahl von Ehrenamtlichen näher kennengelernt, daß ich glaube, auch ein wenig für die anderen Ehrenamtlichen mitsprechen zu können. Ich habe mir für heute drei Fragen gestellt:

1. Was sind die Ehrenamtlichen für Leute, was ist ihre Motivation?
2. Was muß ein Ehrenamtlichen mitbringen, was dazulernen, um für den Hauptamtlichen mehr eine Ent- als eine Belastung zu sein?
3. Worin liegt der Unterschied in der Arbeitsweise zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen?

1. Was sind die Ehrenamtlichen für Leute?

Sie kommen aus allen Bevölkerungsschichten, in der Mehrzahl aber aus dem Bereich der Angestellten, Studenten und freiberuflich Tätigen, wobei ich die Hausfrauen von ihren erlernten Berufen her dazuzähle. Vom Alter her würde ich sie zwischen 25, das ist das Mindestalter vom Gesetz her, und 50 einordnen; leider sind, wie bei fast allen sozialen Engagements, die Männer wieder mal unterrepräsentiert. Die Motivation der Ehrenamtlichen ist, wie in allen Bereichen der ehrenamtlich Tätigen, wohl in erster Linie die, helfen zu wollen. Bei der Mitarbeit in der Bewährungshilfe kommt aber auch noch ein starkes Interesse an Außen-seitergruppen hinzu und eine gewisse, in diesem Fall positive Neugier, mit Menschen umzugehen, die ihre Sozialkonflikte in einem Kriminalitätsakt zu lösen versuchten. Manche der Ehrenamtlichen sehen in ihrer Arbeit mit straffällig Gewordenen eine Herausforderung und Möglichkeit, ihre eigenen Grenzen kennen- und erweitern zu lernen. Ein weiteres Motiv - und das ist auch meines -, daß man an einem Staat, an einer Gesellschaft nur dann Kritik üben kann, wenn man auch bereit ist, etwas zur Veränderung beizutragen. Wenn jemand zum Beispiels sagt, wie es so häufig zu hören ist, die Gesellschaft sei daran schuld, daß es so viele Drogenabhängige gibt, dann muß er auch versuchen, etwas daran

zu verändern! Was aber nicht heißen soll, daß er das nur als Ehrenamtlicher in der Bewährungshilfe tun kann! Das immer wieder gehörte Motiv, mit ehrenamtlicher Mitarbeit seine eigenen Probleme zudecken zu wollen, ist sicher häufig wahr und sollte nicht verschwiegen werden; ist aber, das wage ich zu behaupten, beim Hauptamtlichen genauso zu finden wie beim Ehrenamtlichen. Soviel zur Person des Ehrenamtlichen und seinen Motiven.

Wie wird man ein vollwertiger Mitarbeiter?

Ich kann in dieser Hinsicht nur von den Münchener Verhältnissen berichten, da ich die anderen nur schlecht kenne. Der Bewerber führt zunächst ein Vorgespräch mit einem Hauptamtlichen und einem Psychologen des OLG. Folgende Eigenschaften, die auf einer anderen Tagung erarbeitet wurden, sollte ein Bewerber mitbringen:

- Bereitschaft zu sozialem Engagement für Außenseiter
- Fehlen starker eigener Konflikte
- Fähigkeit zu Kontaktaufnahme und Durchhaltevermögen
- eigene soziale Sicherheit
- persönliche Reife und Bereitschaft zu Reflexion
- Einfühlungsvermögen, Toleranz, Flexibilität.

Wenn der Bewerber also in dem Vorgespräch daraufhin und auf seine Motivation hin abgeklopft worden ist - soweit das in einem Erstgespräch überhaupt möglich ist -, muß er regelmäßig an den Gruppenabenden und an eventuell anfallenden Fortbildungen teilnehmen. Und irgendwann, nach ca. einem Jahr, ist es dann soweit: Er bekommt seinen ersten Probanden. Wenn ich die Ehrenamtlichen und auch mich frage: Was war das für ein Gefühl, mit deinem ersten Probanden, das erste Mal allein? Dann kommt fast zwingend die Antwort: Ich war viel aufgeregter als der Proband, der war eigentlich ganz cool, aber ich kam mir doch sehr hilflos und verlassen vor. Und das immerhin nach sorgfältiger und langer Einarbeitung durch den Hauptamtlichen in der Gruppe.

Das Gefühl der Verlassenheit hört mit der zunehmenden Sicherheit im Umgang mit dem Probanden relativ schnell auf, das Gefühl der Hilflosigkeit in immer neuen Situationen besteht viel länger. Und damit das Angewiesensein auf die Bereitschaft des Hauptamtlichen, die Hilfestel-

lung zu geben. Eben durch die Laienhaftigkeit ist der Ehrenamtliche der Gefahr des Benutzt- und Ausgenutztwerdens durch den Probanden ausgeliefert, der ja oft viel trickreicher ist als wir. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, zum Kumpel des Probanden zu werden oder auch die Gefahr, daß man ihm gegenüber zu leichtgläubig oder auch, gar nicht so selten, zu mißtrauisch ist. Das heißt, der Ehrenamtliche braucht die Möglichkeit der Kontrolle und Selbstkontrolle, das heißt, er braucht die Angebundenheit an den Hauptamtlichen, er braucht weiterhin die Gruppen und Fortbildungen. "Freifliegende" Ehrenamtliche halte ich für äußerst gefährlich für alle Beteiligten, wegen ihrer mangelnden Professionalität und weil sie keine Kontrollmöglichkeiten haben. Wenn also der Ehrenamtliche seinen ersten Probanden bekommen hat, bedeutet das für den Hauptamtlichen eine Zeit - und es wäre blauäugig, den Zeitraum kürzer als ein halbes Jahr anzusetzen - bedeutet das für den Hauptamtlichen eine Zeit vermehrter Arbeit mit dem Ehrenamtlichen, nicht nur in den vierwöchigen Gruppen, sondern auch, meist telefonisch, zwischendurch. Trotzdem finde ich den Ausdruck "Steinbrucharbeit", den ein Hauptamtlicher immer wieder dafür verwendet, wirklich übertrieben, denn ganz so begriffsstutzig sind wir Ehrenamtlichen auch wieder nicht! Wenn ich also zusammenfasse, muß der Ehrenamtliche zu dem, was er mitbringt (die sechs Punkte vorhin), im wesentlichen folgendes dazulernen:

- die Gratwanderung zwischen Nähe und Distanz zum Probanden
- Gesprächsführung mit dem Probanden
- er muß lernen, daß er auf die Hilfe des Hauptamtlichen und der Gruppenmitglieder angewiesen ist
- er muß Sach- und Fachwissen im Umgang mit der Justiz und den Ämtern erlernen.

Ich habe aus Hauptamtlichenkreisen immer wieder die Frage gehört: "Es gibt ja auch keine ehrenamtlichen Friseure, warum gibt es ehrenamtliche Bewährungshelfer?" Daraufhin habe ich mir überlegt: Worin liegt der Unterschied in der Arbeitsweise des Hauptamtlichen zum Ehrenamtlichen?

Da ist zunächst das systematische und methodische Handeln des Hauptamtlichen mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen durch die Ausbildung; dagegen die Laienhaftigkeit des Ehrenamtlichen, der häufig

eine völlig unkonventionelle und unorthodoxe Vorgehensweise an den Tag legt;

da sind 70, in verschiedenen Bundesländern bis zu 90 Probanden für den Hauptamtlichen, dessen Tag auch nur 24 Stunden hat; dagegen kann der Ehrenamtliche viel Zeit und Engagement für den einzelnen aufbringen, da er im Normalfall ein bis drei Probanden betreut;

der Hauptamtliche arbeitet durch seine Professionalität mit dem Probanden auf der Ebene einer Subjekt-Objekt-Beziehung, und zwar in der Regel in seinem Büro; dagegen der Ehrenamtliche, der durch seine Laienhaftigkeit mit dem Probanden auf der Ebene der Subjekt-Subjekt-Beziehung arbeitet, und zwar in einem Café oder Lokal und durch beides eine größere Modellfunktion für den Probanden hat;

der Hauptamtliche und der Proband haben in der Regel keine Auswahlmöglichkeit und keine Freiwilligkeit am Anfang der Beziehung; dagegen ist die Beziehung zwischen Proband und Ehrenamtlichem freiwillig und im gegenseitigen Einverständnis.

Allein aus diesen vier Gegenüberstellungen sind die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Hauptamtlichen und des Ehrenamtlichen gut zu sehen. Wir Ehrenamtliche meinen, daß unsere Mitarbeit eine sinnvolle Alternative für bestimmte Probanden darstellt und wir sehen unsere Arbeit aus diesem Grunde als eine **Ergänzung** zur hauptamtlichen Bewährungshilfe.